

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT ZUM SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN

„WINDENERGIE ILSHOFEN-VELLBERG“

GESAMTES GEMEINDEVERWALTUNGSGEBIET

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	3
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	6
TABELLENVERZEICHNIS	6
VORBEMERKUNGEN	8
BEGRÜNDUNG	9
1. Allgemein	9
1.1 Erfordernis und Ziel des Teilflächennutzungsplanes	9
1.2 Geltungsbereich	10
1.3 Plangrundlagen	11
2. Planungsrechtliche Vorgaben	12
2.1 Bundesgesetzgebung	12
2.2 Landesgesetzgebung	13
2.3 Raumordnung	13
2.3.1 Landesentwicklungsplan	13
2.3.2 Regionalplanung	15
2.4 Bauleitplanung	15
2.4.1 Flächennutzungsplan	15
Bestehende Sonderbauflächen „Windkraftanlage“	16
Repowering bestehender Windkraftanlagen	17
2.4.2 Bebauungspläne	17
2.5 Immissionsschutz	17
Schallschutz	17
Infraschall	18
Schattenwurf	19
„Disco-Effekt“	19
Befeuerung	19
Eisabwurf und Eisfall	20
Optische Bedrängung / Landschaftsbild	20
2.6 Artenschutz	20
Avifauna	21
Fledermäuse	23
Wildtiere	23
3. Methodik zur Festlegung von Konzentrationsflächen	25
3.1 Stufe I: Ausschlusskriterien	26
3.2 Stufe II: Vorbehaltskriterien	26
3.3 Stufe III: Abwägung der Potenzialflächen	26
UMWELTBERICHT	28
4. Inhalt und Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes	28
5. Stufe I: Ausschlusskriterien	28
5.1 Allgemeine Ausschlusskriterien	28
Siedlung	29
Infrastruktur	31
Militärische Belange	35
Wasserhaushalt	36
Landes- und Regionalplanung	37
Arten- und Biotopschutz	38
Kulturgüter	41
Zusammenfassung der „Allgemeinen Ausschlusskriterien“	42

5.2	Kommunale Ausschlusskriterien	43
	Siedlung	43
	Wirtschaftlichkeit	46
	Zusammenfassung der „Kommunalen Ausschlusskriterien“	48
6.	Stufe II: Vorbehaltskriterien	49
	Infrastruktur	49
	Militärische Belange	50
	Wasserhaushalt	51
	Landes- und Regionalplanung	51
	Arten- und Biotopschutz	53
	Kulturgüter	56
	Zusammenfassung der „Vorbehaltskriterien“	57
7.	Stufe III: Abwägung der Potenzialflächen	58
7.1	Bestandsanalyse der Potenzialflächen	58
	Potenzialfläche 1	58
	Potenzialfläche 2	58
	Potenzialfläche 3	59
	Potenzialfläche 4	61
	Potenzialflächen 5a und 5b	61
	Potenzialfläche 6	61
	Potenzialfläche 7	62
	Potenzialflächen 8a und 8b	64
	Potenzialfläche 9	66
	Potenzialflächen 10a, 10b, 10c und 10d	68
	Potenzialfläche 11	71
	Potenzialfläche 12	73
	Potenzialflächen 13a und 13b	75
	Potenzialflächen 14a, 14b, 14c und 14d	77
	Potenzialflächen 15a und 15b	78
	Potenzialfläche 16	80
	Potenzialfläche 17b	82
	Potenzialfläche 18	84
	Potenzialfläche 19	86
	Potenzialfläche 20	88
	Potenzialfläche 21	89
	Potenzialflächen 22a und 22b	91
	Potenzialfläche 23	93
	Potenzialflächen 24a, 24b, 24c und 24d	95
	Potenzialfläche 25	98
	Potenzialflächen 26a und 26b	100
	Potenzialflächen 27	102
	Potenzialflächen 28a und 28b	104
	Potenzialflächen 29a, 29b, 29d und 29e	107
	Potenzialflächen 30a, 30b und 30c	109
	Potenzialfläche 31a	111
	Potenzialflächen 32a und 32b	113
	Potenzialflächen 33a und 33b	115
7.2	Abwägung der Potenzialflächen	117
8.	Konzentrationsflächen	121
8.1	Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung	121
A	Konzentrationsflächen C und D	122
A.1	Untersuchungsgebiet	122
A.2	Planerische Vorgaben	125
	Regionalplan	125
	Landschaftsrahmenplan	126

Flächennutzungsplan	126
Landschaftsplan	126
A.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	129
A.4 Maßnahmenkonzept	130
A.5 Fachgutachten	132
B Konzentrationsfläche E	133
B.1 Untersuchungsgebiet	133
B.2 Planerische Vorgaben	135
Regionalplan	135
Landschaftsrahmenplan	136
Flächennutzungsplan	136
Landschaftsplan	136
B.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	139
B.4 Maßnahmenkonzept	140
B.5 Fachgutachten	141
C Konzentrationsfläche G	142
C.1 Untersuchungsgebiet	142
C.2 Planerische Vorgaben	144
Regionalplan	144
Landschaftsrahmenplan	146
Flächennutzungsplan	146
Landschaftsplan	146
C.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	148
C.4 Maßnahmenkonzept	150
C.5 Fachgutachten	151
D Konzentrationsfläche K	153
D.1 Untersuchungsgebiet	153
D.2 Planerische Vorgaben	155
Regionalplan	155
Landschaftsrahmenplan	155
Flächennutzungsplan	155
Landschaftsplan	155
D.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	158
D.4 Maßnahmenkonzept	159
D.5 Fachgutachten	160
9. Zusätzliche Angaben	161
9.1 Lücken und Defizite des Umweltberichtes	161
9.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	161
9.3 Zusammenfassung	161
10. Flächenbilanz	163
10.1 Konzentrationsflächen zu Potenzialflächen	164
Einzelbeurteilung	164
10.2 Konzentrationsflächen zu Planungsgebiet	165
Einzelbeurteilung	165
10.3 Gesamtbeurteilung	165
AUSFERTIGUNG	167
ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG	169

ANHANG

Plan 5: Konzentrationsflächen mit Vorbehaltskriterien und Windhöflichkeit (Maßstab 1:50.000, Gemeindeverwaltungsverband)	DIN A3
---	--------

DIGITAL

Plan 1: Ausschlussflächen Stufe IA (Maßstab 1:20.000)
Plan 2: Ausschlussflächen Stufe IA und IB (Maßstab 1:20.000)
Plan 3: Potenzialflächen mit Ausschlusskriterien (Maßstab 1:20.000)
Plan 4: Potenzialflächen mit Vorbehaltskriterien und Windhöflichkeit (Maßstab 1:20.000)
Plan 5: Konzentrationsflächen mit Vorbehaltskriterien und Windhöflichkeit (Maßstab 1:20.000 GVV und 1:10.000 je Mitgliedsgemeinde)
Plan 6: Konzentrationsflächen (Maßstab 1:20.000)
Plan 7: Konzentrationsflächen und Vorranggebiete Regionalverband (Maßstab 1:20.000)

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 1: Übersicht Konzentrationsflächen im Gemeindeverwaltungsverband	121
Bild 2: Konzentrationsfläche C, Standort C1	123
Bild 3: Konzentrationsfläche D, Standort D1	123
Bild 4: Blick von Standort D1 in südöstliche Richtung	123
Bild 5: Übersicht Konzentrationsflächen C und D (M=1:10.000)	124
Bild 6: Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“, Ausschnitt (M=1:20.000)	127
Bild 7: Landschaftsplan, Ausschnitt (freier Maßstab)	127
Bild 8: Panoramaansicht Konzentrationsfläche E, Standort E2	133
Bild 9: Übersicht Konzentrationsfläche E (M=1:10.000)	134
Bild 10: Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“, Ausschnitt (M=1:20.000)	137
Bild 11: Landschaftsplan, Ausschnitt (freier Maßstab)	137
Bild 12: Panoramaansicht Konzentrationsfläche G, Standort G1	142
Bild 13: Übersicht Konzentrationsfläche G (M=1:10.000)	143
Bild 14: Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“, Ausschnitt (M=1:20.000)	147
Bild 15: Landschaftsplan, Ausschnitt (freier Maßstab)	147
Bild 16: Karte des Büros GEKOPLAN vom 19.06.2013 zur Konzentrationsfläche G	152
Bild 17: Panoramaansicht Konzentrationsfläche K, Standort K1	153
Bild 18: Übersicht Konzentrationsfläche K (M=1:10.000)	154
Bild 19: Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“, Ausschnitt (M=1:20.000)	156
Bild 20: Landschaftsplan, Ausschnitt (freier Maßstab)	156

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Plangrundlagen	11
Tabelle 2: Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998	18
Tabelle 3: Zusammenfassung der angewendeten „Allgemeinen Ausschlusskriterien“	42
Tabelle 4: Zusammenfassung der „Kommunalen Ausschlusskriterien“	48
Tabelle 5: Zusammenfassung der „Vorbehaltskriterien“	57
Tabelle 6: Abwägungsergebnis der Potenzialflächen	120
Tabelle 7: Schutzvorschriften und Restriktionen Flächen C und D	128
Tabelle 8: gefährdete Fledermausarten Konzentrationsfläche C und D (Gutachten Büro Beck 2013)	128

Tabelle 9: Bestandsanalyse/Prognose der Umweltauswirkungen Konzentrationsflächen C und D	129
Tabelle 10: Schutzvorschriften und Restriktionen Fläche E	138
Tabelle 11: gefährdete Brutvogelarten Konzentrationsfläche E	138
Tabelle 12: Bestandsanalyse/Prognose der Umweltauswirkungen Konzentrationsfläche E	139
Tabelle 13: Schutzvorschriften und Restriktionen Fläche G	148
Tabelle 14: Bestandsanalyse/Prognose der Umweltauswirkungen Konzentrationsfläche G	149
Tabelle 15: Schutzvorschriften und Restriktionen Fläche K	157
Tabelle 16: gefährdete Brutvogelarten Konzentrationsfläche K	157
Tabelle 17: Bestandsanalyse/Prognose der Umweltauswirkungen Konzentrationsfläche K	158

VORBEMERKUNGEN

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Umweltbericht
- Umweltbericht zu den Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie
- CD mit kompletten Planunterlagen

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.10.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 23.09.2004
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 23.01.1990
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 01.03.2015
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17.05.2013
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (**4. BImSchV**) vom 02.05.2013
- Straßengesetz Baden-Württemberg (**StrG**) vom 11.05.1992
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.07.2007

Hinweis: Das sachliche Teilflächennutzungsverfahren wird gemäß den Überleitungs-vorschriften des § 245c BauGB nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt.

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes sind:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Feststellungsbeschluss
- Genehmigung (§ 10 Abs. 2 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Für Flächennutzungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. In den Umweltbericht gehen auch die Vorschriften zum europäischen Habitatschutz Natura 2000 und die umweltrelevanten Erkenntnisse von Fachgutachten mit ein. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden anhand folgender Schutzgüter untersucht:

- Mensch
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Ein separates Fachgutachten zur Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG wurde nicht erstellt. Eingriffsintensität und Ausgleichsvorschläge werden im Umweltbericht dargelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Allgemein

1.1 Erfordernis und Ziel des Teilflächennutzungsplanes

Mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie bis 2022 soll der Ausbau und die Nutzung regenerativer Energien in Deutschland verstärkt umgesetzt werden. Ein wesentlicher Baustein stellt die Nutzung der Windenergie dar, die vor allem in Baden-Württemberg ein großes Ausbaupotenzial hat. Untersuchungen, wie die Erstellung des Windatlas, haben gezeigt, dass auch in Baden-Württemberg das politische Ziel der Landesregierung, 10% der regenerativen Stromerzeugung durch Windkraftanlagen bis zum Jahre 2020 bereitzustellen, umsetzbar ist. Dies bedeutet, dass in Baden-Württemberg zwischen 1.000 und 1.200 Windkraftanlagen notwendig werden.

Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes entfällt die Ausschlusswirkung des Regionalplanes (siehe Kapitel 2.2). Da Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegiert sind, würde ohne Steuerung mittels kommunaler Bauleitplanung die zuständige Genehmigungsbehörde über einen konkret angefragten Standort für eine Windenergieanlage nach dem Immissionsschutzrecht entscheiden. Möchte eine Kommune bzw. ein Verwaltungsverband eine städtebauliche Entscheidung im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit erreichen, so kann sie sich dem Instrument der Bauleitplanung bedienen.

Für eine geordnete und umweltverträgliche Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen im gesamten Gemeindeverwaltungsgebiet bedarf es der Aufstellung eines Flächennutzungsplans. Da jedoch im vorliegenden Fall lediglich die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung geregelt werden soll, wird ein sachlicher Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindeverwaltungsverbandsgebiet.

Ziel ist es dabei, sogenannte Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen. Nur innerhalb dieser Flächen dürfen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen (derzeit alle Anlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m¹) errichtet werden. Die anderen Flächen innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandsgebietes sind dann für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ausgeschlossen. Der Gemeindeverwaltungsverband sieht es als eine städtebaulich sehr wichtige Aufgabe an, nicht nur im Sinne der Windenergienutzung gute Standorte zu finden, sondern diese im Verhältnis zu anderen Nutzungen im Außenbereich wie z. B. der Erholung, aber auch der Weiterentwicklung des historisch gewachsenen Kulturlandschaftsraumes zu definieren. Ziel ist es daher, die Anlagenstandorte zu konzentrieren und dadurch auch freie Landschaftsräume zu erhalten. Auch aus Sicht einer Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen sind Bündelungen mehrerer Windkraftanlagen sinnvoll, da ein gleichzeitiger Anschluss an ein Stromnetz günstiger ist, als ein Anschluss mehrerer Anlagen nacheinander. Ein evtl. notwendiger Netzausbau könnte ebenfalls gebündelt erfolgen. Eine ungeordnete Errichtung von Windenergieanlagen und Windparks kann außerdem die Entwicklungsmöglichkeiten einer Kommune beeinträchtigen oder die Umsetzung geplanter Vorhaben erschweren. Auch um diese Probleme zu lösen oder gar nicht erst aufkommen zu lassen, kann ein Planungsträger auf eine Konzentrationsflächenplanung zurückgreifen.

Hinsichtlich der aktuellen Rechtsdiskussionen, ob ein Rotor einer Windenergieanlage die Konzentrationsfläche überschreiten darf oder nicht, wird seitens des Plangebers klar gestellt, dass sich der Turm und das gesamte Fundament einer Windenergieanlage innerhalb einer Konzentrationsfläche befinden müssen, der Rotor darf Flächen auch außerhalb der Konzentrationsfläche überstreichen. Andere Rechtsvorschriften oder nachbarschützende Belange

¹ Ziffer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV

dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Diese Regelung gilt selbstverständlich nur für das eigene Plangebiet.

Um eine Einschränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich erreichen zu können, bedarf es eines schlüssigen Gesamtkonzeptes, das sich auf den gesamten Planungsraum bezieht. Die Ermittlung der Flächen erfolgt somit auf der Grundlage einer Methodik, mit der anhand von Ausschlusskriterien („Tabukriterien“) Potenzialflächen ermittelt werden. Nach Einstellung dieser Flächen in die Abwägung erfolgt als Ergebnis die Ausweisung von Konzentrationsflächen, die sich für die Errichtung von Windkraftanlagen eignen.

Im Rahmen der Konzentrationsflächensuche für Windenergieanlagen sind einerseits die Förderung regenerativer Energien und andererseits der Erhalt der natürlichen Besonderheiten des vorhandenen Siedlungs- und Landschaftsbildes sowie der Ressourcen- und Artenschutz untereinander gerecht abzuwägen. Somit wird der Wunsch nach einem Beitrag zur Energiewende auch im städtebaulich, kulturhistorischen Kontext im Rahmen der Abwägungsprozesse zu betrachten sein.

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes beinhaltet das gesamte Verbandsgebiet, das aus den Flächen der Städte Ilshofen und Vellberg sowie der Gemeinde Wolpertshausen besteht.

1.3 Plangrundlagen

Für die Erstellung der Pläne wurden folgende Plangrundlagen verwendet.

Daten	Herkunft	Datum
ALK	• Vermessungsamt	• November 2011
Luftbilder	• Vermessungsamt	• April 2012
Schutzgebiete (LSG, NSG, ND, FFH, SPA)	• LRA	• November 2011
Gewässerschutz (ÜSG, WSG)	• LRA	• November 2011
Biotope / Waldbiotope / Naturdenkmale	• LRA	• November 2011
Waldfunktionenkartierung, Generalwildwegeplan	• FVA BW	• November 2012
Altstandorte	• LRA	• Mai 2013
Kulturdenkmale	• LRA	• Oktober 2006
Archäologische Bodendenkmale	• RP Stuttgart Landesdenkmalamt	• liegen noch nicht vor
Leitungen-Strom	• EnBW (heute „hev“)	• Mai 2012
Leitungen-Gas	• Terranets BW / EnBW	• März / Mai 2013
Leitung-Wasser	• NOW	• März 2008
Richtfunkstrecken	• jeweilige Betreiber	• -
Regionale Freiraumstruktur : Rohstoffabbau, Erholung, Grünzug, Grünzäsur, Naturschutz u. Landschaftspflege, Forstwirtschaft, Hochwasserschutz, Vorranggebiete für Windenergie	• Regionalverband Heilbronn-Franken	• Oktober 2015
Windräder (Bestand, Planung)	• LRA, Gemeinden	• März 2016
Windhöflichkeit	• LUBW	• November 2011

Hinweis: Sind die eingetragenen Daten schon älter, so bedeutet dies, dass es keine grundsätzlichen Änderungen gegeben hat.

Tabelle 1: Plangrundlagen

2. Planungsrechtliche Vorgaben

Es ist an dieser Stelle besonders wichtig darauf hinzuweisen, dass zwischen den verschiedenen Verfahrens- und Genehmigungsschritten bis eine Windenergieanlage errichtet ist, unterschieden werden muss:

Bei der **Flächennutzungsplanung** handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung, in der Flächen dargestellt werden, innerhalb derer später Windenergieanlagen errichtet werden können. Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es „Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten“. Im Absatz 6 dieses Paragraphen gibt es eine nicht abschließende umfangreiche Auflistung, welche Belange bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigen sind. Diese öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Flächennutzungsplan hat kein konkretes Vorhaben zum Anlass, sondern „stellt für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar“². Es geht somit nicht um ein konkretes Vorhaben, sondern um die Grundzüge einer Gemeindeentwicklung.

Ein **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren** ist für alle Windenergieanlagen ab (derzeit) 50 m Gesamthöhe notwendig. In diesem Verfahren, dessen Ablauf bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde gesteuert wird, geht es um ein konkretes Vorhaben. Hier ist entscheidend welcher Anlagentyp an welchem Standort konkret errichtet werden soll. Im Rahmen der Zuständigkeit und „Abschichtung“ in den einzelnen Verfahrensschritten können und werden andere Aspekte und Belange erst im Zuge eines Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgeprüft.

Beispiele:

- Befindet sich der von einem Investor beantragte Standort außerhalb einer Konzentrationsfläche im wirksamen Flächennutzungsplan (und dieser entfaltet eine Ausschlusswirkung für WEAs außerhalb dieser Konzentrationsflächen) so könnte eine WEA nicht genehmigt werden, da ein öffentlich rechtlicher Belang entgegen stehen würde.
- Der Schattenwurf ist maßgeblich vom Anlagentyp (Nabenhöhe, Rotordurchmesser) und dem konkreten Standort (Höhenlage, Nähe zu schützenswerten Räumen) abhängig. Eine Überprüfung dieses Aspektes ist somit dem Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Mit der Darstellung von Konzentrationsflächen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (zu den Zielen der Flächennutzungsplanung siehe Kapitel 1.1) und den dabei zu Grunde gelegten Ausschluss- und Vorbehaltskriterien ergibt sich noch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit eines konkreten Vorhabens innerhalb dieser Konzentrationsfläche.

2.1 Bundesgesetzgebung

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich handelt es sich um privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anlage ist, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen und dass die Erschließung gesichert ist.

Die Notwendigkeit für das Verfahren der Ermittlung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan ergibt sich aus den in § 35 Abs. 3 BauGB genannten Punkten, die allesamt öffentliche Belange darstellen, welche durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden könnten. Öffentliche Belange stehen einem solchen Vorhaben auch dann entgegen, wenn durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle

² § 5 Abs. 1 BauGB

erfolgt³. Somit legen die Konzentrationsflächen fest, wo künftig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen (siehe Kapitel 1.1) zulässig sind; in allen anderen Bereichen als in den ausgewiesenen Konzentrationsflächen sind sie dann unzulässig.

2.2 Landesgesetzgebung

Im bisherigen Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 wird in § 11 Abs. 7, Satz 1, 2. Halbsatz bestimmt, dass im Regionalplan die Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt werden, in denen regional bedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind.

Die auf dieser Rechtsgrundlage festgelegten Vorranggebiete für Windkraftanlagen reichen aus Sicht der Landesregierung jedoch nicht aus, um neue Standorte gemäß den Zielen der Landesregierung zeitnah zu eröffnen. Daher erfolgte eine Änderung des Landesplanungsgesetzes.

Das Gesetz ist seit dem 26.05.2012 in Kraft getreten. Unter § 11 Abs. 7, Satz 1, 2. Halbsatz ist vorgesehen, dass die Regionalplanung Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen nur noch in Form von Vorranggebieten festlegen kann. Die Ausweisung von Ausschlussgebieten ist damit nicht mehr möglich.

Damit geht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Planungshoheit an die Gemeinden, da die bisherige Ausschlusswirkung nicht mehr Ziel der Landes- und Regionalplanung ist (und damit kein öffentlicher Belang, welcher der Ausweisung im FNP entgegensteht). Städte und Gemeinden erhalten dadurch die Möglichkeit zur eigenen planerischen Steuerung von Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen.

Weiterhin werden die bisherigen Festlegungen der Regionalplanung zu Vorrang- und Ausschlussgebieten zum 1. Januar 2013 aufgehoben.

Zur Umsetzung der Änderungen des Landesplanungsgesetzes hat die Landesregierung einen Windenergieerlass für Baden-Württemberg (vom 09. Mai 2012, Az.: 64-4583/404) erstellt, der Behörden, Fachstellen, Kommunen, Bürgern und Investoren eine praxisorientierte Hilfestellung und Leitlinie für das gesamte Verfahren bieten soll.

Für die nachgeordneten Genehmigungsbehörden gilt der Erlass als verbindliche Vorgabe. Für die Träger der Regionalplanung und Träger der Bauleitplanung dient er als Hinweis und Hilfestellung bei der Planung.

Der Erlass legt Planungsgrundlagen dar und gibt Planungshinweise auf umweltschutzrechtliche und öffentliche Belange, die bei der Festlegung von geeigneten Flächen beachtet werden sollen. Weiterhin legt er die Punkte dar, die bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windkraftanlagen zu beachten sind.

2.3 Raumordnung

Bezüglich der raumordnerischen Planungsvorgaben wird nachfolgend auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und die Regionalplanung eingegangen.

2.3.1 Landesentwicklungsplan

Maßgeblich ist der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 (LEP). Dieser enthält nicht nur Vorgaben, die auf Ebene der Regionalplanung umgesetzt werden müssen, sondern bindet auch die Träger der Bauleitplanung.

³ Das Bundesverwaltungsgericht spricht in diesem Zusammenhang von einer „eigenständigen Zulassungshürde“ und legt eine Darstellung im Flächennutzungsplan als Konzentrationsfläche zu Grunde (BVerwG 4 C 7.09 vom 20.05.2010).

Nachfolgende Plansätze sind im Zuge der Flächennutzungsplanung insbesondere zu beachten:

PS 5.1.2 (Z)

Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds werden folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt:

- *Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes "NATURA 2000" sind,*
- *Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen,*
- *unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km²,*
- *Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.*
- *Die derzeit vorhandenen Gebiete und Landschaftsräume sind im Anhang zum LEP in Karte 4 dargestellt.*

PS 5.1.2.1 Abs. 1 (Z)

In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.

PS 5.1.2.2 Abs. 2 (Z)

Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken. Unabweisbare linienförmige Infrastruktureinrichtungen sind nach Möglichkeit mit bestehenden zu bündeln. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

PS 5.3.2 (Z)

Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

PS 5.3.5 (Z)

Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.

Die Flächen, die von diesen Plansätzen berührt werden, sind i. d. R. nicht den „Allgemeinen Ausschlusskriterien“ („harten“ Tabukriterien) zuzuordnen. Außerdem überschneiden sich die Plansätze mit den ausformulierten regionalplanerischen Vorgaben:

- Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume des Landesentwicklungsplans 2002 (Plansatz 5.1.3) werden nach der Begründung zu PS 3.1.1 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 durch die Regionalen Grünzüge zusammen mit den anderen Freiraumvorrangfunktionen konkretisiert.
- Dem Ziel des Landesentwicklungsplans (Plansatz 5.3.2) zur Schonung landwirtschaftlich gut geeigneter Böden wird mit den regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete-

ten für Landwirtschaft (gemäß Begründung zu PS 3.2.3.3 des Regionalplans Heilbronn-Franken) Rechnung getragen.

- Den Zielen des Landesentwicklungsplanes (Plansatz 5.3.2, 5.3.5) zur Schonung forstwirtschaftlich wertvoller Böden und zum Schutz der Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen wird mit den regionalplanerischen Vorranggebieten für Forstwirtschaft (gemäß der Begründung zu Plansatz 3.2.4 des Regionalplans Heilbronn-Franken) Rechnung getragen.

Daher sind die zitierten Plansätze des LEP bereits durch die oben aufgeführten Festlegungen des Regionalplans Heilbronn-Franken berücksichtigt.

2.3.2 Regionalplanung

In den Regionalplänen waren bisher flächendeckende Planaussagen hinsichtlich der Errichtung regionalbedeutsamer Windenergieanlagen als Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen. Alle übrigen Flächen waren damit automatisch Ausschlussgebiete.

Da die bisher in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Windkraftanlagen jedoch nicht ausreichen, um neue Standorte zum Ausbau der Windenergie zeitnah zu eröffnen, wurde das Landesplanungsgesetz novelliert.

Daher müssen auf Ebene des Regionalplanes von den Regionalverbänden weitere Flächen geprüft und ausgewiesen werden.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat eine Teilfortschreibung Windenergie zum Regionalplan 2020 der Region Heilbronn-Franken erstellt und dazu eine Methodik entwickelt mit regionalen Kriterien und Abstandsflächen.

Der Regionalverband legt im Regionalplan nicht mehr fest, dass außerhalb der regionalen Vorranggebiete regionalbedeutsame Windkraftanlagen (ab 50 m Nabenhöhe) ausgeschlossen sind. Die bisher geltenden Regelungen des Regionalplans 2020 traten nach der neuen Fassung des LplG zum 31.12.2012 außer Kraft.

Die regionalen Vorranggebiete sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungspflicht) von den Kommunen zu beachten d.h. die Vorranggebiete sind - entsprechend ihrer räumlich-inhaltlichen Aussageschärfe - in die Flächennutzungspläne zu übernehmen.

2.4 Bauleitplanung

Windenergieanlagen sind seit dem 01.01.1997 im Baugesetzbuch (BauGB) als privilegierte Anlagen zur Errichtung im Außenbereich gemäß § 35 BauGB aufgenommen worden. Seit diesem Zeitpunkt sind sie aber auch dem Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unterworfen. Möchte ein Planungsträger von seiner Planungshoheit Gebrauch machen und Windenergieanlagen im Außenbereich städtebaulich steuern, so kann er im Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen darstellen. Wird in einem solchen Flächennutzungsplan aufgenommen, dass Windräder nur in diesen Konzentrationsflächen zulässig sein sollen, so gilt für die Errichtung von Windrädern der oben erwähnte Planvorbehalt, mit der Folge, dass an Standorten außerhalb dieser Konzentrationsflächen die Flächennutzungsplanung entgegen steht.

2.4.1 Flächennutzungsplan

Die flächenhaften Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes „Ilshofen-Vellberg 2002, 1. Fortschreibung“, Genehmigung bekannt gemacht am 21.10.2011, sowie die 2. Fortschreibung“, Genehmigung bekannt gemacht am 23.12.2016, sind Grundlagen für den vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie Ilshofen-Vellberg“.

Als Darstellung der „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ wird im vorliegenden Verfahren eine überlagerte Darstellung unter der Beibehaltung der Grundnutzung gewählt. Dies bedeutet z. B. bei einer Überlagerung mit „Wald“, dass die Aufstellung einzelner Anlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar sein muss. Die Nutzung „Wald“ bleibt jedoch erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer anderweitigen Nutzung im Sinne des § 10 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht notwendig.

Hinweise der Forstdirektion Tübingen (29.02.2016):

Der Umfang der Waldflächeninanspruchnahme kann anhand der Unterlagen derzeit noch nicht konkretisiert werden. Bei den Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie geht die Forstdirektion in durchschnittlichen Verhältnissen derzeit von einem Flächenverbrauch von ca. 0,5 ha dauerhafter Waldumwandlung und ca. 0,3 ha befristeter Waldumwandlung pro geplanter Windenergieanlage aus.

Abhängig von der bereits vorhandenen Erschließungssituation, können zusätzliche Waldinanspruchnahmen für die Zuwegung (Ausbau oder Neubau von Waldwegen, Vergrößerung von Kurvenradien) erforderlich werden. In Einzelfällen können solche Ausbaumaßnahmen sehr aufwendig sein oder naturschutzfachliche Belange können einem Ausbau entgegenstehen. Daher ist die Erschließung schon im frühen Planungsstadium zu berücksichtigen.

Insgesamt ist eine Minimierung der Waldflächeninanspruchnahme anzustreben. Durch die Verwendung moderner Krantechnik (Hochbau- anstatt Gittermastkran) und ggf. auch logistischer Hilfsmittel (z.B. Kippvorrichtung beim Flügeltransport in Kurven) lassen sich erhebliche Flächeneinsparungen erzielen.

Bei der Planung der Anlagenstandorte ist eine frühestmögliche Abstimmung mit den Forstbehörden vorzunehmen (Verzögerungen und Fehlplanungen lassen sich so vermeiden). Dies gilt für sämtliche Konzentrationszonen, da Waldflächen auch von der Zuwegung betroffen sein können.

Ausgleichsmaßnahmen für dauerhafte Waldinanspruchnahmen sind zumindest flächengleich in Form von Ersatzaufforstungen vorzunehmen. Geeignete Flächen sind im Rahmen des Verfahrens nachzuweisen. Befristet in Anspruch genommene Waldflächen müssen rekultiviert und wiederaufgeforstet werden.

Bestehende Sonderbauflächen „Windkraftanlage“

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan „Ilshofen-Vellberg 2002, 1. Fortschreibung“ sind zwei Sonderbauflächen für Windkraft enthalten. Eine befindet sich südöstlich von Wolpertshausen und die zweite westlich von Ruppertshofen (Stadt Ilshofen).

In der Fläche der Gemeinde Wolpertshausen mit ca. 11,6 ha sind zwei Windkraftanlagen errichtet worden und noch in Betrieb. Gemäß der Anwendung der vorliegenden Methodik befindet sich die südliche Hälfte in einer Potenzialfläche, die nördliche außerhalb, da sie zu nahe am Hauptort Wolpertshausen liegt.

Die Fläche westlich von Ruppertshofen mit ca. 15,9 ha liegt vollumfänglich nach der Anwendung der vorliegenden Methodik innerhalb einer Potenzialfläche. Auf ihr befinden sich eine „ältere“ Windkraftanlage, zwei in Betrieb befindliche „neuen“ Typs (2014).

Repowering bestehender Windkraftanlagen

Bei einem Repowering von bestehenden Windkraftanlagen muss zum einen beachtet werden, dass Infrastruktureinrichtungen bereits vorhanden sind und weiter genutzt werden können. Andererseits sind die heutigen Windkraftanlagen mit Gesamthöhen um 200 m deutlich höher als die bisherigen Windräder.

Im GVV Ilshofen-Vellberg befinden sich insgesamt 6 Windkraftanlagen. Aufgrund der Nähe zum Hauptort Wolpertshausen kann eine Anlage nicht mehr an der gleichen Stelle errichtet werden, da sie sich außerhalb einer Potenzialfläche des Verbandes befindet. Sie genießt jedoch Bestandsschutz.

Eine Anlage südwestlich von Ruppertshofen (Stadt Ilshofen) befindet sich zwar innerhalb einer Potenzialfläche des Verbandes, jedoch außerhalb einer bisher festgelegten „Sonderbaufläche Windkraft“. Sie ist in der Zeit entstanden, als der Regionalplan noch keine Ausschlusswirkung erzielt hat und der GVV noch keine eigenen Flächenausweisungen vorgenommen hat. Die Anlage genießt Bestandsschutz, soll aber gemäß der vorliegenden neuen Konzeption nicht in einer Konzentrationsfläche liegen.

Die Standorte der anderen Anlagen sollen weiterhin in einer Konzentrationsfläche liegen.

2.4.2 Bebauungspläne

In Kraft getretene Bebauungspläne, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan „Ilshofen-Vellberg 2002, 1. Fortschreibung“ noch nicht berücksichtigt wurden, sind nachrichtlich in die vorliegende sachliche Teilflächennutzungsplanung aufgenommen worden.

2.5 Immissionsschutz

Der Themenkomplex der Emissionen von Windrädern bzw. der Immissionen auf die Natur und besonders die Menschen wird teilweise emotional diskutiert. Viele Fragen, die seitens der Öffentlichkeit gestellt werden, wiederholen sich und betreffen oft Ängste, die gegenüber den modernen Windrädern vorherrschen. Nachfolgend wird auf wesentliche Punkte kurz eingegangen.

Es soll an dieser Stelle auch auf die Internetseiten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) hingewiesen werden. Unter anderem findet sich unter „<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229949/>“ eine „Fragen und Antwort (FAQ)“-Seite, die auf häufig gestellte Fragen eingeht.

Schallschutz

Zur Ermittlung der zulässigen Geräuschpegel in den Baugebieten wird die TA Lärm herangezogen, da es sich bei Windkraftanlagen um gewerbliche Anlagen handelt. Gemäß der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 1998) dürfen in den Baugebieten bestimmte Lärmwerte tags und nachts nicht überschritten werden:

Gebietstyp nach BauNVO	Tag	Nacht
	6:00 bis 22:00 Uhr dB(A)	22:00 bis 6:00 Uhr dB(A)
Reines Wohngebiet (WR)	50	35
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40

Kerngebiet (MK) Dorfgebiet (MD) Mischgebiet (MI)	60	45
Gewerbegebiet (GE)	65	50
Industriegebiet (GI)	70	70

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998

Die TA Lärm wurde als sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erlassen und hat ihre rechtliche Grundlage im § 48 BImSchG.

In den FAQ der LUBW-Seite (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229949/>) ist folgendes nachzulesen: *„Windenergieanlagen erzeugen wie viele andere technische Anlagen Geräusche in einem weiten Schallspektrum. Dazu gehören auch tieffrequente Geräusche und Infraschall. Die Auswirkungen dieser Geräuschemissionen müssen im konkreten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft werden. Das Gesetz verweist hierbei auf die TA Lärm. Diese stellt in Deutschland die zentrale Beurteilungsgrundlage für Geräusche dar, welche von gewerblichen bzw. industriellen Anlagen ausgehen.“*

Die TA Lärm wurde zuletzt im Jahre 1998 novelliert. Das bedeutet aber nicht, dass sie inzwischen nicht mehr dem technisch-wissenschaftlichen Stand entspricht. Die TA Lärm berücksichtigt nämlich durchaus auch Infraschall und tieffrequente Geräusche. Für diesen Frequenzbereich sind ausdrücklich besondere Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN-Norm 45 680 sowie im dazugehörigen Beiblatt 1 „Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschemissionen in der Nachbarschaft – Hinweise zur Beurteilung bei gewerblichen Anlagen“ festgelegt sind. Dabei werden Schallwellen mit Frequenzen bis hinunter zu 10 Hertz, in Sonderfällen bis 8 Hertz berücksichtigt, also auch der Infraschallbereich. Für Frequenzen unterhalb 8 Hertz gibt es keine Regelungen. Messungen an Windenergieanlagen, bei denen auch der Frequenzbereich unter 8 Hertz erfasst wurde, zeigen übereinstimmend, dass der enthaltene Infraschall auch in der unmittelbaren Umgebung der Anlagen unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt.“

Infraschall

Auf den Themenkomplex „Infraschall“ wird im Zuge der Schallimmissionsprognosen zu den Genehmigungsverfahren gemäß den rechtlichen Vorgaben und Vorschriften (u. a. TA Lärm) eingegangen. Auf den Flyer der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) von Januar 2013 wird verwiesen (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/223628/>):

„Infolge der Energiewende kommt den Erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg künftig große Bedeutung zu. Zentrales Element ist dabei die Windenergie, die erheblich ausgebaut werden soll. Im Zusammenhang mit diesem Ausbau werden immer wieder möglicherweise störende Einwirkungen durch tieffrequente Geräusche und Infraschall thematisiert. Zum Teil werden auch gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet. Zur Einordnung der Sachverhalte und Beantwortung von Fragen hat die LUBW dieses Falblatt erstellt. Darin wird in allgemein verständlicher Form über das Vorkommen und die Bedeutung möglicher tieffrequenter Geräuscheinwirkungen informiert. Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg ist Mitherausgeber dieser Information.“⁴

Im Fazit des Flyers kommt die LUBW zum Ergebnis, dass „der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des

⁴ Beschreibung des Flyers aus der Homepage der LUBW (Stand: Juli 2013)

Menschen liegt. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Für die Bauleitplanung bezogen auf Windenergieanlagen ist die TA Lärm maßgeblich. Ebenso müssen sich die Planungsträger an den Stand der Technik und der aktuellen Rechtslage halten. Daher wird sich der Planungsträger nicht über die Vorgaben der TA Lärm und die Erkenntnisse der LUBW hinweg setzen.

Das VG Ansbach stellt in seinem Urteil vom 27.02.2013 (AN 11 K 12.01962, AN 11 K 12.01963) fest, dass „Gefahren durch Infraschall aufgrund des Betriebs von WEA in der Rechtsprechung bisher nicht angenommen wurden. (...) Die betreffende Schallimmission großer Anlagen kann dabei eine - mit empfindlichen Geräten messbare - Reichweite von über 10 km haben; die menschliche Wahrnehmungsgrenze endet hingegen bereits nach etwa 300 bis 500 m Abstand zur Anlage (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Hannover: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen). (...) Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WKA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten“.

Die LUBW geht in den FAQ auf der LUBW-Seite (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229949/>) u. a. auf folgende Punkte ein:

- erhöhter Forschungsbedarf bzgl. Infraschall
- sog. „Windturbinen-Syndrom“
- psychische Wirkungen von Schall
- Windenergie in Dänemark

Schattenwurf

Da der Schattenwurf nachvollziehbarer Weise erst ermittelt und beurteilt werden kann, wenn ein konkreter Anlagentyp vorliegt (Höhe der Anlage, Rotorradius, geplanter Standort der Anlage) kann eine Schattenwurfprognose erst in einem konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen. Die entsprechenden Richtwerte mit max. 30 Minuten am Tag bzw. max. 30 Stunden im Jahr sind dabei einzuhalten.

„Disco-Effekt“

Das VG Ansbach kommt in seiner Entscheidung vom 27.02.2013 (AN 11 K 12.01962, AN 11 K 12.01963) bzgl. des Disco-Effekts zum Ergebnis, dass „aufgrund der matten Beschichtung der WEA sie kein Problem mehr darstellen.“

Befeuerung

Gemäß § 14 LuftVG ist außerhalb des Bauschutzbereichs für die Errichtung von Bauwerken, d. h. auch Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Um mögliche Beeinträchtigungen zu verringern, wird bei Windparks versucht, das Blinken zeitlich zu vereinheitlichen. Gleichzeitig werden neue Technologien erforscht, um evtl. auf eine Befeuerung von Windenergieanlagen zukünftig verzichten zu können.

Eisabwurf und Eisfall

Es wird empfohlen, einen Abstand von $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu den nächsten gefährdeten Objekten einzuhalten. Können keine ausreichend großen Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten eingehalten werden, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf wie z. B. Eiserkennungssysteme und Abtaueinrichtungen getroffen werden, die die WEA bei Eisansatz anhalten oder die Rotorblätter abtauen.

Sind Standorte vorgesehen, die ein Eisfallrisiko nicht ausschließen können, so ist i. d. R. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine gutachterliche Risikoeinschätzung zum Eisfall vorzulegen. Im Einzelfall kann die Genehmigungsbehörde Auflagen erlassen (z. B. Warnschilder oder Blinklichter, die an bestimmten „Gefährdungstagen“ auf ein Eisfallrisiko hinweisen. So kann es sinnvoller sein, die Anlagenbereiche an solchen Tagen zu umgehen. Eine Sperrung von Wegen kann damit entfallen.

Optische Bedrängung / Landschaftsbild

Nach der ständigen Rechtsprechung tritt eine „dominante und optisch bedrängende Wirkung bei einem Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage“ ein (OVG Münster, Beschluss vom 24.06.2010 – 8 A 2764/09). Ab der dreifachen Gesamthöhe einer Anlage kann eine optische Bedrängung verneint werden.

Das Landschaftsbild ist ebenso wie andere Belange in die Abwägung einzustellen und auch unter dem Hinblick einer Einschränkung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich zu beurteilen. Um diese Privilegierung einzuschränken, müsste eine „*schwerwiegende Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit*“ (Zitat aus dem Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg) vorliegen.

„Zu berücksichtigen ist zudem, dass Windkraftanlagen Bauwerke sind, die - als privilegierte Außenbereichsvorhaben - typischerweise in einer Umgebung errichtet werden, die durch Land- und/oder Forstwirtschaft geprägt ist. Sie fallen als technische Anlagen von beträchtlicher Größe regelmäßig als Fremdkörper ins Auge. Dies genügt für die Annahme einer Verunstaltung der Landschaft nicht.

(...)

Ästhetische Beeinträchtigungen, die subjektiv unterschiedlich empfunden werden, sind hinzunehmen.“ (VG Arnsberg, Urteil vom 22.11.2012, 7 K 2633/10)

2.6 Artenschutz

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist für Flächennutzungsplanungen durchzuführen. Bei der vorliegenden Flächennutzungsplanung geht es um die Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, daher sind insbesondere die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten prüfungsrelevant.

Im Zuge der Datenrecherche wurden Gebietskenner, Behörden und Naturschutzorganisationen befragt, ob Vorkommen (z. B. Horststandorte) von windkraftempfindlichen Vogelarten und Quartiere, Wanderrouten und Nahrungsgebiete von Fledermausarten bekannt sind oder begründet vermutet werden. Nicht jede Sichtung ist auch ein qualifizierter Hinweis. Gerade während der Zugzeit erfolgen häufig Sichtungen von Vögeln, die aber vor dem Hintergrund der zu prüfenden Verbotstatbestände keine Rolle spielen, denn bei normalen Flugbewegungen ist kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten. Selbst Nahrungs- und Jagdflüge sind erst dann kritisch, wenn sie sich während der Brutzeit am Brutplatz bzw. zwischen

Brutplatz und Nahrungs- bzw. Jagdhabitat häufen. Zur Datenrecherche wurden daher nur qualifizierte Datenquellen ausgewertet.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung müssen für den konkreten Standort einer Windkraftanlage die artenschutzrechtlichen Belange (auch die Gefährdungen von Zug- und Brutvögel) in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) abgearbeitet werden. Die Ergebnisse der intensiven Untersuchungen werden von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Sollten artenschutzrechtliche Verbote beeinträchtigt werden, die nicht ausgeglichen werden können, so kann eine Genehmigung nicht erteilt werden.

Die Erfahrungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass sich die Vorgehensweise und die Verlagerung auf die Genehmigungsebene bewährt haben. Da der Artenschutz sehr dynamisch ist und einer saP i. d. R. eine „Haltbarkeit“ von ca. 5 Jahren zugesprochen wird, der Flächennutzungsplan aber einen wesentlich längeren Planungshorizont hat (mind. 10 Jahre), ist die Verlagerung nicht nur logisch, sondern auch ressourcenschonend. Auch lassen sich Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ebenfalls erst auf Ebene der Genehmigung sinnvoll ausarbeiten und festlegen.

Häufen sich jedoch artenschutzrechtliche Erkenntnisse (mehrere Horstmeldungen, regionale Rastplätze, usw.), so fließen diese in die Abwägung der Potenzialflächen untereinander ein und scheiden diese ggf. aus dem weiteren Verfahren (Aufnahme als Konzentrationsfläche) aus. Diese Vorgehensweise wird auch durch die überarbeiteten Hinweise der LUBW zur Erfassung der Avifauna (Stichwort: Dichtezentren) bestätigt.

Die Gefahr eines „Übergehens“ des Artenschutzes ist nachvollziehbar nicht gegeben.

Avifauna

In der ständigen Rechtsprechung wird der Umgang mit den windkraftempfindlichen Vogelarten auf Planungsebene kontrovers behandelt:

- Zum Rotmilan:
„Unabhängig davon, welchen statistischen Wert man zu Grunde legt, kann nach Auffassung des Gerichts keiner dieser Werte eine im Sinne der o. g. Rechtsprechung des BVerwG "signifikant" erhöhte Tötungsgefahr begründen. Sie ist - wie oben bereits ausgeführt - im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG nur dann signifikant, wenn sie sich spürbar auf die vorhandene Rotmilanpopulation auswirkt. Ein derartiger Nachweis konnte - wie oben bereits ausgeführt - durch keine der bisher vorliegenden Untersuchungen geführt werden.
(...)
Selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Bundesrepublik Deutschland für den Bestand des Rotmilans eine besondere Verantwortung hat, weil es sich um eine rein europäische Vogelart handelt und 60 % des Bestandes in Deutschland beheimatet sind, (...) kann das Gericht deshalb nach den ihm vorliegenden fachkundlichen Stellungnahmen nicht davon ausgehen, dass durch Schlagopfer an WEA generell eine signifikant erhöhte, populationsrelevante Tötungsgefahr für Rotmilane eintritt. Zur besonderen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland sei im Übrigen angemerkt, dass es sich bei dem Rotmilan um einen Zugvogel handelt und dieser nach Untersuchungen der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON), (...) in den Winterquartieren in Spanien einem hohen Verfolgungsdruck ausgesetzt ist. Allein im Zeitraum 1990 bis 2005 sollen dort 14.500 Exemplare getötet worden sein, d. h. 100mal so viele wie in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Zeitraum als Schlagopfer an WEA nachgewiesen wurden.
(...)
Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Rotmilan unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Vorhabengebiet anzunehmen ist. Hierfür genügt es nicht, dass das Gebiet häufig von Rotmilanen aufge-

sucht wird."
(VG Arnberg, Urteil vom 22.11.2012, 7 K 2633/10)

- Zum Rotmilan:
„(...) es sei naturschutzfachlich vertretbar, von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan durch den Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich dann auszugehen, wenn der Abstand der Windenergieanlage zu einem festgestellten Horst weniger als 1000 m beträgt, es sei denn es liegen zuverlässige Erkenntnisse darüber vor, dass sich in einer größeren Entfernung als 1000 m ein oder mehrere für den Rotmilan attraktive, nicht nur kurzzeitig bzw. zeitweise zur Verfügung stehende Nahrungshabitate befinden und die Windenergieanlagen dort oder innerhalb eines Flugkorridors dorthin liegen.“
(OVG Magdeburg, Beschluss vom 21.03.2013, 2 M 154/1)
- Zum Schwarzstorch:
„Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint. Beide Gutachten betonen in Übereinstimmung mit den zitierten Vollzugshinweisen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, dass der sehr scheue und störungsempfindliche Schwarzstorch Windenergieanlagen ausweicht. Kollisionen kommen dementsprechend kaum vor. Bis heute wird in der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg bei mehr als 500 Brutpaaren in Deutschland lediglich ein Schlagopfer geführt (vgl. Dürr, Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Stand: 10.05.2012). Auch vor diesem Hintergrund eines statistisch in keiner Weise belegten besonderen Kollisionsrisikos verstößt ein uneingeschränkter Anlagenbetrieb nicht gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot.“
(VG Hannover, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11)

Diese Beispiele zeigen auf, dass in der Rechtsprechung und Fachwelt kein eindeutiger Umgang mit den windkraftempfindlichen Vogelarten vorliegt.

In der vorliegenden Planung werden die gemeldeten Horststandorte mit einem 1 km Radius in eine Karte eingetragen. Um eine Gefährdung der Tiere zu verhindern, werden diese Daten jedoch nicht in den öffentlich zugänglichen Plänen dargestellt. In der Bestandsanalyse und Bewertung der Potenzialflächen und Konzentrationsflächen werden diese jedoch textlich erwähnt. In Streitfällen oder im Zuge von Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen können diese Pläne jederzeit vorgelegt bzw. bei der Unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden. Berücksichtigung können jedoch nur die Horste oder Flugbewegungen finden, die auch tatsächlich belegt werden. Potenzielle Habitate oder Standorte sind rechtlich nicht relevant.

Nach Eintragung der Standorte und der gemäß der „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ notwendigen Abstände werden die Auswirkungen auf die geplanten Konzentrationsflächen eingeschätzt und beurteilt. Kommt man bei dieser Beurteilung zum Ergebnis, dass die vorliegenden Erkenntnisse kein im Zuge eines Genehmigungsverfahrens für eine konkrete Windenergieanlage unüberwindbares Hindernis darstellen, so verbleiben diese Potenziale als Konzentrationsflächen im weiteren Verfahren. Sollten während der Öffentlichen Auslegung keine neuen Erkenntnisse bzgl. der Unüberwindbarkeit des Artenschutzes im Genehmigungsverfahren eingehen, so verbleiben die Konzentrationsflächen im wirksamen Flächennutzungsplan.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung müssen für den konkreten Standort einer Windkraftanlage die artenschutzrechtlichen Belange in einer artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) abgearbeitet werden.

Fledermäuse

Bzgl. der Fledermäuse führt die Untere Naturschutzbehörde in seiner Stellungnahme vom 14.03.2013 aus: „*Je nach Standort, Artenspektrum und Lebensraumverhältnisse sind über ein Gondel-Monitoring im Genehmigungsverfahren die erforderlichen Betriebszeitenbeschränkungen abzuleiten. Eine genaue Untersuchung der Lebensraumnutzung im Bereich der Anlagenstandorte erfolgt im Zuge der Feinplanung.*“ Daher können diese Belange auf ein nachgelagertes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden und dort ggf. als Auflage aufgenommen werden.

Gemäß den von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) veröffentlichten "Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen" (Stand: 01.04.2014) reicht "für die Bauleitplanung im Regelfall eine fachgutachterliche Einschätzung ohne Erfassung von Fledermausarten im Gelände aus.

(...)

Dabei können zwei Hauptgefährdungsursachen unterschieden werden. Diese sind:

- *Kollisionen mit Todesfolge*
- *Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*

Von besonderer Relevanz im Hinblick auf WEA-Planungen ist das Kollisionsrisiko.

(...)

Für ein Meideverhalten gegenüber WEA liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise vor.

Der Standortwahl kommt bei der Vermeidung von Konflikten daher eine entscheidende Bedeutung zu. Dies gilt sowohl für das Kollisionsrisiko, als auch für die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die an verschiedenen Standorten sehr unterschiedlich ausgeprägt sein können.

Das Kollisionsrisiko kann in vielen Fällen nach Inbetriebnahme der Anlage über pauschale und anlagenspezifische Abschaltzeiten wirksam reduziert werden."

Für beide Hauptgefährdungsursachen reicht im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) somit eine fachgutachterliche Einschätzung aus, die auf Grundlage der Biotopausstattung des Gebietes und evtl. vorhandener Daten eine Einstufung in die Kategorien "hoch", "mittel" oder "gering" vornimmt.

Näheres wird in der Beschreibung der Konzentrationsflächen im Umweltbericht ausgeführt.

Ein genereller Ausschluss von Bereichen mit höheren Fledermauspopulationen ist vom Landesgesetzgeber nicht vorgesehen und kann auch nicht aus den einschlägigen Gesetzen abgeleitet werden.

Wildtiere

Es ist bisher nicht wissenschaftlich belegt, in wie fern eine Windenergieanlage die Wanderebewegungen von z. B. Wildkatze und Luchs beeinträchtigt und wie groß ein Meideverhalten ist. Bei breiten Korridoren ist ein Ausweichen problemlos möglich. Grundsätzlich können im Rahmen der Flächennutzungsplanung nur Tier- und Pflanzarten berücksichtigt werden, die tatsächlich nachgewiesen und belegbar sind. Ein potenzielles Vorkommen als Grundlage für einen Ausschluss zu Grunde zu legen, ist rechtlich nicht haltbar.

Bzgl. des Luchses hatte sich Dr. Jörg-Uwe Meineke, Referatsleiter für Naturschutz und Landschaftspflege beim Regierungspräsidium Freiburg, wie folgt geäußert (wörtliches Zitat): "*Beim Luchs sind die Fachleute nicht ganz einig, den müsste man auf jeden Fall wahrscheinlich hier künstlich aussetzen, er wird es wahrscheinlich kaum schaffen, jedenfalls mit mehreren Tieren hier einzuwandern, dass sich ein Bestand aufbauen kann und ob der*

*Schwarzwald groß genug ist für eine allein sich tragende Luchspopulation, da sind sich die Fachleute nicht einig.*⁵

Zum Themenkomplex der Wildtierkorridore im Generalwildwegeplan wird zusätzlich auf Seite 56 verwiesen.

⁵ Radiointerview am 22.05.2013, SWR1 Der Abend

3. Methodik zur Festlegung von Konzentrationsflächen

Um die Ziele der Landesregierung nach der Änderung des Landesplanungsgesetzes zu erreichen, sollen auf kommunaler Ebene des Flächennutzungsplans sogenannte „Konzentrationsflächen“ ausgewiesen werden, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Um diese Konzentrationsflächen zu ermitteln, ist eine Methodik erforderlich, anhand derer die Vorgehensweise deutlich und nachvollziehbar wird. Die nachfolgend entwickelte Methodik orientiert sich u. a. an den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. September 2009 (BVerwG 4 BN 25.09 VGH 3 C 594/08.N) und vom 17. Dezember 2002 (BVerwG 4 C 15.01) und vom 13.12.2012 (BVerwG 4 CN 2.11).

Grundlage der Methodik ist die Aufstellung und Herleitung von Kriterien, mit denen in einer ersten Stufe als Ausschlusskriterien die Flächen aus der weiteren Betrachtung herausgenommen werden, die nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sind. Dabei wird unterschieden in „**Allgemeine Ausschlusskriterien**“ (BVerwG: „harte Tabukriterien“) und „**kommunale Ausschlusskriterien**“ (BVerwG: „weiche Tabukriterien“), wobei die letzteren der kommunalen Abwägung unterliegen. Nach Anwendung der Ausschlusskriterien auf den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verbleiben die sogenannten „**Potenzialflächen**“.

In einer zweiten Stufe werden die „**Vorbehaltskriterien**“ angewendet. Dabei werden diese mit den Potenzialflächen aus der Stufe I überlagert. Das Ergebnis ist eine Karte, die bei der Abwägung der Potenzialflächen in der nächsten Stufe wichtige Hinweise geben kann, weshalb eine Potenzialfläche nicht oder verkleinert als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden soll.

In der dritten Stufe, der **Abwägung der Potenzialflächen**, sind die Potenzialflächen mit den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung der Fläche als „**Konzentrationsfläche**“ stehen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergie an geeigneten Standorten gemäß Ihrer Privilegierung Flächen zur Verfügung zu stellen.

Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Das heißt, dass der Windenergienutzung genügend Flächen bereitzustellen sind.

Wurden bei der Abwägung zu wenige Flächen ermittelt, muss die Kommune bzw. der Gemeindeverwaltungsverband das Auswahlkonzept nochmals überprüfen und gegebenenfalls ändern.

Maßgeblich für die „grafische“ Ermittlung der Potenzialflächen (Anwendung von „Allgemeinen“ und „Kommunalen Ausschlusskriterien“) sind die Darstellungen aus dem wirksamen Flächennutzungsplan. Dieser enthält u. a. Unterscheidungen der Bauflächen in „Wohnbauflächen (W)“, „gemischte Bauflächen (M)“ und „gewerbliche Bauflächen (G)“. Geplante Bauflächen werden als „Kommunale Ausschlusskriterien“ angewendet. Es wird darauf hingewiesen, dass *„der Gemeinde ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zukommt; denn eine trennscharfe Abgrenzung ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung schon deshalb nicht möglich, weil der immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstand nicht abstrakt bestimmt werden kann, sondern von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist, die auf die jeweiligen Immissionsorte einwirken.“* (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, 2 A 2.09)

3.1 Stufe I: Ausschlusskriterien

In der Stufe I werden mit Hilfe von Ausschlusskriterien die Bereiche im Untersuchungsgebiet als „Tabuflächen“ ermittelt, die sich für eine Nutzung der Windenergie nicht eignen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu in dem Urteil vom 13. Dezember 2012 „harte“ und „weiche“ Tabukriterien definiert. Demnach lassen sich die Tabuflächen in zwei Kategorien einteilen. Zum einen in Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind („harte“ Tabuflächen). Zum anderen in Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, welche die Kommune/Gemeindeverwaltungsverband anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuflächen). Hintergrund ist, dass wenn der Windenergie „in substantieller Weise nicht genug Raum geschaffen wurde“, eine erneute Überprüfung und ggf. Modifizierung der „weichen“ Tabukriterien notwendig wird.

In der vorliegenden konkreten Vorgehensweise werden zum einen die „harten“ Tabuflächen ermittelt, in dem die im Umweltbericht in Kapitel 5.1 erläuterten Allgemeinen Ausschlusskriterien auf den Geltungsbereich angewendet werden. Das zeichnerische Zwischenergebnis ist im **Plan 1** (auf CD oder zum Herunterladen oder ausgedruckt) dargestellt.

Zum anderen werden die „weichen“ Tabuflächen über die im Umweltbericht in Kapitel 5.2 erläuterten kommunalen Ausschlusskriterien ermittelt, welche ebenfalls auf den Geltungsbereich angewendet werden. Das zeichnerische Zwischenergebnis ist im **Plan 2** (auf CD oder zum Herunterladen oder ausgedruckt) dargestellt.

Als Ergebnis der Anwendung der Allgemeinen und Kommunalen Ausschlusskriterien auf den Geltungsbereich liegen dann die „Potenzialflächen“ vor. Die Potenzialflächen mit den Ausschlusskriterien werden im **Plan 3** (auf CD oder zum Herunterladen oder ausgedruckt) dargestellt.

3.2 Stufe II: Vorbehaltskriterien

Die Vorbehaltskriterien (detaillierte Beschreibung der Vorbehaltskriterien siehe Umweltbericht Kapitel 6) beschreiben Vorbehalte gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen. Es handelt sich dabei um Flächen, in denen grundsätzlich eine Windenergienutzung möglich ist. Allerdings sind diese Flächen mit einem rechtlichen und tatsächlichen Vorbehalt belegt. Für die Beurteilung des Vorbehalts sind in der Regel Einzelfallzustimmungen notwendig. Dabei wird im konkreten Fall geprüft, ob die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage mit dem Vorbehaltskriterium übereinstimmen oder ob Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Potenzialflächen mit den Vorbehaltskriterien und der Windhöflichkeit gemäß Windatlas Baden-Württemberg werden im **Plan 4** (auf CD oder zum Herunterladen oder ausgedruckt) dargestellt.

Methodisch werden die Potenzialflächen, die nach der Anwendung der Stufe I weiterhin für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen könnten, von den Vorbehaltskriterien überlagert. Im Rahmen der Bewertung der einzelnen Potenzialflächen können sich dann Einschränkungen bzw. Rücknahmen der Potenzialflächen ergeben.

3.3 Stufe III: Abwägung der Potenzialflächen

Auf die Potenzialflächen werden weitere Abwägungskriterien angewandt, die sich auf die individuelle Situation vor Ort beziehen. Dies sind in der Regel konkurrierende Nutzungen, die ebenfalls auf der ermittelten Fläche stattfinden bzw. die Fläche mit beanspruchen. Diese öf-

fentlichen Belange können eine Nutzung der Fläche für den Ausbau der Windkraft beeinflussen und müssen daher gegeneinander abgewogen werden.

Abwägungskriterien sind u. a.:⁶

- Ergebnisse aus umweltbezogenen und artenschutzrechtlichen Prüfungen
- Belange der Landwirtschaft (u. a. auch Flächen für zukünftige Aussiedlungen frei halten)
- Eigenarten / Besonderheiten der Landschaft und des Reliefs
- Sichtbarkeit der Windkraftanlagen in der Umgebung
- Freihaltung von Sichtachsen / Überlastung der Landschaft
- Abstände zwischen Konzentrationsflächen (ohne starre Mindestentfernung)
- Erholungsnutzung der Fläche
- Vorbelastungen aus bestehenden Nutzungen, welche die Windkraftnutzung eher begünstigen
- vorhandene Infrastruktur (Verkehrerschließung, Stromnetz)
- Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen

In die Abwägung der Potenzialflächen fließen zudem auch die Anregungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange ein, die sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu den Potenzialflächen äußern konnten.

Als Ergebnis der Anwendung aller Abwägungskriterien und der Stellungnahmen aus den öffentlichen Beteiligungen und deren gerechter und ausgewogener Abwägung mit den Belangen des Ausbaus der Windkraftnutzung erfolgt die Festlegung von sogenannten Konzentrationsflächen. Die Konzentrationsflächen mit den Vorbehaltskriterien und der Windhöffigkeit gemäß Windatlas Baden-Württemberg werden im **Plan 5** (auf CD oder zum Herunterladen und verkleinert im **Anhang**) dargestellt.

Die verbleibenden, geeigneten Flächen werden dann im Flächennutzungsplan ausgewiesen und stellen die Flächen dar, auf denen eine Windkraftnutzung zulässig ist. Die anderen Flächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes sind somit Ausschlussflächen (sog. schwarz-weiß Regelung). Im **Plan 6** (auf CD oder zum Herunterladen oder ausgedruckt) werden die Konzentrationsflächen dargestellt und im **Plan 7** (auf CD oder zum Herunterladen oder ausgedruckt) zusätzlich noch die „Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ des Regionalverbandes eingeblendet.

Im Flächennutzungsplan wird eine überlagernde Darstellung „Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen“ gewählt. Dabei tritt diese Ausweisung neben die Grundnutzung (z. B. Wald oder Flächen für die Landwirtschaft), soweit beide Nutzungen miteinander vereinbar sind. Darüber hinaus hat dies den Vorteil, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung keine Waldumwandlung benötigt wird: „Die Nutzung „Waldfläche“ bleibt in diesen Fällen erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich. Erforderlich ist aber eine positive Stellungnahme der Forstbehörde, in deren Rahmen die Forstbehörden jeweils die gesamte Konzentrationszone prüfen und bewerten müssen“.⁷

⁶ Die Reihenfolge der Auflistung bedeutet keine Priorisierung.
⁷ aus: Schreiben des MVI Baden-Württemberg vom 27.08.2012

UMWELTBERICHT

4. Inhalt und Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

Für eine geordnete und umweltverträgliche Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen im gesamten Gemeindeverwaltungsgebiet bedarf es der Aufstellung eines Flächennutzungsplans. Da jedoch im vorliegenden Fall lediglich die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung geregelt werden soll, wird ein sachlicher Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindeverwaltungsverbandsgebiet.

(siehe dazu auch Kapitel 1.1 auf Seite 9)

5. Stufe I: Ausschlusskriterien

Nachfolgend werden die Ausschlusskriterien, untergliedert in „Allgemeine Ausschlusskriterien“ („harte“ Tabukriterien) und „Kommunale Ausschlusskriterien“ („weiche“ Tabukriterien), aufgelistet und begründet (zur allgemeinen Methodik siehe Kapitel 3.1).

5.1 Allgemeine Ausschlusskriterien

Die Allgemeinen Ausschlusskriterien beschreiben Bereiche, Flächen oder Zonen, in denen aus tatsächlichen Gründen (weil es dort aufgrund der Nutzung der Fläche z.B. baulich nicht möglich ist) und / oder rechtlichen Gründen (weil eine Rechtsvorschrift die Errichtung innerhalb dieser Fläche nicht zulässt) die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen sind.

Die Ausschlusskriterien bestehen jeweils aus der Nennung der Fläche selbst, die zum Ausschluss führt (Flächenfreihaltung) und dem zusätzlichen Abstand zu der Fläche, in dem ebenfalls die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien sind in unterschiedliche Bereiche, die ihren Wesensmerkmalen entsprechen, untergliedert.

Wald ist nach den Vorgaben der Landesregierung kein „Allgemeines Ausschlusskriterium“ mehr. Im Gegenteil: Es ist expliziter Wunsch der Landesregierung, die Waldflächen für eine Nutzung der Windenergie zu öffnen, so dass sich der Planungsträger nicht darüber hinwegsetzen kann.

Siedlung

Bei den nachfolgend aufgelisteten Ausschlusskriterien handelt es sich nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB um bauliche Flächen, die im Flächennutzungsplan aufgrund ihrer allgemeinen und besonderen Art der baulichen Nutzung dargestellt werden können. Die Untergliederung und Nutzungsbeschreibung orientiert sich an der Systematik der Baunutzungsverordnung 1990 gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO und §§ 3 – 11 BauNVO.

Zur Ermittlung der zulässigen Geräuschpegel in den Baugebieten wird die TA Lärm herangezogen, da es sich bei Windkraftanlagen um gewerbliche Anlagen handelt. Gemäß der TA Lärm dürfen in den Baugebieten bestimmte Lärmwerte tags und nachts nicht überschritten werden.

Zur Ermittlung der Schalleistungspegel von Windkraftanlagen wurde für eine Einzelanlage ohne Vorbelastung ein Ausgangsimmissionswert von 107 dB(A)⁸ angenommen und von der Unteren Immissionsschutzbehörde ein zusätzlicher Mindestabstand zu den jeweiligen Siedlungsgebieten errechnet. Die ermittelten Abstandswerte werden jeweils geringfügig nach oben aufgerundet, um eine Lärmbeeinträchtigung größtmöglich auszuschließen.

Wohnbauflächen (WR)	Flächenfreihaltung und Abstand 1.000 m
----------------------------	---

Reine Wohngebiete (WR) dienen ausschließlich dem Wohnen und sind daher für Lärm- und andere Beeinträchtigungen besonders sensibel. Die TA Lärm gibt einen maximalen Lärmpegel tags mit 50 dB(A) und nachts mit 35 dB(A) an, der nicht überschritten werden darf.

Der zusätzliche Abstand zu Reinen Wohngebieten wird (aufgerundet) auf 1.000 m festgelegt. Die Berechnung der Unteren Immissionsschutzbehörde ergab bei einem Ausgangsimmissionswert von 107 dB(A) einen notwendigen Abstand von 990 m.

Wohnbauflächen (WA)	Flächenfreihaltung und Abstand 700 m
----------------------------	---

Allgemeine Wohngebiete (WA) dienen vorwiegend dem Wohnen, d. h. es sind auch Betriebe, die das Wohnen nicht stören, zulässig. Die TA Lärm gibt einen maximalen Lärmpegel tags mit 55 dB(A) und nachts mit 40 dB(A) an, der nicht überschritten werden darf.

Der zusätzliche Abstand zu Allgemeinen Wohngebieten wird (aufgerundet) auf 700 m festgelegt. Die Berechnung der Unteren Immissionsschutzbehörde ergab bei einem Ausgangsimmissionswert von 107 dB(A) einen notwendigen Abstand von 680 m.

Gemischte Bauflächen (M, MI, MD) Gemeinbedarfsflächen (z. B. Schulen) Aussiedlerhöfe Wohnplätze	Flächenfreihaltung und Abstand 450 m
--	---

Mischgebiete (MI) dienen vorwiegend dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Dorfgebiete (MD) dienen der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Gewerbebetrieben und Handwerksbetrieben für die Versorgung der Bewohner. Gemeinbedarfsflächen dienen der Unterbringung von Schulen, Kirchen, öffentlichen Verwaltungen, Feuerwehren usw. Lärmschutztechnisch werden die Gemeinbedarfsflächen den gemischte Bauflächen (M) zugeordnet.

⁸ Quelle: Prof. Dipl.-Ing. Andreas Rettenmeier vom Stiftungslehrstuhl Windenergie (SWE) Institut für Flugzeugbau, Universität Stuttgart. Diesem Immissionswert liegt folgender Anlagentyp zu Grunde: Gamesa G-136, Rotordurchmesser 136 m, Nennleistung 4,5 MW.

Weitere Anlagentypen:

Eine Enercon E-101 (Rotordurchmesser 101 m, Nennleistung 3,05 MW) hat einen Schalleistungspegel von 106 dB(A) bei 95 % der Nennleistung. Aufgrund der getriebelosen Generatortechnik sind Enercon Anlagen i. d. R. leiser als Anlagen mit Getriebe.

Eine Vestas V126 (Rotordurchmesser 126 m, Nabenhöhe 149 m, Nennleistung 3,3 MW) hat einen Schalleistungspegel von 105,23 dB(A) (mit Sicherheitszuschlag 107,3 dB(A)).

Die im Plangebiet vorhandenen Außenbereichsnutzungen entsprechen, bezogen auf deren Schutzniveau, demjenigen für Misch- und Dorfgebiete. Daher können die dort geltenden Immissionsrichtwerte herangezogen werden. Aussiedlerhöfe und andere Wohnplätze im Außenbereich werden gemäß der TA Lärm den gemischten Bauflächen zugeordnet. Die TA Lärm gibt einen maximalen Lärmpegel tags mit 60 dB(A) und nachts mit 45 dB(A) an, der nicht überschritten werden darf.

Der zusätzliche Abstand zu gemischten Bauflächen wird (aufgerundet) auf 450 m festgelegt. Die Berechnung der Unteren Immissionsschutzbehörde ergab bei einem Ausgangsimmissionswert von 107 dB(A) einen notwendigen Abstand von 430 m.

Gewerbliche Bauflächen (GE)	Flächenfreihaltung und Abstand 250 m
------------------------------------	---

Gewerbegebiete (GE) dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Die TA Lärm gibt einen maximalen Lärmpegel für tags mit 65 dB(A) und nachts mit 50 dB(A) an, der nicht überschritten werden darf.

Der zusätzliche Abstand zu gewerblichen Bauflächen wird (aufgerundet) auf 250 m festgelegt. Die Berechnung der Unteren Immissionsschutzbehörde ergab bei einem Ausgangsimmissionswert von 107 dB(A) einen notwendigen Abstand von 220 m.

Industrieflächen (GI)	Flächenfreihaltung, kein Abstand
------------------------------	---

Industriegebiete (GI) dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben und zwar solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Die TA Lärm gibt hierfür keine Lärmpegel an, da Industriegebiete aufgrund ihrer zulässigen Nutzung keiner Lärmbeschränkung unterliegen.

Aufgrund der Geräuschimmissionen könnten Windkraftanlagen sogar direkt in einem Industriegebiet errichtet werden. Allerdings würden die Höhenbegrenzungen, die in einem GI in aller Regel festgesetzt sind, Windräder mit einer Gesamthöhe von mind. 50 m ausschließen.

Es ist kein zusätzlicher Abstand erforderlich.

Sondergebiete für Erholung (SO) (z.B. Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplätze)	Flächenfreihaltung und Abstand 450 m
--	---

Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplätze dienen als Sondergebiete (SO) der Erholung. Lärmschutztechnisch werden die Sondergebiete, die der Erholung dienen, wie Mischgebiete (MI) betrachtet. Hierfür wird gemäß der TA Lärm ein maximaler Lärmpegel tags mit 60 dB(A) und nachts mit 45 dB(A) angegeben, der nicht überschritten werden darf.

Der zusätzliche Abstand zu gemischten Bauflächen wird (aufgerundet) auf 450 m festgelegt. Die Berechnung der Unteren Immissionsschutzbehörde ergab bei einem Ausgangsimmissionswert von 107 dB(A) einen notwendigen Abstand von 430 m.

Sonstige Sondergebiete (SO) (z. B. Golfplätze, Windenergie, Biogas,...)	Flächenfreihaltung, kein Abstand evtl. Einzelfallentscheidung
--	--

Sonstige Sondergebiete (SO) dienen der Unterbringung von Nutzungen, die sich von den übrigen Nutzungen wesentlich unterscheiden, z. B. Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe. Sonstige Sondergebiete könnten gemäß § 11, Abs. 2 Satz 2 BauNVO auch Standorte für Windenergieanlagen sein (im Flächennutzungsplan werden Windenergiestandorte bisher mit dieser Kennzeichnung dargestellt). Die TA Lärm gibt hierfür keine Lärmpegel an, da Sonstige Sondergebiete je nach Art der baulichen Nutzung einer unterschiedlichen Lärmbeschränkung unterliegen.

Es ist somit auch kein pauschaler zusätzlicher Abstand erforderlich. Abhängig von der Art der Sondernutzung kann mittels Einzelfallentscheidung ein zusätzlicher Abstand notwendig werden (z. B. Betriebsleiterwohnung in einem Sondergebiet Einzelhandel).

Grünflächen mit besonderen Funktionen (z. B. Sportstätten, Freizeitanlagen, Friedhöfe)	Flächenfreihaltung, kein Abstand evtl. Einzelfallentscheidung
---	--

Öffentliche Grünflächen werden i. d. R. im Flächennutzungsplan im Bereich von Sportstätten, Friedhöfen, Freibäder usw. dargestellt. Ein zusätzlicher Abstand wird nur notwendig, wenn Personen (z. B. Hausmeister) in Gebäuden dort wohnhaft sind.

Infrastruktur

Bei den nachfolgend aufgelisteten Ausschlusskriterien handelt es sich nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB um Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge, die aufgrund ihrer überörtlichen und örtlichen Verbindungsfunktionen im Flächennutzungsplan dargestellt werden können. Ebenso zählen darunter nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Flächen für Versorgungsanlagen. Die Untergliederung orientiert sich an der Planzeichenverordnung gemäß § 2 Abs. 1 PlanzV und Nr. 5 und Nr. 7 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990.

Grundsätzlich sind die Infrastrukturf lächen (z. B. Straßen, Eisenbahnstrecken,...) für die Nutzung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Ein zusätzlicher Abstand kann aber aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen (z. B. Fernstraßengesetz) oder Normen, die als Stand der Technik anerkannt sind (z. B. DIN-Vorschriften für Stromleitungen) notwendig werden.

Auch das Landratsamt Schwäbisch Hall als zuständige Genehmigungsbehörde in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren, vertritt die Auffassung, dass sich das Fundament einer Windenergieanlage innerhalb einer Konzentrationsfläche befinden muss, der Rotor sich aber auch außerhalb dieser bewegen darf (siehe dazu auch Kapitel 1). Daher wird zur Ermittlung der zusätzlichen Abstände die Mindestanlagenhöhe der Windkraftanlagen herangezogen. Im Flächennutzungsplan sollen Windkraftanlagen mit einer Mindestgesamthöhe von 50 m geregelt werden. Eine solche Windkraftanlage hat einen Rotordurchmesser von ca. 35 m. Die Gesamthöhe setzt sich aus der Nabenhöhe plus Rotorradius⁹ zusammen. Da Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von (derzeit) mehr als 50 m gemäß § 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmschV) genehmigungspflichtig sind¹⁰, wird diese Höhe der Berechnung zugrunde gelegt.

Dabei handelt es sich um Mindestabstände, die im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren jedoch variieren können. D. h. ist die Anlage höher, wird auch der Abstand größer, den die Anlage von den Infrastruktureinrichtungen einzuhalten hat. Eine Überprüfung/Festlegung ist im konkreten Einzelfall dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Für **klassifizierte Straßen (Bundesautobahnen, Bundes-, Land- und Kreisstraßen)** gibt es Aussagen/Hinweise aus dem Windenergieerlass Baden-Württemberg, welche Mindestabstände einzuhalten sind. Für **Gemeindeverbindungsstraßen (GV)** gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Der Windenergieerlass weist jedoch darauf hin, dass „*die Belange der Straße in Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen stets mit abzuwägen sind*“. Sollte der Rotor die GV überstreichen, so ist eine „Risikoanalyse zum Eisfall“

⁹ Für die Ermittlung der Abstände wird der Rotorradius minimal nach unten auf 15 m gerundet, um keine „krummen“ Zahlenwerte zu erhalten.

¹⁰ siehe Ziffer 1.6 des Anhangs zur 4. BlmSchV

im Genehmigungsverfahren vorzulegen. Aufgrund der Vielzahl an GVs innerhalb des Geltungsbereiches und des damit verbundenen großen technischen Aufwandes, die Mindestabstände von ca. 15 m grafisch darzustellen, wird auf eine kartografische Einarbeitung verzichtet. Die Mindestabstände müssen aber im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Bei **Stromfreileitungen** werden nur die „großen“ Freileitungen ab 110 kV kartografisch berücksichtigt, da die Leitungsführungen für Freileitungen bis 20 kV von den Energieversorgern nicht digital zur Verfügung stehen. Zudem können 20 kV-Freileitungen ohne großen Kostenaufwand bei Bedarf verlegt werden. Die Stromfreileitungen bis zu einer maximalen Leistung von 20 kV müssen aber im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Bzgl. des **Luftverkehrsrechtes** (zivile Einrichtungen) sind gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg folgende Punkte zu beachten¹¹:

- Beschränkungen durch Bauschutzbereiche (Siehe dazu Seite 34 „Flugplätze“)
- Schutz von Flugsicherungseinrichtungen
„Nach § 18a LuftVG dürfen Bauwerke, d. h. auch Windenergieanlagen, nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Flugsicherungseinrichtungen, z. B. Radar- und Navigationsanlagen, dienen der Sicherheit im Luftverkehr. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet auf der Grundlage eines Gutachtens der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), ob eine solche Störung möglich ist.“¹²
Die DFS hat mit Stellungnahme vom 31.01.2013 mitgeteilt, dass diese Belange nicht berührt werden.
- Weitere Beschränkungen/Hinweise
„Nach § 14 LuftVG ist außerhalb des Bauschutzbereichs für die Errichtung von Bauwerken, d. h. auch Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. (...)“¹³
Die DFS hat mit Stellungnahme vom 31.01.2013 mitgeteilt, dass „Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt wird.“

Autobahnen	Flächenfreihaltung und Abstand 115 m
-------------------	---

Autobahnen unterliegen den Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG). In § 9 FstrG wird die gesetzliche Anbauverbotszone längs der Bundesautobahnen mit 40 m festgesetzt. Innerhalb dieser Zone dürfen keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden. Der Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg regelt, dass die gesetzlichen Anbaubeschränkungszonen von 100 m ab Straßenbegrenzungslinie gemäß § 9 FstrG von einer Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten sind.

Der zusätzliche Abstand zu Autobahnen wird auf 115 m festgelegt. Dieser wird berechnet aus 100 m Anbauverbotszone plus 15 m Rotorradius einer Windkraftanlage mit Mindestgesamthöhe von 50 m.

Bundesstraßen	Flächenfreihaltung und Abstand 55 m
----------------------	--

Bundesstraßen unterliegen den Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG). In § 9 Abs. 1 FstrG wird die gesetzliche Anbauverbotszone¹⁴ längs der Bundesstraßen mit 20 m festgesetzt. Innerhalb dieser Zone dürfen keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden. Der Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg regelt, dass die gesetzli-

¹¹ Windenergieerlass Baden-Württemberg, Ziffer 5.6.4.11

¹² ebenda

¹³ ebenda

¹⁴ Die Anbauverbotszone gilt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten.

chen Anbaubeschränkungszonen von 40 m ab Straßenbegrenzungslinie gemäß § 9 FStrG von einer Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten sind.

Der zusätzliche Abstand zu Bundesstraßen wird auf 55 m festgelegt. Dieser wird berechnet aus 40 m Anbauverbotszone plus 15 m Rotorradius einer Windkraftanlage mit Mindestgesamthöhe von 50 m.

Landesstraßen	Flächenfreihaltung und Abstand 55 m
----------------------	--

Landesstraßen unterliegen den Regelungen des Straßengesetzes Ba-Wü (StrG). In § 22 Abs. 1 Nr. 1 a) StrG wird die gesetzliche Anbauverbotszone¹⁵ längs der Landesstraßen mit 20 m festgesetzt. Innerhalb dieser Zone dürfen keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden. Der Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg regelt, dass die gesetzlichen Anbaubeschränkungszonen von 40 m ab Straßenbegrenzungslinie gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 a) StrG von einer Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten sind.

Der zusätzliche Abstand zu Landesstraßen wird auf 55 m festgelegt. Dieser wird berechnet aus 40 m Anbauverbotszone plus 15 m Rotorradius einer Windkraftanlage mit Mindestgesamthöhe von 50 m.

Kreisstraßen	Flächenfreihaltung und Abstand 45 m
---------------------	--

Kreisstraßen unterliegen den Regelungen des Straßengesetzes Ba-Wü (StrG). In § 22 Abs. 1 Nr. 1 b) StrG wird die gesetzliche Anbauverbotszone¹⁶ längs der Kreisstraßen mit 15 m festgesetzt. Innerhalb dieser Zone dürfen keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden. Der Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg regelt, dass die gesetzlichen Anbaubeschränkungszonen von 30 m ab Straßenbegrenzungslinie gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 b) StrG von einer Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten sind.

Der zusätzliche Abstand zu Kreisstraßen wird auf 45 m festgelegt. Dieser wird berechnet aus 30 m Anbauverbotszone plus 15 m Rotorradius einer Windkraftanlage mit Mindestgesamthöhe von 50 m.

Eisenbahnstrecken	Flächenfreihaltung und Abstand 70 m
--------------------------	--

Eisenbahnstrecken unterliegen den Regelungen des Eisenbahnbundesgesetzes. Nach Aussage des Eisenbahnbundesamtes wird „unter Berücksichtigung der Möglichkeit eines Eisabwurfs sowie eines Rotorblattbruchs einer Windenergieanlage ein Abstand vom 2-fachen des Rotordurchmessers der geplanten Windenergieanlage empfohlen. Diese Abstandsempfehlung beinhaltet auch elektrifizierte Bahnstrecken mit deren bahnparallel laufenden 15 kV-Oberleitungsanlagen“¹⁷.

Der zusätzliche Abstand zu Eisenbahnstrecken wird auf 70 m festgelegt. Dieser wird berechnet aus dem zweifachen Rotordurchmesser einer Windkraftanlage mit Mindestgesamthöhe von 50 m.

110 kV / 220 kV / 380 kV-Freileitungen	Flächenfreihaltung und Abstand 35 m
---	--

Die Errichtung von Freileitungen wird in der DIN EN 50341-3-4 geregelt. Hier werden auch Abstände der Freileitungen zu Gebäuden und anderen baulichen Anlagen definiert.

Gemäß der DIN EN 50341-3-4 und dem Entwurf des Windenergieerlasses wird ein Abstand von 1-fachem Rotordurchmesser, gemessen ab der Rotorspitze in ungünstigster Stellung

¹⁵ siehe Fußnote 14

¹⁶ siehe Fußnote 14

¹⁷ Mail des Eisenbahnbundesamtes vom 09.03.2012

und äußerstem ruhenden Leiterseil, gefordert. Voraussetzung sind hierfür i. d. R. Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen). Sind solche Maßnahmen nicht vorgesehen, so ist ein Mindestabstand vom 3-fachen Rotordurchmesser bis zum äußeren Stromleiter notwendig. Der Schutzstreifen darf dabei jedoch zu keinem Zeitpunkt mit einem Rotorblatt durchschritten werden. Das ergibt bei einer Windkraftanlage mit einer Mindestgesamthöhe von 50 m einen Mindestabstand von ca. 35 m (gemessen ab Leitungssachse).

Gashochdruckleitungen	Schutzstreifen von 8 m (4 m beidseits der Achse)
------------------------------	---

Hierbei handelt es sich um Gasfernleitungen. Im Schutzstreifen 4 m beidseits der Achse dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.

Der Schutzstreifen muss berücksichtigt werden, allerdings ist er aufgrund seiner geringen Größe im Flächennutzungsplan zeichnerisch nicht darstellbar.

Flugplätze	An- und Abflugrouten
-------------------	-----------------------------

Unter den Begriff Flugplätze fallen im Landkreis Schwäbisch Hall:

Verkehrslandeplätze: SHA-Hessental

Segelfluggelände: Schrozberg-Leuzendorf

Sonderlandeplätze: SHA-Weckrieden, Obersontheim-Mittelfischach

Ultraleichtgelände: Oberrot-Ebersberg, SHA-Bibersfeld

„Nach §§ 12 und 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist im Bauschutzbereich eines Flugplatzes für die Errichtung von Bauwerken und Anlagen, d. h. auch Windenergieanlagen, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Der Bauschutzbereich besteht aus einem je nach Flugplatz unterschiedlich großen Radius um den sog. Flugplatzbezugspunkt und den An- und Abflugsektoren.“¹⁸ Die veröffentlichten Platzrunden sind dem Luftfahrthandbuch Deutschland AIP VFR zu entnehmen. Platzrunden von Segelfluggeländen und Sonderlandeplätzen für Luftsportgeräte sind in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) bei der Deutschen Flugsicherung veröffentlicht.

Hinweis: Die Potenzialflächen, die sich im Einflugbereich des Flugplatzes Schwäbisch Hall-Hessental befinden können nicht weiter verfolgt werden, da selbst kleine Windkraftanlagen in diesen Einflugbereich hineinragen würden.

Modellflugplätze	Flächenfreihaltung und Flugsektoren (individuell)
-------------------------	--

Modellflugplätze dienen der Nutzung ferngesteuerter Flugobjekte.

Die Aktionsbereiche der Flugobjekte erstrecken sich auch auf Flächen außerhalb des Fluggeländes in sog. Flugsektoren. Die Rotoren der Windenergieanlagen dürfen nicht in die Flugsektoren hineinragen.

Hinweis: Da die Rotoren einer WEA nicht in die Flugsektoren hineinragen dürfen, ist bei der konkreten Standortwahl im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens für eine WEA dies zu berücksichtigen und ggf. ein weiteres Abrücken notwendig.

¹⁸ Windenergieerlass Baden-Württemberg, Ziffer 5.6.4.11

Militärische Belange

„Neben der Zuständigkeit nach § 30 Abs. 2 LuftVG für Windenergieanlagen, die innerhalb von Bauschutzbereichen militärischer Flugplätze geplant werden, muss die Bundeswehr zusätzlich ihre verfassungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sicherstellen. Dies schließt den Betrieb des Nachttiefflugsystems, der Hubschraubertiefflugstrecken, die Nutzung der Sonderlufträume für militärischen Übungsflugbetrieb sowie die Luftraumüberwachung mit ein.

Das Spannungsfeld zwischen der Windenergienutzung und militärischen Belangen gliedert sich in drei Hauptkonfliktfelder. Das sind im Einzelnen:

- Radaranlagen der militärischen Flugsicherung
- Radaranlagen zur Luftverteidigung
- Übungsräume und -strecken einschließlich der Nachttiefflugkorridore und Hubschraubertiefflugstrecken

Die Störungswirkungen von Windenergieanlagen auf die verteidigungspolitischen Belange sind durchaus unterschiedlich zu bewerten. Insofern ist eine differenzierte Bewertung der einzelnen Sachverhalte durch die Bundeswehr unumgänglich.¹⁹

Tieffluggebiete Niederstetten	1.500 m beidseits der Flugachse
--------------------------------------	--

Bei dem Flugplatz Niederstetten handelt es sich um einen Militärflugplatz der Bundeswehr (Transporthubschrauberregiment 30 Niederstetten), der mit einem Bauschutzbereich gesichert wird. Von dort aus gehen Tiefflugstrecken und Nachttiefflugkorridore aus, die bis in den Landkreis Schwäbisch Hall hinein ragen.

Da die Hubschrauber den Tiefflug auch in Höhen von ca. 30 m über Grund durchführen, stellen Windkraftanlagen in diesem Bereich ein hohes Flugrisiko dar.

Bei einer Einsichtnahme der Flugkorridore bei den Heeresfliegern in Niederstetten konnte der Verlauf der Tiefflugstrecken nachvollzogen werden. Inzwischen wurden die Tiefflugstrecken digitalisiert den Planungsträgern zur Verfügung gestellt, so dass deren exakter Verlauf bei der Planung berücksichtigt werden kann. Aufgrund der militärischen Geheimhaltung (Landesverteidigung) der Tiefflugstrecken, werden diese in den Planunterlagen nicht dargestellt, jedoch bei der Ermittlung der Potenzialflächen zu Grunde gelegt.

Radaranlagen	(keine pauschalen Abstände)
---------------------	------------------------------------

Um die Lage und Auswirkungen von Radaranlagen auf die Potenzialflächen zu ermitteln, wird im Rahmen der Beteiligungsrunden zu diesem Bauleitplanverfahren das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) beteiligt.

Hinweis: Bisher liegen keine Allgemeinen Ausschlusswirkungen („hartes Tabukriterium“) der Radaranlagen für das Plangebiet vor.

¹⁹ Windenergieerlass Baden-Württemberg Ziffer 5.6.4.12

Wasserhaushalt

Bei den nachfolgend aufgelisteten Ausschlusskriterien handelt es sich nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB um Wasserflächen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind.

Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Bewirtschaftung und Benutzung von oberirdischen Gewässern, Küstengewässern und Grundwasser geregelt.

Zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer ist der in § 38 WHG i. V. m. § 29 WG Ba-Wü festgesetzte Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen, der von jeglichen Eingriffen freizuhalten ist. Nach § 38 Abs. 3 WHG hat der Gewässerrandstreifen im Außenbereich mind. eine Breite von 5 m zu beiden Seiten des Gewässers. Die Länder können abweichende Regelungen treffen. Baden-Württemberg hat im § 29 WG festgelegt, dass Gewässerrandstreifen im Außenbereich eine Breite von 10,0 m aufweisen sollen. Er bemisst sich in der Regel ab der Linie des Mittelwasserstandes.

Nach § 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) werden öffentliche Gewässer nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung, den Bedürfnissen der Unterhaltung und des Hochwasserschutzes in Gewässer 1. Ordnung und 2. Ordnung aufgeteilt. Die Fließgewässer 1. Ordnung sind in einem Verzeichnis zum Wassergesetz aufgelistet. Alle übrigen öffentlichen Gewässer sind Fließgewässer 2. Ordnung.

Fließgewässer 1. Ordnung	Flächenfreihaltung und Abstand 10 m
Der zusätzliche Abstand zu Fließgewässern 1. Ordnung beruht auf dem Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 10 m zu beiden Seiten des Gewässers. Bezugspunkt ist der Mittelwasserstand. Allerdings ist er aufgrund seiner geringen Größe im Flächennutzungsplan zeichnerisch nicht darstellbar.	

Fließgewässer 2. Ordnung	Flächenfreihaltung und Abstand 10 m
Der zusätzliche Abstand zu Fließgewässern 2. Ordnung beruht auf dem Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 10 m zu beiden Seiten des Gewässers. Bezugspunkt ist der Mittelwasserstand. Allerdings ist er aufgrund seiner geringen Größe im Flächennutzungsplan zeichnerisch nicht darstellbar.	

Binnengewässer	Flächenfreihaltung, kein Abstand
Bei Binnengewässern handelt es sich um natürliche stehende Gewässer (Seen, Teiche, Weiher) mit ständig fließendem oberirdischen Zu- oder Ablauf.	

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Wasserschutzgebiete Zone I	Flächenfreihaltung, kein Abstand
Wasserschutzgebiete werden nach § 51 WHG festgesetzt. Nach § 52 WHG und §24 WG werden die dort zulässigen Nutzungen geregelt. Die Zone I umfasst den Fassungsbereich und schützt somit die Wassergewinnungsanlage und ihre unmittelbare Umgebung vor Verunreinigung.	

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind die Anforderungen der weiteren Schutzzonen II und III zu beachten.

Landes- und Regionalplanung

Bei den nachfolgend aufgelisteten Ausschlusskriterien handelt es sich um raumbedeutsame Ziele der Regionalplanung, die im Regionalplan „Heilbronn – Franken 2020“ definiert sind. Bei den Zielen der Regionalplanung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten, abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Bauleitpläne sind diesen Zielen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

Grundsätze der Regionalplanung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen öffentlicher und privater Belange.

Die nachfolgenden Ausschlusskriterien stellen Ziele der Regionalplanung dar.

Vorranggebiete für oberflächennahen Rohstoffabbau	Flächenfreihaltung, kein Abstand
--	---

Regionalplanerische Ziele sind der Schutz oberflächennaher Rohstoffe für den Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung dieser Rohstoffe vor konkurrierenden Flächenansprüchen. Diese Nutzungsmöglichkeiten sind in diesen Gebieten vorrangig. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Vorranggebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht vereinbar sind.

Da Windenergieanlagen nicht flexibel an die tatsächlichen Abbaubereiche, die sich innerhalb der genehmigten Rahmenbetriebspläne befinden, angepasst werden können, sind diese in den Vorranggebieten nicht zulässig.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Vorranggebiete für Erholung	Flächenfreihaltung, kein Abstand
------------------------------------	---

Regionalplanerische Ziele sind der Erhalt und die Entwicklung als vorbildliche Erholungslandschaften. Natur- und erholungsbezogene Nutzungen haben Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit den Erholungszwecken nicht vereinbar sind.

Windenergieanlagen sind gewerbliche Anlagen und stehen somit aufgrund ihrer Dimensionen und Emissionen in Konflikt mit den Vorranggebieten für Erholung²⁰. Sie sind in solchen Gebieten nicht zulässig.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Hinweis: Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung befindet sich kein Vorranggebiet für Erholung.

Grünzäsuren	Flächenfreihaltung, kein Abstand
--------------------	---

Regionalplanerische Ziele sind die Gliederung nahe zusammen liegender Siedlungsgebiete, die Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung und der Erhalt siedlungsnaher Ausgleichs- und Erholungsfunktionen. Die Grünzäsuren sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Sie sollen als kleinräumige Bereiche vor allem siedlungsnaher ökologische, erholungsrelevante und / oder landschaftsästhetische Funk-

²⁰ Es gibt im Landkreis Schwäbisch Hall nur drei solcher Gebiete: Zwei bei Langenburg/Gerabronn und eines in Bühlerzell.

tionen sowie die Gliederung dicht zusammen liegender Siedlungsgebiete übernehmen, um eine bandartige Entwicklung zu verhindern.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Hinweis: Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung befindet sich keine Grünzäsur.

Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	Flächenfreihaltung, kein Abstand
---	---

Regionalplanerische Ziele sind der Erhalt des Naturhaushalts, die biologische Vielfalt und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. In den Vorranggebieten sind die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die biologische Vielfalt zu Erhalten und ggf. zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Andere Nutzungen, die mit den Funktionen nicht vereinbar sind, sind auszuschließen.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Vorranggebiet für Landwirtschaft²¹	kein zusätzlicher Abstand
--	----------------------------------

Regionalplanerische Grundsätze sind u. a. die Förderung der gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen, Aufgaben und Leistungen der Landwirtschaft entsprechend den in den regionalplanerischen Ausweisungen zur Freiraumstruktur festgelegten teilräumlichen Voraussetzungen und Erfordernissen.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Hinweis: Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung befindet sich kein Vorranggebiet für Landwirtschaft.

Arten- und Biotopschutz

Bei den nachfolgend aufgelisteten Ausschlusskriterien handelt es sich um Vorgaben zum Schutz von Natur und Landschaft, die in den Festsetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (NatSchG Ba-Wü) geregelt sind.

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach § 1 BNatSchG der Schutz der biologischen Vielfalt, der Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.

Die Festsetzungen zum Arten- und Biotopschutz sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (siehe Kapitel 2.6). Im Rahmen der Flächennutzungsplanung, und damit als vorgelagerte Planung, können nur die Dinge berücksichtigt werden, für die **klare Erkenntnisse** vorliegen.

Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommt die Darstellung von Flächen für die Windkraftnutzung in den folgenden Schutzgebieten nicht in Betracht.

²¹ Der Regionalplan weist im Landkreis Schwäbisch Hall keine Vorranggebiete für Landwirtschaft aus. Grundsätzlich kann eine Überlagerung einer Konzentrationszone mit Flächen für die Landwirtschaft als "zusätzliche Nutzungsmöglichkeit" erfolgen (OVG NRW vom 30.11.2001, 7 A 4857/00).

Naturschutzgebiete	Flächenfreihaltung, evtl. Vorsorgeabstand
---------------------------	--

Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 BNatSchG bzw. gemäß § 26 NatSchG Ba-Wü rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in Teilen erforderlich ist. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Windenergieanlagen sind aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Naturschutzgebiete darin unzulässig²².

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Hinweis: Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 14.03.2013 keinen Vorsorgeabstand gefordert.

EU-Vogelschutzgebiete	Flächenfreihaltung, evtl. Vorsorgeabstand
------------------------------	--

Die Einrichtung von EU-Vogelschutzgebieten geht auf die Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1997) zurück. Zusammen mit den Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, den FFH-Gebieten, bilden die besonderen Vogelschutzgebiete den europaweiten Biotopverbund des kohärenten Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000.

Das Konzept der Vogelschutzgebiete in ganz Europa dient besonders dem Schutz der Zugvögel, die auf Raststationen auf ihren Zugwegen angewiesen sind, um Nahrung zu suchen und um sich ausruhen zu können. Die Vogelschutzrichtlinie fordert Schutzmaßnahmen für die Brut-, Mauser- und Überwinterungsplätze von Zugvögeln. Ebenso werden Bestände von Standvögeln aller Arten erfasst.

Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg kann ein Vorsorgeabstand für EU-Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, insbesondere solcher Arten, für die gemäß der VSG-VO des MLR vom 05.02.2010 (GBl. S. 37) Gefahrenquellen darstellen, im Einzelfall notwendig sein. Dieser ist von der zuständigen Fachbehörde ggf. zu bestimmen.

Hinweis: Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung befindet sich kein EU-Vogelschutzgebiet.

Rast- und Überwinterungsgebiete mit internationaler und nationaler Bedeutung	Flächenfreihaltung, kein Abstand
---	---

Neben der Sicherung von Brutgebieten sieht die Vogelschutzrichtlinie auch die Erhaltung der Rast- und Überwinterungsgebiete von heimischen und durchziehenden Vogelarten vor. Wichtig sind vor allem auch die Wasservögel. Daher sind auch die international bedeutsamen Feuchtgebiete in die Auswahl der Vogelschutzgebiete mit einbezogen.

Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg kann ein Vorsorgeabstand für Rast- und Überwinterungsgebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, insbesondere solcher Arten, für die gemäß der VSG-VO des MLR vom 05.02.2010 (GBl. S. 37) Gefahrenquellen darstellen, im Einzelfall notwendig sein. Dieser ist von der zuständigen Fachbehörde ggf. zu bestimmen.

Hinweis: Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung befindet sich kein Rast- und Überwinterungsgebiet mit internationaler und nationaler Bedeutung.

²² Dies ist auch im Windenergieerlass Baden-Württemberg so enthalten.

Gesetzlich geschützte Biotope	Flächenfreihaltung, kein Abstand
--------------------------------------	---

Im Bundesnaturschutzgesetz sind im § 30 die geschützten Biotope aufgelistet. Darüber hinaus sind im § 33 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (NatSchG Ba-Wü) weitere Biotope definiert.

Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg ist eine Beseitigung dieser Biotope grundsätzlich unzulässig, jedoch schließen diese „eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicher zu stellen.“²³

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Bann- und Schonwälder	Flächenfreihaltung, kein Abstand
------------------------------	---

Bann- und Schonwälder sind gemäß § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) geschützt.

Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg sind diese Flächen den „harten“ Tabukriterien zuzuordnen.²⁴

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Hinweis: Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung befinden sich keine Bann- und Schonwälder.

Flächenhafte Naturdenkmale	Flächenfreihaltung, evtl. Vorsorgeabstand
-----------------------------------	--

In § 31 des Naturschutzgesetzes (NatSchG Ba-Wü) bzw. in § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Gebiete mit einer Fläche bis zu 5 ha als flächenhafte Naturdenkmale aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als besonders schutzbedürftig definiert.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Hinweis: Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 14.03.2013 keinen Vorsorgeabstand gefordert.

Brutplätze und Habitate streng geschützter und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten	Flächenfreihaltung, evtl. Vorsorgeabstand
--	--

In § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Hinweis: Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 14.03.2013 keinen Vorsorgeabstand gefordert.

²³ Windenergieerlass Baden-Württemberg Ziffer 4.2.1

²⁴ Windenergieerlass Baden-Württemberg Ziffer 4.2.1

Kulturgüter

Bei den nachfolgend aufgelisteten Ausschlusskriterien handelt es sich um Kulturgüter, welche als Ergebnisse künstlerischer Produktion oder andere menschliche Zeugnisse bezeichnet werden, die als wichtig und erhaltenswert anerkannt sind. Kulturgüter sind in der Regel von archäologischer, geschichtlicher, literarischer, künstlerischer und / oder wissenschaftlicher Bedeutung. Es kann sich um einzelne Kulturgüter oder um Gesamtanlagen handeln. Aufgrund ihrer gesellschaftlichen, geschichtlichen und kulturellen Bedeutung ist eine Windkraftnutzung an den jeweiligen Standorten ausgeschlossen.

Kulturdenkmale	Flächenfreihaltung, kein Abstand evtl. Umgebungsschutz
-----------------------	---

Kulturdenkmale sind Zeugnisse menschlicher Geschichte, Kultur und Entwicklung, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Ihre Unterschutzstellung erfolgt durch das Denkmalschutzgesetz Ba-Wü. Aufgabe des Denkmalschutzes ist der Schutz und die Pflege von Kulturdenkmalen.

Fachlich werden die Kulturgüter in Baudenkmale und archäologische Denkmale (Bodendenkmale) unterschieden. Die Baudenkmale sind i. d. R. klar abgegrenzt und eindeutig lokalisiert. Bei den archäologischen Bodendenkmalen sind häufig die exakte Lage und die Qualität der Funde nicht bekannt. Daher werden in der vorliegenden Planung die bekannten archäologischen Bodendenkmale in den Planunterlagen als Symbol dargestellt und bei der Beschreibung der Potenzial- und Konzentrationsflächen aufgeführt. Sollten Bodeneingriffe, Erdarbeiten, bzw. Baumaßnahmen innerhalb dieser Flächen oder im näheren Umfeld durchgeführt werden ist das Referat 86 – Archäologische Denkmalpflege (Regierungspräsidium Stuttgart) frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen. Maßnahmen innerhalb dieser Flächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt. Eventuell wird ein Umgebungsschutz erforderlich, der von dem jeweiligen Schutzstatus des Kulturdenkmals abhängig ist.

Grabungsschutzgebiete	Flächenfreihaltung, kein Abstand
------------------------------	---

Nach § 22 Denkmalschutzgesetz Ba-Wü ist die Untere Denkmalschutzbehörde ermächtigt, Gebiete, die begründeter Vermutung nach Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung bergen, durch Rechtsverordnung als Grabungsschutzgebiete zu erklären.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Hinweis: Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung befindet sich kein Grabungsschutzgebiet.

Zusammenfassung der „Allgemeinen Ausschlusskriterien“

Ausschlusskriterium	Flächenfreihaltung und Abstand
Siedlung	
Wohnbauflächen (WR)	1000 m
Wohnbauflächen (WA)	700 m
Gemischte Bauflächen (M, MI, MD) Gemeinbedarfsflächen (z. B. Schulen) Aussiedlerhöfe, Wohnplätze	450 m
Gewerbliche Bauflächen (GE)	250 m
Industrieflächen (GI)	Flächenfreihaltung, kein Abstand
Sondergebiete für Erholung (SO) (z. B. Wochenend-, Ferienhausgebiete u. Campingpl.)	450 m (wie M, MI, MD)
Sonstige Sondergebiete (z. B. Golfplätze, Windenergie, Biogas,...)	Flächenfreihaltung, Abstand evtl. Einzelfallentscheidung
Grünflächen mit besonderen Funktionen (z. B. Sportstätten, Freizeitanlagen, Friedhöfe)	Flächenfreihaltung, Abstand evtl. Einzelfallentscheidung
Infrastruktur	
Autobahnen	115 m (100 m + 15 m)
Bundes- und Landesstraßen	55 m (40 m + 15 m)
Kreisstraßen	45 m (30 m + 15 m)
Eisenbahnstrecken	70 m
Stromfreileitung (110 kV, 220 kV, 380 kV)	35 m
Gashochdruckleitungen	8 m (4 m beidseits der Achse)
Flugplätze	An- und Abflugrouten
Modellflugplätze	Flugsektoren frei halten
Militärische Belange	
Tiefflugstrecken Flugplatz Niederstetten	1.500 m
Radaranlagen	(keine pauschale Abstände)
Wasserhaushalt	
Fließgewässer 1. Ordnung	10 m
Fließgewässer 2. Ordnung	10 m
Binnengewässer	Flächenfreihaltung, kein Abstand
Wasserschutzgebiete Zone I	Flächenfreihaltung, kein Abstand
Landes- und Regionalplanung	
Vorranggebiete für oberfl. Rohstoffabbau	Flächenfreihaltung, kein Abstand
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	Flächenfreihaltung, kein Abstand
Arten- und Biotopschutz	
Naturschutzgebiete	Flächenfreihaltung, kein Abstand <i>(Vorsorgeabstand nicht gefordert)</i>
Gesetzlich geschützte Biotope	Flächenfreihaltung, kein Abstand
Flächenhafte Naturdenkmale	Flächenfreihaltung, kein Abstand <i>(Vorsorgeabstand nicht gefordert)</i>
Brutplätze und Habitate streng geschützter und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten	Flächenfreihaltung, kein Abstand <i>(Vorsorgeabstand nicht gefordert)</i>
Kulturgüter	
Kulturdenkmale	Flächenfreihaltung, kein Abstand <i>(Umgebungsschutz nicht gefordert)</i>

Tabelle 3: Zusammenfassung der angewendeten „Allgemeinen Ausschlusskriterien“

5.2 Kommunale Ausschlusskriterien

Für die nachfolgend aufgelisteten kommunalen Ausschlusskriterien wurden zusätzlich zu den in Kapitel 5.1 festgelegten Abständen von den Kommunen / Gemeindeverwaltungsverbänden sogenannte „Vorsorgeabstände“ festgelegt. Die Ausschlusskriterien, die von den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst festgelegt werden können, müssen separat begründet und dargelegt werden. Hintergrund ist, dass wenn der Windenergie „in substantieller Weise nicht genug Raum geschaffen wurde“, eine erneute Überprüfung und ggf. Modifizierung der „Kommunalen Ausschlusskriterien“ notwendig wird.

Gemäß ständiger Rechtsprechung ist es zulässig, Pufferzonen und pauschale Abstände zu geschützten Nutzungen festzusetzen und auf eine konkrete Prüfung der Verträglichkeit einer Windenergienutzung an jedem einzelnen Standort zu verzichten. Mindestabstände können dabei bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen festgelegt werden, sofern sie städtebaulich bzw. raumordnungsrechtlich begründbar sind.²⁵

Siedlung

Bei den „Vorsorgeabständen“ zu den Siedlungsbereichen handelt es sich um zusätzliche Abstände, für die es mehrere Gründe gibt:

- **nicht bekannte Siedlungsentwicklung**

Damit sollen für die Kommunen nicht nur Erweiterungsmöglichkeiten in der Siedlungsentwicklung offen gehalten werden, sondern innerörtliche Entwicklungen auch zukünftige Nutzungsansprüche erlauben. Bauflächen in Ortslagen nach § 34 BauGB oder Bauflächen aufgrund von Bebauungsplänen können jederzeit gemäß den Vorschriften des BauGB neu aufgestellt oder erweitert werden. Wird dadurch der Abstand zu einer Windenergieanlage bezüglich der Lärmwerte nur noch bedingt eingehalten, bzw. überschritten, so wäre ggf. eine Umnutzung von Bestandsgebäuden bzw. eine Erweiterung des Siedlungskörpers nicht mehr zulässig. In den letzten Jahrzehnten gab es z. B. im primären Sektor der Landwirtschaft einen massiven Wandel, so dass durch das Aufgeben von Hofflächen oder Bündelung und Aussiedlungen faktische Wohngebiete in den ehemals gemischten Orten entstanden sind.

Schwerpunkt bei den Siedlungsentwicklungen im ländlichen Raum wird auch weiterhin die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung sein. Jedoch ist neben dem demografischen Wandel auch der „Wohlfaktor“ zu berücksichtigen, was dazu geführt hat, dass es zum einen immer mehr Singlehaushalte gibt (nicht nur alleinstehende Hochbetagte in einem Gebäude) und zum anderen auch der Wohnflächenbedarf pro Person stetig angestiegen ist. Eine Stagnation beider Zahlen ist noch nicht absehbar.

Außerdem muss berücksichtigt werden, dass gerade in gewachsenen Ortsstrukturen beengte Wohnverhältnisse mit kaum Freiflächen vorherrschen. Somit können eine Attraktivierung von Flächen auch ein Rückbau von Gebäuden und damit die Schaffung von neuen Freiflächen (gerade für Familien sehr wichtig) bedeuten (z. B. Flurbereinigung im Innenbereich).

Es gibt zwar auch Rechtsauffassungen, die besagen, dass pauschale Abstände nur zulässig wären, wenn eine Siedlungserweiterung nachgewiesen wäre. Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass der Planungshorizont eines Flächennutzungsplanes im Allgemeinen mit 10 Jahren gesehen wird, Windenergieanlagen aber mindestens 20 Jahre stehen bleiben (eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist i. d. R. unbefristet!). Wie diese unterschiedlichen Zeitschienen in Einklang gebracht werden sollen und wie eine Kommune eine Siedlungsentwicklung in über 20 Jahren vorhersagen können soll, wird von den Vertretern dieser Rechtsauffassung aber nicht gelöst. Da nach jetzigem Wissensstand also nicht alle zukünftigen Bedürfnisse vorhersehbar sind, sollen die „Vorsorgeabstände“ zu den Siedlungsbereichen so gewählt werden, dass Veränderungen in der

²⁵ BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01
OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 17.06.2013, 12 KN 80/12

Siedlungsentwicklung einerseits auch zukünftig noch stattfinden können, andererseits der privilegierten Nutzung von Windkraftanlagen im Außenbereich noch ausreichend Raum bleibt.

- **Zusätzlicher Lärmschutz**

Außerdem ist es gemäß der ständigen Rechtsprechung zulässig, einen über die Vorsorgeabstände der TA Lärm hinausgehenden zusätzlichen Lärmschutz für die Bevölkerung zu erreichen.

- **Optische Bedrängung**

Von einer „optische Bedrängung“ kann dann ausgegangen werden, wenn der Abstand zu einem Wohnhaus geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt, wobei dies richterlich nicht abschließend geklärt ist.²⁶ Das OVG Lüneburg geht in seinem Leitsatz zum Beschluss vom 20.07.2012 (12 ME 75/12) davon aus: *„Beträgt der Abstand zwischen bestehender Wohnbebauung und geplanter Windenergieanlage weniger als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, muss intensiv geprüft werden, ob von der geplanten Windenergieanlage eine optische bedrängende Wirkung auf die vorhandenen Wohnbebauung aus geht.“* Ob das Gebot der Rücksichtnahme jedoch verletzt ist, lässt sich nicht nach allgemeingültigen Maßstäben beurteilen. Dies hängt vom jeweiligen Einzelfall (z. B. Lage der schützenswerten Räume) ab.

- **Lärmkumulationen und Vorbelastungen**

Als weiteres Argument zum städtebaulichen Vorsorgegedanke der Siedlungsentwicklung kommt hinzu, dass der Gemeindeverwaltungsverband die Ausweisung von Konzentrationsflächen und somit die Bündelung von Windenergieanlagen anstrebt. Durch den Betrieb mehrerer Anlagen auf einer Fläche wird der zu Grunde gelegte Emissionswert für die Mindestabstandsberechnung einer Windenergieanlage (siehe Kapitel 5.1) i. d. R. erhöht, so dass auch aus diesem Grund zusätzlich größere Abstände festgelegt werden können.

Windenergieanlagen sind gewerbliche Anlagen und werden bzgl. ihrer Immissionen wie andere gewerbliche Nutzungen behandelt. Daher ist auch die TA Lärm zur Immissionsbeurteilung anzuwenden. Entscheidend ist dabei, welcher Immissionswert bei den nach TA Lärm zu berücksichtigenden Nutzungen ankommt, ohne den zulässigen Wert zu überschreiten. Bei diesen Berechnungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren müssen vorhandene andere gewerbliche Lärmquellen als Vorbelastungen mit berücksichtigt werden. Diese Vorbelastungen sind bei den ermittelten Mindestabständen im Flächennutzungsplanverfahren nicht zu berücksichtigen.

- **Zukünftige WEA-Entwicklungen**

Weitere Gründe für einen erhöhten Abstand zu Siedlungsflächen liegen auch im Schutz von Windkraftanlagen bzw. in der Umsetzbarkeit von Konzentrationsflächen. Es ist in den nächsten Jahren auch weiterhin mit einer technischen Entwicklung von Windrädern mit größeren Rotoren und Nabenhöhen zu rechnen. Die Entwicklung nach oben wird nicht völlig offen sein, da dann die Windgeschwindigkeit zwar zunehmen, aber die Luftdichte abnehmen wird. Aufgrund des jetzigen technischen Wissensstandes sollen Konzentrationsflächen daher geeignet sein, Windkraftanlagen über 200 m Gesamthöhe errichten zu können und auch bestehenden Anlagen einem Repowering zu ermöglichen.

Der Planungsträger hat sich im Rahmen seiner Methodik für eine Ausdifferenzierung gemäß der TA Lärm bzw. der BauNVO entschieden. Der VGH Bayern stellt mit Beschluss vom 21. Januar 2013 (Az. 22 CS 12.2297) dazu fest, dass *„es nicht nachvollziehbar sei, dass zum Schutz bestehender Siedlungen, zur Gleichbehandlung der Bevölkerung und zur Erhöhung der Akzeptanz der Bevölkerung vereinheitlichte Abstände für erforderlich gehalten würden. Gerade Bebauung im Außenbereich könne nicht dieselbe Wohnqualität beanspruchen wie im Innenbereich. Eine sich auf der Grundlage dieses ungeeigneten Kriteriums ergebende Planung sei städtebaulich nicht i.S.v. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich, weil weniger*

²⁶ Beschluss BVerwG vom 23.10.2010 (4 B 36.10)

schutzwürdige Bereiche in demselben Maß geschützt würden wie höher schutzwürdige Bereiche.“ Im gleichen Urteil jedoch wird ausgeführt, dass „eine Wohnbebauung in allgemeinen Wohngebieten einen höheren Schutz vor Lärm beanspruchen kann als in Dorf- und Mischgebieten; eine Wohnnutzung an der Grenze zum Außenbereich allenfalls einen allgemeinen Wohngebieten vergleichbaren Schutz (vgl. nur BayVGH, B.v. 31.5.2007 – 15 CS 07.389); eine Wohnbebauung im Außenbereich hingegen allenfalls noch Schutz, wie er gemischten Bereichen wie Kern-, Misch- oder Dorfgebieten zuzubilligen ist. Wer im Außenbereich wohnt, muss gemäß § 35 Abs. 1 BauGB u.U. auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet.“

Die von den Kommunen vereinbarten „Vorsorgeabstände“ werden zu den in Kapitel 5.1 festgelegten zusätzlichen Abständen hinzugerechnet. Geplante Bauflächen werden als „Kommunale Ausschlusskriterien“ angewendet (siehe Kapitel 3).

Bei folgenden baulichen Flächennutzungen wurde aus Gründen der möglichen Siedlungserweiterung jeweils vom Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg ein Vorsorgeabstand von 200 m zu den zusätzlichen Abständen hinzugefügt:

Abstand zu bestehenden oder geplanten Wohnbauflächen (WA)	erweitert auf 900 m
--	----------------------------

Zu dem in Kapitel 5.1 festgelegten zusätzlichen Abstand von 700 m wurde ein Vorsorgeabstand von 200 m hinzugerechnet, so dass ein Abstand von insgesamt 900 m festgelegt wird.

Abstand zu bestehenden oder geplanten gemischten Bauflächen (M, MI, MD) oder § 34 BauGB-Wohnnutzungen Gemeinbedarfsflächen	erweitert auf 650 m
---	----------------------------

Zusätzlicher Abstand aus Kapitel 5.1 von 450 m plus 200 m Vorsorgeabstand ergibt 650 m.

Abstand zu bestehenden oder geplanten Wochenenden-, Ferienhausgebieten und Campingplätze (SO)	erweitert auf 650 m
--	----------------------------

Zusätzlicher Abstand aus Kapitel 5.1 von 450 m plus 200 m Vorsorgeabstand ergibt 650 m.

Sonstige Sondergebiete (z. B. Golfplätze, Windenergie, Biogas,...)	evtl. zusätzlicher Abstand (Einzelfallentscheidung)
---	--

In Kapitel 5.1 ergibt sich im Einzelfall, je nach Art der baulichen Nutzung eines Sondergebietes, ein Abstand, der eingehalten werden muss (z. B. Betriebsleiterwohnung in einem Sondergebiet Einzelhandel). Eventuell kann hierzu noch ein Vorsorgeabstand notwendig werden, um Erweiterungsmöglichkeiten auch zukünftig nicht zu behindern.

Grünflächen mit besonderen Funktionen (z. B. Sportstätten, Freizeitanlagen, Friedhöfe)	zusätzlicher Abstand 250 m
---	-----------------------------------

In Kapitel 5.1 ergibt sich kein Abstand zu diesen Nutzungen. Um aber Erweiterungsmöglichkeiten z. B. von Sportanlagen oder anderen Grünflächen mit besonderen Funktionen und technische Entwicklungen von Windenergieanlagen auch zukünftig nicht zu behindern, wird ein Vorsorgeabstand von 250 m festgelegt.

Für die übrigen baulichen Flächennutzungen ist kein Vorsorgeabstand festgesetzt. Hier bleibt der zusätzliche Abstand aus Kapitel 5.1 maßgebend:

Abstand zu Reinen Wohngebieten (WR)	Abstand bleibt bei 1000 m
Reine Wohngebiete (WR) werden im ländlichen Raum nicht mehr in neuen Bebauungsplänen festgesetzt. Außerdem wurden in der Vergangenheit nur sehr selten solche Baugebiete festgelegt, so dass man sich auf die Bestandswahrung konzentriert.	
Abstand zu bestehenden oder geplanten § 35 BauGB-Wohnnutzungen (Aussiedlerhöfe, Wohnplätze)	Abstand bleibt bei 450 m
Für Wohnnutzungen im Außenbereich nach § 35 BauGB wie z.B. Einzelwohnplätze, Splittersiedlungen werden keine „Vorsorgeabstände“ festgelegt, da sich diese Nutzungen gemäß BauGB im Außenbereich nicht erweitern sollen.	
Abstand zu bestehenden oder geplanten Gewerblichen Bauflächen (GE)	Abstand bleibt bei 250 m
Abstand zu bestehenden oder geplanten Industriegebieten (GI)	kein zusätzlicher Abstand

Der Regionalverband hat ebenfalls „Vorsorgeabstände“ zu den genannten baulichen Nutzungen in seiner Suche nach Vorranggebieten vorgeschlagen, die jedoch größer sind als die hier festgelegten. Der Gemeindeverwaltungsverband hat sich jedoch dafür entschieden, mit den Vorsorgeabständen i. d. R. unter denen des Regionalverbandes zu bleiben.

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit stellt zwar kein städtebauliches Kriterium dar, jedoch wird dieser Aspekt bei den kommunalen Ausschlusskriterien herangezogen, um zu verhindern, dass Flächen ausgewiesen werden, die für eine effektive Windenergienutzung nicht in Frage kommen.

Ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen hängt von sehr vielen Faktoren ab, wie z. B. die Verfügbarkeit bzw. Pachtkosten von Grundstücken, Lage zum nächstmöglichen Einspeisepunkt, Anzahl der Anlagen, Kosten einer Anlage, Genehmigungsaufwendungen usw. Die Windhöflichkeit spielt dabei eine wesentliche Rolle, um ausreichend Erträge erwirtschaften zu können. Letztendlich kann die Frage nach einer Rentabilität einer Windenergieanlage nur ein Investor selbst prüfen und entscheiden. Den Planungsträgern der Flächennutzungsplanung obliegt jedoch nicht die Pflicht für die Sicherstellung eines optimalen wirtschaftlichen Ertrages zu sorgen.

Es finden sich in der Literatur, Seminaren und Praxis auch Beispiele, in denen die wind-schwachen Gebiete sogar als „Allgemeine Ausschlusskriterien“ („harte“ Tabukriterien) angesehen werden, was erhebliche (positive) Auswirkungen auf die Flächenbilanz und der Frage nach „der Windenergie substantiell ausreichend Raum schaffen“ hätte (siehe dazu auch Kapitel 10).

Windhöflichkeit < 5,25 m/s	kein zusätzlicher Abstand
Im Rahmen der Suche nach geeigneten Konzentrationsflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung, sollte jedoch der Planungsträger im Abwägungsprozess weniger windhöfliche Gebiete anders gewichten als windstarke Flächen. Dies führt auch der Windenergieerlass	

Baden-Württemberg unter dem Gesichtspunkt „Landschaftsbild“ so aus. Es ist aus städtebaulichen Gesichtspunkten auch nachvollziehbar, dass städtebaulich „kritischere“ Flächen, die auch keine hohe Windhöffigkeit aufweisen, weniger als Konzentrationsflächen geeignet sind als Flächen, die bei gleicher städtebaulicher Einschätzung eine höhere Windhöffigkeit besitzen.

Aus diesen Gründen wird eine Mindestwindhöffigkeit als „Kommunales Ausschlusskriterium“ festgelegt. Diese beträgt $< 5,25$ m/s, gemessen in 100 m Nabenhöhe. Die Angaben basieren auf dem Windatlas Baden-Württemberg des TÜV Süd. Das Kriterium ist identisch mit der Vorgehensweise des Regionalverbandes und sogar niedriger als im Windenergieerlass Baden-Württemberg empfohlen.

Zusammenfassung der „Kommunalen Ausschlusskriterien“

Ausschlusskriterium	zusätzlicher Abstand
Siedlung	
Abstand zu Wohnbauflächen (WR)	kein zusätzlicher Abstand, damit insgesamt 1000 m
Abstand zu bestehenden oder geplanten Wohnbauflächen (WA)	erweitert auf 900 m
Abstand zu bestehenden oder geplanten gemischten Bauflächen (M, MI, MD) oder § 34 BauGB-Wohnnutzungen Gemeinbedarfsflächen	erweitert auf 650 m
Abstand zu bestehenden oder geplanten § 35 BauGB-Wohnnutzungen (Aussiedlerhöfe, Wohnplätze)	kein zusätzlicher Abstand, damit insgesamt 450 m
Abstand zu bestehenden oder geplanten Gewerbliche Bauflächen (GE)	kein zusätzlicher Abstand, damit insgesamt 250 m
Abstand zu bestehenden oder geplanten Industriegebieten (GI)	kein zusätzlicher Abstand
Abstand zu Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplätze (SO)	erweitert auf 650 m
Sonstige Sondergebiete (z. B. Golfplätze, Windenergie, Biogas,...)	evtl. langfristige Erweiterungsmöglichkeiten zu berücksichtigen
Grünflächen mit besonderen Funktionen (z. B. Sportstätten, Freizeitanlagen, Friedhöfe)	erweitert auf 250 m
Wirtschaftlichkeit	
Windhöflichkeit < 5,25 m/s (in 100 m Nabenhöhe)	kein

Tabelle 4: Zusammenfassung der „Kommunalen Ausschlusskriterien“

6. Stufe II: Vorbehaltskriterien

Die Vorbehaltskriterien beschreiben Vorbehalte gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen. Es handelt sich dabei um Flächen, in denen grundsätzlich eine Windenergienutzung möglich ist. Allerdings sind diese Flächen mit einem rechtlichen und tatsächlichen Vorbehalt belegt. Für die Beurteilung des Vorbehalts sind in der Regel Einzelfallzustimmungen notwendig. Dabei wird im konkreten Fall geprüft, ob die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage mit dem Vorbehaltskriterium übereinstimmen oder ob Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die aufgelisteten Vorbehaltskriterien wurden auch von der Landesgesetzgebung im Windenergieerlass nicht als Ausschluss definiert, sondern als Kriterien, die einer Einzelfallprüfung zugänglich sind.

Infrastruktur

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung soll gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg „darauf geachtet werden, dass bestehende behördliche und private Richtfunkstrecken durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Im Planungsverfahren sind daher für den Behördenrichtfunk das Innenministerium und für den privaten Richtfunk die Bundesnetzagentur zu beteiligen. Da die Richtfunkverläufe des BOS-Digitalfunknetzes aus Geheimhaltungsgründen nicht bekannt gegeben werden dürfen, wird das Innenministerium prüfen, ob Richtfunkstrecken von künftigen Flächen für die Windenergie betroffen sind.“²⁷

Richtfunkstrecken	Flächenfreihaltung und ggf. Abstand im Einzelfall
<p>In der frühzeitigen Beteiligung des vorliegenden Teilflächennutzungsplanes wurde der Richtfunk noch den „Allgemeinen Ausschlusskriterien“ zugeordnet. Aufgrund der Stellungnahmen der Bundesnetzagentur und der privaten Streckenbetreiber werden diese nun den Vorbehaltskriterien zugewiesen. Die in den Plänen dargestellten Richtfunkstrecken stellen nur eine „Momentaufnahme“ dar, da nach Aussage der Bundesnetzagentur ständig Richtfunkstrecken entfallen oder neue hinzu kommen können. Die Betreiber regen in ihren Stellungnahmen zwar stellenweise einen Mindestabstand zu ihren Strecken an, jedoch wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass im Einzelfall, wenn der konkrete Standort fest steht, Windenergieanlagen auch näher an eine Richtfunkstrecke errichtet werden können. Dies ist u. a. auch mit dem Höhenverlauf einer Richtfunkstrecke über dem tatsächlichen Gelände zu erklären, da ein Rotor einer WEA zwar nicht in die Strecke hinein ragen darf, jedoch durchaus sich darüber bewegen könnte.</p>	

Aufgrund der unterschiedlichen Aussagen in den Stellungnahmen und die von der Bundesnetzagentur nicht abgebbare Garantie auf Vollständigkeit der Betreiber sieht sich der Träger der Flächennutzungsplanung veranlasst, die Richtfunkstrecken den Vorbehaltskriterien zuzuordnen und in der Beschreibung der Potenzial- und Konzentrationsflächen darauf hinzuweisen.

Digitalfunknetz (BOS)	Flächenfreihaltung (Abstand ab 250 m unproblematisch)
<p>Wie in der oben zitierten Passage des Windenergieerlasses bereits hingewiesen, unterliegen die Richtfunkverläufe des BOS-Digitalfunknetzes der Geheimhaltung und dürfen nicht bekannt gegeben werden. Das Innenministerium hat freundlicherweise dem Träger der Flächennutzungsplanung die Streckenverläufe mitgeteilt, so dass sie in der Planung berücksichtigt werden können. In den beigelegten Karten sind diese jedoch nicht eingeblendet.</p>	

²⁷ Windenergieerlass Baden-Württemberg, Ziffer 4.6

Sollte in einer Potenzial- oder Konzentrationsfläche eine BOS-Richtfunkstrecke liegen, so wird dies ohne Bezugnahme auf die Lage textlich vermerkt. Damit können zukünftige Investoren rechtzeitig mit dem Innenministerium Kontakt aufnehmen und den Umgang mit der BOS-Richtfunkstrecke im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besprechen. Ab einem Abstand von 250 m zur Richtfunkachse ist die Errichtung von Windkraftanlagen unproblematisch.

Gleitschirmplätze	600 m
--------------------------	--------------

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung hat der Deutsche Hängegleiter e.V. eine Stellungnahme abgegeben. Dieser ist als Auftraggeber des Bundesministeriums für Verkehr gemäß § 31 c) Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes für die Zulassung von Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG zuständig. Darin wird darauf hingewiesen, dass gegen Windenergieanlagen, die zu den gemäß § 25 LuftVG zugelassenen Außenstartgeländen mind. 600 m einhalten, keine Bedenken bestehen. Sollten Anlagen innerhalb des 600 m Pufferbereiches errichtet werden müsste eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden.

Aus diesem Grund wird der Gleitschirmplatz in

- Ilshofen: Sandäcker
den Vorbehaltskriterien zugeordnet.

Militärische Belange

Tieffluggebiete	Bauhöhenbegrenzung von 827,76 m üNN
------------------------	--

Über dem gesamten Gemeindeverwaltungsverbandsgebiet befindet sich ein „militärisches Nachttiefflugstreckensystem mit einer Bauhöhenbegrenzung von 827,76 m über NN. Eine Anhebung der Bauhöhenbegrenzung für den Bau von Windkraftanlagen ist grundsätzlich möglich. Hierzu bedarf es jedoch einer Einzelfallprüfung, die erst durchgeführt werden kann, wenn konkrete Angaben zum Standort und der Höhe der WKA vorliegen“²⁸.

Radaranlagen	(siehe Planeintrag)
---------------------	----------------------------

In Lauda-Königshofen befindet sich eine Luftverteidigungsanlage, auf welche die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Einzugsbereich eine Auswirkung haben könnten. Nach Aussage der Wehrbereichsverwaltung Süd „*wird der Dienstbetrieb der LV-Anlage jedoch nicht beeinträchtigt, wenn in den jeweiligen Entfernungsbereichen folgende Bauhöhenbeschränkungen eingehalten werden:*

- 470 m üNN im Entfernungsbereich zwischen 30 km und 35 km,
- 495 m üNN im Entfernungsbereich zwischen 35 km und 40 km,
- 522,8 m üNN im Entfernungsbereich zwischen 40 km und 45 km sowie
- 556,7 m üNN im Entfernungsbereich zwischen 45 km und 50 km.

Ab einer Entfernung von 50 km gehe ich von keiner Beeinträchtigung der LV-Anlage aus“²⁹.

Eventuell könnte im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens ein „Signaturtechnisches Gutachten“ erforderlich werden.

²⁸ Schreiben der Wehrbereichsverwaltung Süd in Stuttgart vom 15.03.2013

²⁹ ebenda

Wasserhaushalt

Bei den nachfolgend aufgelisteten Vorbehaltskriterien handelt es sich nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB um Wasserflächen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind.

Anders als bei den Schutzgebieten, die als allgemeine Ausschlusskriterien festgelegt wurden, handelt es sich hier um Gebiete, in denen eine Bebauung und somit die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Wasserschutzgebiete Zone II	kein zusätzlicher Abstand
------------------------------------	----------------------------------

Wasserschutzgebiete werden nach § 51 WHG festgesetzt. Nach § 52 WHG und § 45 WG Ba-Wü werden die dort zulässigen Nutzungen geregelt.

Die Zone II bildet die engere Schutzzone und stellt zusätzlichen Schutz vor Verunreinigungen dar. Eine Verletzung der Deckschicht ist verboten, daher gelten Nutzungsbeschränkungen u. a. für Bebauung, Landwirtschaft, Bodennutzung.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Überschwemmungsgebiete	kein zusätzlicher Abstand
-------------------------------	----------------------------------

Überschwemmungsgebiete werden nach den §§ 76 bis 78 WHG festgesetzt. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz sind überall dort durch Rechtsverordnung Überschwemmungsgebiete festzusetzen, wo ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (HQ 100) zu erwarten ist.

Gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1 WHG sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Eine bauliche Anlage kann jedoch genehmigt werden, wenn im Einzelfall die Punkte des § 78 Abs. 3 nicht beeinträchtigt werden.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Landes- und Regionalplanung

Bei den nachfolgend aufgelisteten Vorbehaltskriterien handelt es sich um überregional raumbedeutsame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung, die im Regionalplan „Heilbronn – Franken 2020“ definiert sind.

Allerdings werden die folgenden Kriterien vom Regionalverband nicht als Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Konzentrationszonen behandelt, sondern sind der Abwägung zugänglich. Voraussetzung hierzu ist, dass die Errichtung von Windenergieanlagen den Zielen bzw. Grundsätzen nicht entgegensteht. Dazu ist eine Einzelfallprüfung notwendig.

Regionale Grünzüge	kein zusätzlicher Abstand
---------------------------	----------------------------------

Regionalplanerische Ziele sind der Erhalt gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und die Gliederung der Siedlungsstruktur insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten. Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auszurichten.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Anders als im Regionalplan ausgewiesen (Ziele der Raumordnung), sind die Regionalen Grünzüge im Windenergieerlass nicht als Ausschlussflächen aufgeführt. Der Regionalverband Heilbronn-Franken wurde vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) aufgefordert, die Freiraumziele (darunter fallen auch die Regionalen Grünzüge) hinsichtlich ihrer Eignung für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie zu überprüfen. Im Zuge der Regionalplanänderung „Windenergie“, wurde eine Ausnahmeregelung aufgenommen. Ob die Ausnahmeregelung angewendet werden kann, entscheidet im Einzelfall das Regierungspräsidium Stuttgart. Damit werden die Regionalen Grünzüge den Vorbehaltskriterien zugeordnet.

Am 14.11.2012 fand zu diesem Thema eine Besprechung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken statt. Dort wurden einzelne Potenzialflächen, die im Regionalen Grünzug liegen hinsichtlich ihrer möglichen Umsetzbarkeit erörtert. Die Ergebnisse und Ersteinschätzungen des Regionalverbandes werden in der Bestandsaufnahme der entsprechenden Potenzialflächen kurz wiedergegeben (Kapitel 7.1).

Die Potenzialflächen, die in den Regionalen Grünzügen liegen, werden in den Karten dargestellt und im Kapitel 7.1 aufgelistet.

Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz	kein zusätzlicher Anstand
--	----------------------------------

Regionalplanerische Ziele sind die Freihaltung der Überflutungsbereiche im Freiraum und der Flächen für technische Hochwasserrückhaltmaßnahmen von Bebauung. In den Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit dem Hochwasserschutz nicht vereinbar sind.

Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind zwar als Ziel der Regionalplanung definiert und damit ein Ausschlusskriterium. Jedoch beruhen die Ausweisungen auch auf den amtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten. Die zuständige Untere Wasserbehörde sieht keinen grundsätzlichen Konflikt von Windenergieanlagen in Überschwemmungsbereichen und ermöglicht den Weg einer Einzelentscheidung. Damit ist dieses Kriterium als ein Vorbehaltskriterium eingestuft.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Vorranggebiet für Forstwirtschaft	kein zusätzlicher Abstand
--	----------------------------------

Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten.

Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind zwar Ziel der Regionalplanung, jedoch werden diese seitens des Regionalverbandes nicht als Ausschlusskriterien behandelt. Der Regionalverband Heilbronn-Franken wurde vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) aufgefordert, die Freiraumziele (darunter fallen auch die Vorranggebiete für Forstwirtschaft) hinsichtlich ihrer Eignung für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie zu überprüfen. Im Zuge der Regionalplanänderung „Windenergie“, wurde eine Ausnahmeregelung aufgenommen. Ob die Ausnahmeregelung angewendet werden kann, entscheidet im Einzelfall das Regierungspräsidium Stuttgart. Damit werden die Vorranggebiete für Forstwirtschaft den Vorbehaltskriterien zugeordnet.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau	kein zusätzlicher Abstand
---	----------------------------------

Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau sollen vorhandene Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung sichern. Der Rohstoffgewinnung kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Grundsätzlich sind Konzentrationszonen innerhalb von Bergbauberechtigungen mit den Rechteinhabern bzw. dem Bergbauunternehmen abzustimmen.

Grundsätzlich stellt der Untertageabbau kein Ausschluss dar; der **Untertagegipsabbau** jedoch ist sehr kritisch, so dass die beiden Untertageabbaugebiete „Kreuzhalde“ (Vellberg) und „Am Hitzberg“ (Obersontheim) auszuschließen sind.³⁰

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

sonstige Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung	kein zusätzlicher Abstand
---	----------------------------------

Die Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung sind lediglich Grundsätze der Raumordnung und in der Abwägung zu berücksichtigen. Relevant für die Windenergienutzung sind die Vorbehaltsgebiete, die sich außerhalb der Siedlungsflächen befinden. Darunter fallen:

- Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1)
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3.3)
- Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1)
- Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Plansatz 3.3.2)
- Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Plansatz 3.4.1)
- Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Rückhaltebecken (Plansatz 3.4.1)

In der Regel stehen sie einer Nutzung einer Windenergieanlage nicht grundsätzlich entgegen. Sie werden jedoch bei der Potenzialflächenbeschreibung aufgenommen und im Rahmen der Abwägung ggf. berücksichtigt.

Arten- und Biotopschutz

Bei den nachfolgend aufgelisteten Vorbehaltskriterien handelt es sich um Vorgaben zum Schutz von Natur und Landschaft, die in den Festsetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (NatSchG Ba-Wü) geregelt sind.

„In gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) und Naturdenkmalen (§ 28 BNatSchG) sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus.“³¹

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen können auch außerhalb der genannten Schutzgebiete zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Gebiete führen. Zur Festlegung der erforderlichen Vorsorgeabstände ist jeweils eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Sofern im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der geschützten Arten ausgeschlossen werden kann, ist eine Planung innerhalb des Vorsorgeabstands bzw. des Schutzgebiets möglich.

³⁰ Mail des RP Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 29.05.2012

³¹ Windenergieerlass Baden-Württemberg Ziffer 4.2.1

Umgebungsschutz zu Naturschutzgebieten	(Einzelfall)
---	---------------------

Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 BNatSchG bzw. gemäß § 26 NatSchG Ba-Wü rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in Teilen erforderlich ist.

In Abhängigkeit des jeweiligen Schutzstatus des Naturschutzgebiets wird die Festlegung eines Umgebungsschutzes erforderlich. Ob innerhalb des Umgebungsschutzes die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen möglich sind, hängt von der Einzelfallprüfung ab.

Die Festlegung eines zusätzlichen Abstands ist der Einzelfallprüfung vorenthalten.

Hinweis: Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 14.03.2013 keinen Umgebungsschutz angeregt.

Umgebungsschutz zu Brutplätzen und Habitaten streng geschützter und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten	(Einzelfall)
---	---------------------

Von Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten und von Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit nationaler und internationaler Bedeutung kann im Einzelfall ein Abstand als Umgebungsschutz einzuhalten sein. Sofern im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks und der geschützten Arten ausgeschlossen werden kann, ist eine Planung innerhalb des Schutzabstands möglich.

Die Festlegung eines zusätzlichen Abstandes ist der Einzelfallprüfung vorenthalten.

Hinweis: Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 14.03.2013 keinen Umgebungsschutz angeregt.

Umgebungsschutz zu flächenhaften Naturdenkmälern	(Einzelfall)
---	---------------------

Von flächenhaften Naturdenkmälern kann je nach Schutzstatus ein Abstand als Umgebungsschutz einzuhalten sein. Sofern im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks ausgeschlossen werden kann, ist eine Planung innerhalb des Schutzabstands möglich.

Die Festlegung eines zusätzlichen Abstandes ist der Einzelfallprüfung vorenthalten.

Hinweis: Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 14.03.2013 keinen Umgebungsschutz angeregt.

FFH-Gebiete	evtl. Umgebungsschutz
--------------------	------------------------------

Windenergieanlagen dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Sollte die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Gebiete erheblich beeinträchtigen, ist in das Verfahren eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zu integrieren.³²

Anmerkungen zum Verfahren:

Auf die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in FFH-Gebieten wird verzichtet, da mit den vorgesehenen Konzentrationsflächen der Windenergie substantiell genug Raum gegeben wird (siehe dazu auch Kapitel 10). Evtl. können in einem nachfolgenden Änderungsverfahren nach erfolgter

³² Windenergieerlass Baden-Württemberg Ziffer 4.2.3.2

FFH-Verträglichkeitsprüfung weitere Flächen in einem FFH-Gebiet als Konzentrationsflächen aufgenommen werden.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt. Eventuell wird ein Umgebungsschutz erforderlich, der von dem jeweiligen Schutzstatus des FFH-Gebiets abhängig ist.

Hinweis: Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 14.03.2013 keinen Umgebungsschutz angeregt.

Naturparks	kein zusätzlicher Abstand
<p>Auf Naturparkflächen, die zugleich anderen Schutzgebietsflächen unterworfen sind (Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Waldgebiete) gelten die Regelungen der jeweiligen spezielleren Schutzgebietsform.</p> <p>Für die übrigen Naturparkflächen können Erschließungszonen festgelegt werden, in denen bauliche Anlagen zulässig sind. Werden Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan dargestellt, so muss kein separates Verfahren im Naturpark durchgeführt werden. Im Einzelfall sind neben anderen Belangen die Schutzzwecke des Naturparks mit den Belangen der Windenergie zu berücksichtigen und abzuwägen.</p>	

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)	kein zusätzlicher Abstand
<p>Landschaftsschutzgebiete dienen gemäß § 26 BNatSchG dem Schutz des Landschaftsbilds und des Naturhaushalts. Windenergieanlagen greifen regelmäßig in diese Schutzzwecke ein. Daher enthalten Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten meist ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt.</p> <p>Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen kann daher eine Befreiung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich sein, bei der die Belange des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz abgewägt werden.</p>	

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Anmerkungen zum Verfahren:

Auf die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in einem LSG wird verzichtet, da mit den vorgesehenen Konzentrationsflächen der Windenergie substantiell genug Raum gegeben wird (siehe dazu auch Kapitel 10). Evtl. können in einem nachfolgenden Änderungsverfahren nach erfolgter LSG-Rücknahme weitere Flächen in einem LSG als Konzentrationsflächen aufgenommen werden.

Geschützte Waldgebiete: Bodenschutz-, Immissionsschutz-, Klimaschutz-, Sichtschutz-, Wasserschutzwald, Erholungswald	kein zusätzlicher Abstand
<p>Diese geschützten Waldgebiete unterliegen gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg „bei der Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in Bauleitplänen besonderen Restriktionen. (...) Diese Belange sind bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen, wie etwa dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen.“ Der Windenergieerlass hat diese Flächen daher auch den „Prüfkriterien“ zugeordnet.</p>	

Da diese Gebiete i. d. R. nur kleinräumig abgegrenzte Flächen sind, können diese problemlos in einem späteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Hinweis: Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung befindet sich kein durch Rechtsverordnung zu Erholungswald erklärtes Waldgebiet (§ 33 LWaldG).

Generalwildwegeplan	500 m (beidseits der Achse)
----------------------------	------------------------------------

„Der Generalwildwegeplan (GWP) ist eine eigenständige ökologische, in erster Linie waldbezogene Fachplanung des Landes für einen landesweiten Biotopverbund und ist integrativer Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerks von Wildtierkorridoren. (...)“

Der GWP weist Flächen eine neue, zusätzliche Funktion zu. Die räumliche Kulisse orientiert sich dabei sowohl an der aktuellen landschaftlichen Ausstattung, als auch an den Raumanprüchen und Wanderdistanzen mobiler heimischer Säugerarten mit terrestrischer Lebensweise und einem Lebensraumschwerpunkt im Wald. Ziel ist es aber, vielen Arten, vom Wirbellosen bis zum Großsäuger Chancen als Individuum oder in einer Generationenfolge für eine Ausbreitung, Wiederbesiedlung oder aber Anpassungen an sich verlagernde Lebensräume durch den Klimawandel zu ermöglichen. (...)“³³

Hieraus ist klar ersichtlich, dass der GWP keine eigenständige Biotopverbundplanung ist und seinen Schwerpunkt auf den terrestrischen Säugerarten hat. Windenergieanlagen (auch mehrere als Windparks) sind somit ungeeignet, einen Wildtierkorridor zu unterbrechen. Lediglich in der Bauphase ist mit Einschränkungen und Beeinträchtigungen der terrestrischen Fauna zu rechnen. Ständige Vergrämungen sind bisher nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nur dann zu erwarten und müssten genauer geprüft werden, wenn die Wildtierkorridore bereits durch vorhandene bauliche Anlagen oder besondere natürliche Verhältnisse eingeeengt wären. In solchen Fällen könnten Windenergieanlagen diese Barriere Wirkung noch verstärken.

Um mögliche Beeinflussungen auf terrestrische Säugerarten zu berücksichtigen, ist nach Aussage der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden- Württemberg (FVA) der GWP mit einem Bereich von 500 m beidseits der Achsen bei der Standortsuche für Windenergieanlagen zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Kulturgüter

Bei den nachfolgend aufgelisteten Vorbehaltskriterien handelt es sich um Kulturgüter, welche als Ergebnisse künstlerischer Produktion oder andere menschliche Zeugnisse bezeichnet werden, die als wichtig und erhaltenswert anerkannt sind. Kulturgüter sind in der Regel von archäologischer, geschichtlicher, literarischer, künstlerischer und / oder wissenschaftlicher Bedeutung. Es kann sich um einzelne Kulturgüter oder um Gesamtanlagen handeln.

Anders als bei den Kulturgütern, die als allgemeine Ausschlusskriterien festgelegt wurden, handelt es sich hier um Gebiete, in denen eine Bebauung und somit die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Umgebungsschutz zu Kulturdenkmalen	(Einzelfall)
---	---------------------

Der Schutzstatus von Kulturdenkmalen kann in bestimmten Fällen so hoch sein, dass die Festlegung eines Umgebungsschutzes erforderlich ist, um keine Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals zu verursachen.

Die Festlegung eines zusätzlichen Abstandes ist der Einzelfallprüfung vorenthalten.

³³ Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA); <http://www.fva-bw.de/indexjs.html?http://www.fva-bw.de/forschung/wg/generalwildwegeplan.html>

Zusammenfassung der „Vorbehaltskriterien“

Vorbehaltskriterium	zusätzlicher Abstand
Infrastruktur	
Richtfunkstrecken	ggf. Abstand im Einzelfall
Digitalfunknetz (BOS)	kein (Abstand ab 250 m unproblematisch)
Gleitschirmpfätze	600 m
Militärische Belange	
Tieffluggebiete	Bauhöhenbegrenzung von 827,76 m üNN
Radaranlagen	(siehe Planeintrag)
Wasserhaushalt	
Wasserschutzgebiete Zone II	kein
Überschwemmungsgebiete	kein
Landes- und Regionalplanung	
Regionale Grünzüge	kein
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz	kein
Vorranggebiet für Forstwirtschaft	kein
Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau	kein
sonstige Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung	kein
Arten- und Biotopschutz	
Umgebungsschutz zu Naturschutzgebieten	(Einzelfall)
Umgebungsschutz zu Brutplätzen und Habitats streng geschützter und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten	(Einzelfall)
Umgebungsschutz zu flächenhaften Naturdenkmälern	(Einzelfall)
FFH-Gebiete	evtl. Umgebungsschutz
Naturpark	kein
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	kein
Geschützte Waldgebiete: Bodenschutz-, Immissionsschutz-, Klimaschutz-, Sichtschutz-, Wasserschutzwald, Erholungswald	kein
Generalwildwegeplan	500 m beidseits der Achse
Kulturgüter	
Umgebungsschutz zu Kulturdenkmälern	(Einzelfall)

Tabelle 5: Zusammenfassung der „Vorbehaltskriterien“

7. Stufe III: Abwägung der Potenzialflächen

In dieser Planungsstufe werden die einzelnen Potenzialflächen (das sind die Flächen, die nach dem Anwenden aller Ausschlusskriterien verbleiben) einer Kurzbeschreibung unterzogen und bewertet (Bestandsanalyse).

In einem weiteren Schritt werden diese dann untereinander gewichtet und abgewägt (siehe Kapitel 7.2). Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses sind die sogenannten „Konzentrationsflächen“ (siehe Kapitel 8).

7.1 Bestandsanalyse der Potenzialflächen

Potenzialfläche 1

Hinweis: Die Potenzialfläche 1 (Stadt Ilshofen) entfällt aufgrund der Hubschraubertiefflugstrecke („Allgemeines Ausschlusskriterium“) bis auf eine winzige Teilfläche von 0,1 ha vollständig. Die Lage der Strecke wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden im Januar 2013 dem Gemeindeverwaltungsverband mitgeteilt.

Potenzialfläche 2

Hinweis: Die Potenzialfläche 2 (Stadt Ilshofen) entfällt aufgrund der Hubschraubertiefflugstrecke („Allgemeines Ausschlusskriterium“) vollständig. Die Lage der Strecke wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden im Januar 2013 dem Gemeindeverwaltungsverband mitgeteilt.

Potenzialfläche 3

Die Potenzialfläche 3 (Stadt Ilshofen) befindet sich westlich von Leofels. Die Größe beträgt ca. 4,7 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> eine kleine Teilfläche im Nordwesten in einem „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ größtenteils in einem „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ gesamte Fläche in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkung zu beachten zwei BOS-Richtfunkstrecken im zentralen Bereich der Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> die waldbauliche Nutzung sowie die ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen des „Vorranggebietes für Forstwirtschaft“ sind nicht beeinträchtigt Die Errichtung von Windkraftanlagen steht einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nicht entgegen. Die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen. Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen. gesamte Fläche im 250 m-Sicherheitsabstand
Ökologie / Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> strukturreiche Waldflächen, Waldrand sowie Offenlandbereiche als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitat von Fledermäusen 	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der Biotopausstattung ist das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse als „mittel“ eingestuft (siehe dazu Kapitel 2.6 „Fledermäuse“). Einem erhöhten Kollisionsrisiko kann mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer potenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnen.
Landschaft / Relief	<ul style="list-style-type: none"> oberhalb des Jagsttales in Sichtweite zur Burgruine Leofels und Schloss Moorstein 	<ul style="list-style-type: none"> mögliche schwerwiegende Beeinträchtigung der Burgruine Leofels
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> Burg Leofels (Stadt Ilshofen) und das Schloss Morstein (Stadt Gerabronn) im Osten sind Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gemäß § 28 DSchG und im o.g. Fachplan „Kulturdenkmale“ des Regionalverbands Heilbronn-Franken und des Landesdenkmalamtes von 2003 vermerkt und kartiert. Beide Denkmale befinden sich in landschaftlich exponierter Lage über dem Jagsttal und sind sichtbare Zeugnisse der regionalen Herrschaftsgeschichte. 	<ul style="list-style-type: none"> Eine schwerwiegende Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist bezüglich der Beeinträchtigung der Kulturdenkmale zu erwarten.
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> durch das Gebiet verläuft ein Wanderweg mit Aussichtspunkt auf das Jagsttal und Burg Leofels mit Grillplatz 	<ul style="list-style-type: none"> Die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist für bezüglich der Beeinträchtigung der Kulturdenkmale zu erwarten.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
		<ul style="list-style-type: none"> • mögliche schwerwiegende Beeinträchtigung der Burgruine Leofels
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • - 	<ul style="list-style-type: none"> • keine
Infrastruktur / Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Windhöflichkeit von 5,75 m/s bis 6,0 m/s in 100 m Höhe • 1,4 – 2,6 km Entfernung zu Hochspannungsleitung im Süden (Luftlinie) 	<ul style="list-style-type: none"> • die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der vorhandenen Windhöflichkeit und interkommunalen Anschlussfläche als interessant eingestuft.

Fazit

Auf Grund des möglichen Gefährdungspotenzials möglicher Fledermausvorkommen sind weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist mit Abschaltlogarithmen und einem Gondelmonitoring zu rechnen.

Mögliche Überlastung der Ortschaft Hessenau durch die im Südwesten befindliche Potentialfläche 8a.

Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Burgruine Leofels ist zu erwarten.

Die Potenzialfläche 3 ist für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ aufgrund der geringen Flächengröße und einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit bezüglich der Beeinträchtigung der Kulturdenkmale **nicht geeignet** und wird nicht weiter verfolgt.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- *Aufgrund der Berücksichtigung der Hubschraubertiefflugstrecke („Allgemeines Ausschlusskriterium“) hat sich die Fläche um 44,5 ha verkleinert.*

Potenzialfläche 4

Hinweis: Die Potenzialfläche 4 (Stadt Ilshofen) entfällt aufgrund der Hubschraubertiefflugstrecke („Allgemeines Ausschlusskriterium“) vollständig. Die Lage der Strecke wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden im Januar 2013 dem Gemeindeverwaltungsverband mitgeteilt.

Potenzialflächen 5a und 5b

Hinweis: Die Potenzialflächen 5a und 5b (Stadt Ilshofen) entfallen aufgrund der Hubschraubertiefflugstrecke („Allgemeines Ausschlusskriterium“) vollständig. Die Lage der Strecke wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden im Januar 2013 dem Gemeindeverwaltungsverband mitgeteilt.

Potenzialfläche 6

Hinweis: Die Potenzialfläche 6 (Stadt Ilshofen) entfällt aufgrund der Hubschraubertiefflugstrecke („Allgemeines Ausschlusskriterium“) vollständig. Die Lage der Strecke wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden im Januar 2013 dem Gemeindeverwaltungsverband mitgeteilt.

Potenzialfläche 7

Die Potenzialfläche 7 (Gemeinde Wolpertshausen und Stadt Ilshofen) befindet sich zwischen Haßfelden und Sandelsbronn. Die Größe beträgt ca. 27,9 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • 2/3 in einem „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ • südlicher Bereich liegt in einem „Regionalen Grünzug“ • Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkung zu beachten • Schwäbisch Haller Landhege im südlichen Bereich • verschiedene Richtfunkstrecken queren die Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Errichtung von Windkraftanlagen steht einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nicht entgegen. • In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass „aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“ • Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen. • keine grundsätzlichen Bedenken • Ob ein Sicherheitsabstand notwendig wird, ist erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen, zu klären.
Ökologie / Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • kartierter Rotmilanhorst sowie Schwarzmilanhorst im östlich angrenzenden Waldstück, gesamte Fläche innerhalb des 1 km-Radiuses um die Horste • § 32-Biotop (Dolinen) • Ackerflächen, Wiesen sowie Waldinseln 	<ul style="list-style-type: none"> • zur Beurteilung möglicher Konflikte ist eine Raumnutzung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig. • § 32-Biotope werden im Genehmigungsverfahren freigehalten und nicht überplant.
Landschaft / Relief	<ul style="list-style-type: none"> • flachwellige Hohenloher Ebene • ausgeräumte landwirtschaftliche Flächen mit angrenzendem Waldstück • östlich der Fläche befindet sich der Landturm (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß § 28 DSchG) • verschiedene Dolinen 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (gute Fernsicht) sowie des in der Nähe befindlichen Landturmes
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • sehr gute Fernsicht • Landturm westlich der Fläche ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß § 28 DSchG Verbindungstück zur Haller Landhege 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Überlastung der Ortschaften Haßfelden, Hörlebach und Windisch-Brachbach durch die Summation der möglichen Potenzialflächen • mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (gute Fernsicht) sowie des in der Nähe befindlichen Landturmes
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • keine ausgesprochene Erholungseignung, jedoch grundsätzliche Eignung für ortsnahe Spaziergänge • im Westen grenzt ein Landesradwanderweg zwischen Windisch-Brachbach und Haßfelden an. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen. • mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf Grund der guten Fernsicht sowie des in der Nähe befindlichen

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
		Landturmes
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • Autobahn südlich der Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> • optische sowie akustische Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Autobahn
Infrastruktur / Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • der größte Teil weist eine Windhöflichkeit von 5,5 m/s bis 5,75 m/s in 100 m Höhe auf • 0,8 – 1,8 km Entfernung zu Hochspannungsleitung im Norden (Luftlinie) 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche und der vorhandenen Windhöflichkeit als interessant eingestuft.

Fazit

Das Gebiet befindet sich innerhalb des 1 km-Radiuses eines kartierten Rotmilan- und Schwarzmilanhorstes. Zur Beurteilung möglicher Konflikte ist im Genehmigungsverfahren eine Raumnutzungsanalyse innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig.

Mögliche Überlastung Obersteinbach und Windisch-Brachbach im Zusammenhang mit Potenzialflächen 4, 5a-b, 6 und 8a-b

Die Potenzialfläche 7 ist für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ aufgrund der Lage in einem 1 km-Radius um zwei kartierte Horste und der südlichen Flächen im Regionalen Grünzug **nicht geeignet**.

Anmerkung zum Verfahren im Vergleich zur Öffentlichen Auslegung (25.01. bis 25.02.2016):

- *Aufgrund der Berücksichtigung des Wohnplatzes Landturm („Kommunales Ausschlusskriterium“) hat sich die Potenzialfläche 7 um 19,8 ha verkleinert.*

Potenzialflächen 8a und 8b

Die Potenzialfläche 8a (Stadt Ilshofen) befindet sich westlich von Ruppertshofen. Die Größe beträgt ca. 62,5 ha. Die Potenzialfläche 8b (Gemeinde Wolpertshausen und Stadt Ilshofen) befindet sich zwischen Hörlebach und Ruppertshofen. Die Größe beträgt ca. 42,7 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> fast gesamte Fläche in einem „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ gesamte Fläche in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkungen sind zu beachten verschiedene Richtfunkstrecken queren im Nordosten die Fläche im Nord-westlichen Bereich BOS-Richtfunkstrecke südwestliche Bereich der Fläche 8b liegt in einem „Regionalen Grünzug“ 	<ul style="list-style-type: none"> Die Errichtung von Windkraftanlagen steht einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nicht entgegen. Die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen. Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen. Ob ein Sicherheitsabstand notwendig wird, ist erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen, zu klären. ab einem Sicherheitsabstand von 250 m unproblematisch In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass „aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“
Ökologie / Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> § 32-Biotop in der Fläche vorhanden naturnahe Waldflächen, Waldrand sowie Offenlandbereiche als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitat von Fledermäusen Acker- und Wiesenflächen mit Waldinseln und Gehölzgruppen 	<ul style="list-style-type: none"> § 32-Biotope werden im Genehmigungsverfahren freigehalten und nicht überplant. Aufgrund der Biotopausstattung ist das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse als „mittel“ eingestuft (siehe dazu Kapitel 2.6 „Fledermäuse“). Einem erhöhten Kollisionsrisiko kann mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen im Zuge eines immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer potenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnen.
Landschaft / Relief	<ul style="list-style-type: none"> flachwellige Hohenloher Ebene Offenland mit einzelnen Gehölzgruppen 	<ul style="list-style-type: none"> mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mögliche Überlastung der Ortschaft Ruppertshofen durch die Summation der möglichen Potenzialflächen

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> Sehr gute Fernsicht, nicht exponiert 	<ul style="list-style-type: none"> mögliche Überlastung der Ortschaft Ruppertshofen durch die Summation der möglichen Potenzialflächen mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> Wanderweg Richtung Moorstein Quert die Fläche im Südosten Ruppertshofener See mit Naherholungsfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen.
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb dieser Fläche befindet sich ein rechtswirksames „Sondergebiet für Windenergie“ mit einer Windenergieanlage. Autobahn südlich der Fläche 8b bestehende WKAs innerhalb der Potenzialfläche 8a und im Südosten (Fläche 9) 	<ul style="list-style-type: none"> optische Vorbelastung durch bestehende Windräder im Sondergebiet optische sowie akustische Beeinträchtigungen durch die vorhandene Autobahn
Infrastruktur / Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Windhöflichkeit von 5,75 m/s bis 6,00 m/s in 100 m Höhe Hochspannungsleitung grenzt im Süden unmittelbar an. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche und der vorhandenen WKAs und der vorhandenen Windhöflichkeit als interessant eingestuft.

Fazit

Mögliche Überlastung Ruppertshofen und Hörlebach im Zusammenhang mit den Potenzialflächen 9 und 10a-c.

Teilbereiche befinden sich im Regionalen Grünzug.

Interkommunale Anschlussfläche des GVV Gerabronn - Langenburg. Sonderbaufläche Windenergie mit bestehenden WKAs innerhalb der Fläche.

Auf Grund des möglichen Gefährdungspotenzials möglicher Fledermausvorkommen sind weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist mit Abschaltlogarithmen und einem Gondelmonitoring zu rechnen.

Die Potenzialfläche 8a und 8b sind für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **geeignet**. Eine mögliche Überlastung von Ruppertshofen ist im Zuge der Abwägung der Potenzialflächen untereinander besonders zu berücksichtigen.

Anmerkung zum Verfahren im Vergleich zur Öffentlichen Auslegung (25.01. bis 25.02.2016):

- Aufgrund der Berücksichtigung des Wohnplatzes Landturm („Kommunales Auschlusskriterium“) hat sich die Potenzialfläche 8b um 1,6 ha verkleinert.*

Potenzialfläche 9

Die Potenzialfläche 9 (Stadt Ilshofen) befindet sich südwestlich von Ruppertshofen. Die Größe beträgt ca. 68,7 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • gesamte Fläche in einem „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ • gesamte Fläche in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ • große Bereiche im Süden in einem „Regionalen Grünzug“ • Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkungen sind zu beachten • verschiedene Richtfunkstrecken queren die Fläche • Archäologische Bodendenkmale: Hallstattzeitlicher Grabhügelfeld (Nr. 1-Ilshofen), neolithischer Siedlungsplatz (Nr. 1-Ruppertshofen), Schwäbisch Haller Landhege (Nr. 2M) 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Errichtung von Windkraftanlagen steht einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nicht entgegen. • die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen. • In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass „aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“ • Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen. • Ob ein Sicherheitsabstand notwendig wird, ist erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen, zu klären. • Maßnahmen innerhalb dieser Flächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Sollten Bodeneingriffe, Erdarbeiten, bzw. Baumaßnahmen im näheren Umfeld durchgeführt werden ist das Ref. 86 – Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen.
Ökologie / Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • kartierter Rotmilanhorst im Waldstück, fast der gesamte Bereich innerhalb des 1 km-Radiuses um den Horst (LUBW-Kartierung Sept. 2013) • Acker- und Wiesenflächen, größeres Waldstück mit naturnahem Laubwaldanteil • naturnahe Waldflächen, Waldrand sowie Offenlandbereiche als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitat von Fledermäusen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Beurteilung möglicher Konflikte ist eine Raumnutzung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig. • auf Grund der Biotopausstattung ist das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse als „mittel“ eingestuft (siehe dazu Kapitel 2.6 „Fledermäuse“). Einem erhöhten Kollisionsrisiko kann mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer potenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnen.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Landschaft / Relief	<ul style="list-style-type: none"> • flachwellige Hohenloher Ebene • Acker- und Wiesenflächen, größeres Waldstück mit naturnahem Laubwaldanteil 	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (gute Fernsicht), jedoch optische Vorbelastung durch bestehende Windräder. • Mögliche Überlastung Ruppertshofen und Hörlebach im Zusammenhang mit Flächen 8a-b, 9 und 10a-c
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • gute Fernsicht, nicht exponiert • bestehende Windräder 	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (gute Fernsicht), jedoch optische Vorbelastung durch bestehende Windräder.
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Wanderweg Richtung Moorstein quert die Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> • Die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen.
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • bestehendes Windrad innerhalb der Fläche • bestehende Windräder in angrenzende Fläche 8a • Autobahn südlich der Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> • optische Vorbelastung durch bestehende Windräder • optische sowie akustische Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Autobahn
Infrastruktur / Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Windhöflichkeit von 5,75 m/s bis 6,00 m/s in 100 m Höhe • Hochspannungsleitung grenzt im Norden unmittelbar an. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche, der vorhandenen Windhöflichkeit und der Nähe zu einer Hochspannungsleitung als interessant eingestuft.

Fazit

Mögliche Überlastung Ruppertshofen und Hörlebach im Zusammenhang mit Potenzialflächen 8a-b und 10a-c.

Teilbereiche im Süden befinden sich im Regionalen Grünzug.

Außerdem befindet sich das Gebiet innerhalb des 1 km-Radiuses eines kartierten Rotmilanhorstes. Zur Beurteilung möglicher Konflikte ist im Genehmigungsverfahren eine Raumnutzungsanalyse innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig.

Auf Grund des möglichen Gefährdungspotenzials möglicher Fledermausvorkommen sind weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist mit Abschaltlogarithmen und einem Gondelmonitoring zu rechnen.

Die Potenzialfläche 9 ist für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ in Teilbereichen **bedingt geeignet**.

Potenzialflächen 10a, 10b, 10c und 10d

Die Potenzialflächen 10a - 10d (Stadt Ilshofen) befinden sich nördlich von Großallmerspänn. Die Größen betragen ca. 6,2 ha (Fläche 10a), 37,2 ha (Fläche 10b), 0,5 ha (Fläche 10c), sowie 16,6 ha (Fläche 10d).

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • gesamte Fläche in einem „Vorbehaltsgelände für Landwirtschaft“ • gesamte Fläche in einem „Vorbehaltsgelände für Erholung“ • fast gesamte Fläche in einem „Regionalen Grünzug“ • archäologisches Bodendenkmal Schwäbisch Haller Landhege (Nr. 1M und 2M) (Fläche 10a + b), vorgeschichtlicher Grabhügel (Nr. 1, Nr. 3), vorgeschichtliche Siedlung (Nr. 2), Schwäbisch Haller Landhege (Nr. 1M) (Fläche 10d) • Richtfunkstrecke quert die Fläche im östlichen Teilbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Errichtung von Windkraftanlagen steht einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nicht entgegen. • die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen. • In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass „aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“ • Maßnahmen innerhalb dieser Flächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Sollten Bodeneingriffe, Erdarbeiten, bzw. Baumaßnahmen im näheren Umfeld durchgeführt werden ist das Ref. 86 – Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen. • Ob ein Sicherheitsabstand notwendig wird, ist erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung anhand der Standorte, Höhe der Anlagen und den Geländehöhen zu klären.
Ökologie / Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • kartierter Rotmilanhorst im Waldstück (Fläche 9), Fläche 10a, 10c und westlicher Teilbereich 10b innerhalb des 1 km-Radiuses um den Horst (LUBW-Kartierung Sept. 2013) • Kiebitze zur Rast bzw. auf dem Zug am Dörrmenzer See sowie Rotmilansammelplatz nördlich der Fläche 10d auf Gemarkung Kirchberg/Jagst • Fläche 10a: Ackerflächen • Fläche 10b: Wiesen- und Ackerflächen mit Gehölzstrukturen, Teichflächen, § 32-Biotop in der Fläche vorhanden • Fläche 10c: Ackerflächen, durch Stromleitung von der Fläche 10b getrennt • Fläche 10d: Waldflächen, Grünland und Ackerflächen, im Westen 170-jähriger Eichenbestand • naturnahe Waldflächen, Waldrand sowie Offenlandbereiche als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitat von Fledermäusen 	<ul style="list-style-type: none"> • zur Beurteilung möglicher Konflikte ist eine Raumnutzung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig. • Wertvolle Eichenbestände sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen • Auf Grund der Biotopausstattung ist das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse als „mittel“ eingestuft (siehe dazu Seite 23 „Fledermäuse“). Einem erhöhten Kollisionsrisiko kann mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im konkreten immissionsschutzrechtlichen Ge-

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
		<p>Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer potenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnen.</p>
Landschaft / Relief	<ul style="list-style-type: none"> • Waldflächen, Acker- und Wiesenflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Überlastung der Ortschaft Ruppertshofen durch die Summation der möglichen Potenzialflächen
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Einsehbar von Ruppertshofen 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Überlastung der Ortschaft Ruppertshofen durch die Summation der möglichen Potenzialflächen
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • zwischen den Flächen 10b und 10d verläuft ein Wanderweg Richtung Leofels • Radweg quert die Fläche 10b Richtung Ruppertshofen • Im Norden der Flächen 10b und 10d befindet sich der Dörmenzer See 	<ul style="list-style-type: none"> • Die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht direkt beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen.
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • östlich der Fläche 10d grenzt ein regionaler Windparkstandort an (Kirchberg/Jagst) • westlich der Fläche 10a befindet sich ein bestehendes Windrad • südlich Autobahn A6 	<ul style="list-style-type: none"> • optische sowie akustische Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Autobahn • optische Vorbelastung durch bestehende Windräder
Infrastruktur / Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Windhöufigkeit von 5,5 m/s bis 6,00 m/s in 100 m Höhe • 1,5 km Entfernung zu Hochspannungseitung (Luftlinie) • 0,6 km zu bestehendem regionalen Windpark (Luftlinie) • mögliche interkommunale Anschlussfläche des GVV Brettach / Jagst (Konzentrationsfläche L) 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche und der vorhandenen Windhöufigkeit sowie der interkommunalen Anschlussfläche als interessant eingestuft.

Fazit

Mögliche Überlastung Ruppertshofen im Zusammenhang mit Potenzialflächen 8a-b und 9 sowie der interkommunalen Anschlussfläche.

Fast vollständig (bis auf kleine Teilfläche von 10d mit 0,7 ha) im Regionalen Grünzug.

Potenzialflächen 10a, westlicher Teilbereich der Fläche 10b sowie die Fläche 10c innerhalb des 1 km-Radiuses eines kartierten Rotmilanhorstes. Zur Beurteilung möglicher Konflikte ist im Genehmigungsverfahren eine Raumnutzungsanalyse innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig.

Auf Grund des möglichen Gefährdungspotenzials möglicher Fledermausvorkommen sind weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist mit Abschaltlogarithmen und einem Gondelmonitoring zu rechnen.

Die Potenzialflächen 10a-d sind für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ bis auf eine kleine Teilfläche von 10d (außerhalb Regionaler Grünzug) **bedingt geeignet**.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- *Die Flächen 10a, 10b und 10c wurden in der Frühzeitigen Beteiligung auf Grund der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges nicht beschrieben. Auf Grund eines Hinweises des Regierungspräsidiums Stuttgart zu einer möglichen Ausnahmeregelung werden nun alle Potenzialflächen beschrieben.*

Potenzialfläche 11

Die Potenzialfläche 11 (Stadt Ilshofen) befindet sich nordwestlich der Stadt Ilshofen direkt entlang der Autobahn A6. Die Größe beträgt ca. 8,0 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • gesamte Fläche in einem „Regionalen Grünzug“ • Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkung zu beachten 	<ul style="list-style-type: none"> • In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass <i>„aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“</i> • Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen.
Ökologie / Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • kartierter Rotmilanhorst im Waldstück (Fläche 9) nördlich der Autobahn, gesamter Bereich innerhalb des 1 km-Radiuses um den Horst (LUBW-Kartierung Sept. 2013) • größtenteils Waldflächen und randlich Ackerflächen • naturnahe Waldflächen, Waldrand sowie Offenlandbereiche als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitat von Fledermäusen 	<ul style="list-style-type: none"> • zur Beurteilung möglicher Konflikte ist eine Raumnutzung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig. • Auf Grund der Biotopausstattung ist das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse als „mittel“ eingestuft (siehe dazu Seite 23 „Fledermäuse“). Einem erhöhten Kollisionsrisiko kann mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer potenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnen.
Landschaft / Relief	<ul style="list-style-type: none"> • Größtenteils Waldflächen und randlich Ackerflächen • südlich der Autobahn 	<ul style="list-style-type: none"> • optische sowie akustische Beeinträchtigungen durch die vorhandene Autobahn • mögliche Überlastung der Ortschaften Hörlebach, Ruppertshofen und Ilshofen durch die Summation mit anderen Potenzialflächen
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • - 	<ul style="list-style-type: none"> • optische sowie akustische Beeinträchtigungen durch die vorhandene Autobahn • mögliche Überlastung der Ortschaften Hörlebach, Ruppertshofen und Ilshofen durch die Summation mit anderen Potenzialflächen
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • keine Freizeitnutzung erkennbar 	<ul style="list-style-type: none"> • die Wegebeziehungen bleiben bestehen
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • südlich der Autobahn A6 	<ul style="list-style-type: none"> • optische sowie akustische Beeinträchti-

		gungen durch die vorhandene Autobahn
Infrastruktur / Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Windhöflichkeit von 5,75 m/s bis 6,0 m/s in 100 m Höhe 	<ul style="list-style-type: none"> Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der vorhandenen Windhöflichkeit als interessant eingestuft.

Fazit

Potenzialfläche befindet sich im Regionalen Grünzug.

Mögliche Überlastung der Ortschaften Hörlebach, Ruppertshofen und Ilshofen durch die Summation mit anderen Potenzialflächen.

Außerdem befindet sich die Potenzialfläche innerhalb des 1 km-Radiuses eines kartierten Rotmilanhorstes. Zur Beurteilung möglicher Konflikte ist im Genehmigungsverfahren eine Raumnutzungsanalyse innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig.

Auf Grund des möglichen Gefährdungspotenzials möglicher Fledermausvorkommen sind weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist mit Abschaltlogarithmen und einem Gondelmonitoring zu rechnen.

Die Potenzialfläche 11 ist für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **bedingt geeignet**.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- Die Fläche wurde in der Frühzeitigen Beteiligung auf Grund der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges nicht beschrieben. Auf Grund eines Hinweises des Regierungspräsidiums Stuttgart zu einer möglichen Ausnahmeregelung werden alle Potenzialflächen beschrieben.

Potenzialfläche 12

Die Potenzialfläche 12 (Stadt Ilshofen) befindet zwischen der Stadt Ilshofen und der Ortschaft Rudelsdorf entlang der Autobahn A6. Die Größe beträgt ca. 79,3 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • südlicher Bereich der Fläche in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ • gesamte Fläche in einem „Regionalen Grünzug“ • Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkung zu beachten • Verschiedene Richtfunkstrecken queren die Fläche • NOW Fernwasserleitung DN 450 quert die Fläche von West nach Ost • Archäologische Bodendenkmale: vorgeschichtlicher Grabhügel (Nr. 2 und Nr. 3-Ilshofen), vorgeschichtliche Siedlung (Nr. 3-Wolpertshausen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen. • In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass „aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“ • Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen. • Ob ein Sicherheitsabstand notwendig wird, ist erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung anhand der Standorte, Höhe der Anlagen und den Geländehöhen zu klären. • Eine Überbauung ist unzulässig, es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten (immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). • Maßnahmen innerhalb dieser Fläche sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Sollten Bodeneingriffe, Erdarbeiten, bzw. Baumaßnahmen im näheren Umfeld durchgeführt werden ist das Ref. 86 – Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen.
Ökologie / Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • kartierter Rotmilanhorst im Waldstück (Fläche 9) nördlich der Autobahn, nordöstlicher Teilbereich innerhalb des 1 km-Radiuses um den Horst (LUBW-Kartierung Sept. 2013) • Waldflächen und Acker- und Wiesenflächen, der Hegenbach quert die Fläche von Westen nach Osten • § 32-Biotop in der Fläche vorhanden • naturnahe Waldflächen, Waldrand sowie Offenlandbereiche als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitat von Fledermäusen 	<ul style="list-style-type: none"> • zur Beurteilung möglicher Konflikte ist eine Raumnutzung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig. • § 32-Biotope werden im Genehmigungsverfahren freigehalten und nicht überplant. • Auf Grund der Biotopausstattung ist das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse als „mittel“ eingestuft (siehe dazu Seite 23 „Fledermäuse“). Einem erhöhten Kollisionsrisiko kann mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
		Standortalternativen der Einzelanlagen im Zuge eines immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer potenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnen.
Landschaft / Relief	<ul style="list-style-type: none"> Waldflächen sowie Acker- und Wiesenflächen direkt an der Autobahn 	<ul style="list-style-type: none"> optische sowie akustische Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Autobahn mögliche Überlastung der Ortschaften Hörlebach und Rudelsdorf durch die Summation der Potenzialflächen 7, 8a+b, 9, 10a-c, 11, 13a+b, 18, 24a+b
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> Einsehbar von Ilshofen sowie Rudelsdorf 	<ul style="list-style-type: none"> optische sowie akustische Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Autobahn mögliche Überlastung der Ortschaften Hörlebach und Rudelsdorf durch die Summation der Potenzialflächen 7, 8a+b, 9, 11, 13a+b, 18, 24a+b
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> Wanderparkplatz entlang der Kreisstraße K 2569 Lehrpfad innerhalb des Waldstückes 	<ul style="list-style-type: none"> Die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht direkt beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen.
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> südlich der Autobahn A6 	<ul style="list-style-type: none"> optische sowie akustische Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Autobahn
Infrastruktur / Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Windhöffigkeit von 5,75 m/s bis 6,0 m/s in 100 m Höhe 0,8 km Entfernung zu Hochspannungsleitung (Luftlinie) 	<ul style="list-style-type: none"> Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche und der vorhandenen Windhöffigkeit als interessant eingestuft.

Fazit

Die gesamte Fläche befindet sich im Regionalen Grünzug.

Mögliche Überlastung der Ortschaften Hörlebach und Rudelsdorf durch die Summation der Potenzialflächen 7, 8a+b, 9, 10a-c, 11, 13a+b, 18, 24a+b.

Außerdem befindet sich die Fläche im nordöstlichen Bereich innerhalb des 1 km-Radiuses eines kartierten Rotmilanhorstes. Zur Beurteilung möglicher Konflikte ist im Genehmigungsverfahren eine Raumnutzungsanalyse innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig.

Auf Grund des möglichen Gefährdungspotenzials möglicher Fledermausvorkommen sind weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist mit Abschaltlogarithmen und einem Gondelmonitoring zu rechnen.

Die Potenzialfläche 12 ist für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **bedingt geeignet**.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- Die Fläche wurde in der Frühzeitigen Beteiligung auf Grund der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges nicht beschrieben. Auf Grund eines Hinweises des Regierungspräsidiums Stuttgart zu einer möglichen Ausnahmeregelung werden alle Potenzialflächen beschrieben.

Potenzialflächen 13a und 13b

Die Potenzialflächen 13 a-b (Gemeinde Wolpertshausen) befinden sich zwischen Haßfelden und Hörlebach an der Autobahn A6. Die Größen betragen ca. 12,0 ha (13a) und 0,9 ha (13b). Die beiden Potenzialflächen werden durch ein gesetzlich geschütztes Biotop getrennt.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • beide Flächen in einem „Regionalen Grünzug“ • Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkung zu beachten • Richtfunkstrecke quert Fläche 13a • BOS-Richtfunkstrecken queren die Flächen • Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten“ in südlichem Teilbereich der Fläche 13a • Archäologisches Bodendenkmal: vorgeschichtliche Siedlung (Nr. 1) 	<ul style="list-style-type: none"> • In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass „aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“ • Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen. • Ob ein Sicherheitsabstand notwendig wird, ist erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung anhand der Standorte, Höhe der Anlagen und den Geländehöhen zu klären. • ab einem Sicherheitsabstand von 250 m unproblematisch • Gefährdung des Schutzzweckes nicht auszuschließen, da Schutzgebiet an dieser Stelle sehr schmal ist • Maßnahmen innerhalb dieser Fläche sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Sollten Bodeneingriffe, Erdarbeiten, bzw. Baumaßnahmen im näheren Umfeld durchgeführt werden ist das Ref. 86 – Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen.
Ökologie / Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Acker- und Wiesenflächen, Gehölzbereiche um den Haßfelder Grimm bach • § 32-Biotop in der Fläche vorhanden • Waldrand sowie Offenlandbereiche als mögliche Jagdhabitat von Fledermäusen 	<ul style="list-style-type: none"> • § 32-Biotop werden im Genehmigungsverfahren freigehalten und nicht überplant. • bisher keine Artenschutzkonflikte bekannt • Auf Grund der Biotopausstattung ist das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse als „mittel“ eingestuft (siehe dazu Seite 23 „Fledermäuse“). Einem erhöhten Kollisionsrisiko kann mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen im Zuge eines immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer potenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnen.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Landschaft / Relief	<ul style="list-style-type: none"> • Acker- und Wiesenflächen sowie bachbegleitende Gehölze • leicht nach Süden geneigte Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Überlastung der Ortschaften Haßfelden und Hörlebach durch die Summation der Potenzialflächen 6, 7, 8a, 9, 13, 14a+b
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • einsehbar von Haßfelden und Hörlebach • gute Fernsicht 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • mögliche Überlastung der Ortschaften Haßfelden und Hörlebach durch die Summation der Potenzialflächen 6, 7, 8a, 9, 13, 14a+b
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • keine ausgesprochene Erholungseignung, jedoch grundsätzliche Eignung für ortsnahe Spaziergänge 	<ul style="list-style-type: none"> • Die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht direkt beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen.
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • nördlich der Autobahn A6 	<ul style="list-style-type: none"> • optische sowie akustische Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Autobahn
Infrastruktur / Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Windhöflichkeit von 5,25 m/s bis 5,50 m/s in 100 m Höhe 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der vorhandenen Windhöflichkeit als gut eingestuft.

Fazit

Die gesamte Fläche befindet sich im Regionalen Grünzug.

Mögliche Überlastung der Ortschaften Haßfelden und Hörlebach durch die Summation der Potenzialflächen 6, 7, 8a, 9, 13, 14a+b.

Die Potenzialfläche 13a-b ist für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **bedingt geeignet**.

Auf Grund des möglichen Gefährdungspotenzials möglicher Fledermausvorkommen sind weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist mit Abschaltlogarithmen und einem Gondelmonitoring zu rechnen.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- *Die Flächen wurden in der Frühzeitigen Beteiligung auf Grund der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges nicht beschrieben. Auf Grund eines Hinweises des Regierungspräsidiums Stuttgart zu einer möglichen Ausnahmeregelung werden alle Potenzialflächen beschrieben.*

Potenzialflächen 14a, 14b, 14c und 14d

Hinweis: Die Potenzialflächen 14 a-d (Gemeinde Wolpertshausen, Stadt Ilshofen) entfällt aufgrund der Hubschraubertiefflugstrecke („Allgemeines Ausschlusskriterium“) vollständig. Die Lage der Strecke wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden im Januar 2013 dem Gemeindeverwaltungsverband mitgeteilt.

Potenzialflächen 15a und 15b

Die Potenzialflächen 15 a-b (Gemeinde Wolpertshausen) befinden sich südwestlich von Cröffelbach. Die Größen betragen ca. 1,0 ha (15a) und 0,1 ha (15b).

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • beide Flächen in einem „Regionalen Grünzug“ • Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkung zu beachten • BOS-Richtfunkstrecke quert die Fläche 15a • Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bühlertal zwischen Vellberg und Geislingen mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten“ • Flächen liegen in einem landesweiten Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes • Flächen befinden sich innerhalb von Bodenschutzwald 	<ul style="list-style-type: none"> • In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass „aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“ • Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen. • ab einem Sicherheitsabstand von 250 m unproblematisch • Da ein Rücknahmeverfahren der LSG-Abgrenzung das vorliegende Flächenutzungsplanverfahren erheblich verzögern würde, werden Flächen, die in ein LSG hineinragen, nur in Ausnahmefällen weiterverfolgt. • Eine Beeinträchtigung des Wildtierkorridors ist aufgrund der Größe der Flächen nicht zu erwarten. • der Bodenschutzwald kann im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden
Ökologie / Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Waldflächen mit zum Teil hochwertigen Schluchtwäldern • § 32-Biotop in der Fläche vorhanden • naturnahe Waldflächen, Waldrand als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitat von Fledermäusen • kartiertes Fledermausvorkommen im FFH-Gebiet Bühlertal Vellberg - Geislingen 	<ul style="list-style-type: none"> • § 32-Biotope werden im Genehmigungsverfahren freigehalten und nicht überplant. • bisher keine Artenschutzkonflikte bekannt • Auf Grund der Biotopausstattung ist das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse als „mittel“ eingestuft (siehe dazu Seite 23 „Fledermäuse“). Einem erhöhten Kollisionsrisiko kann mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen im Zuge eines immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer potenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnen.
Landschaft / Relief	<ul style="list-style-type: none"> • Waldflächen • steil eingeschnittene Klinge • bewegtes Gelände 	<ul style="list-style-type: none"> • schwer zugängliches Gelände
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • einsehbar von Bühlerzimmern 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Erholung	• keine ausgesprochene Erholungseignung	• -
Vorbelastungen	• -	• -
Infrastruktur / Wirtschaftlichkeit	• Windhöffigkeit von 5,25 m/s bis 5,50 m/s in 100 m Höhe	• Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der vorhandenen Windhöffigkeit als gut eingestuft.

Fazit

Die Flächen befinden sich im Regionalen Grünzug sowie Landschaftsschutzgebiet.

Die Flächen weisen eine sehr geringe Größe auf. Außerdem ist keine interkommunale Anschlussfläche geplant.

Auf Grund des möglichen Gefährdungspotenzials möglicher Fledermausvorkommen sind weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist mit Abschaltlogarithmen und einem Gondelmonitoring zu rechnen.

Die Potenzialfläche 15a-b sind für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **nicht geeignet**.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- *Die Flächen wurden in der Frühzeitigen Beteiligung auf Grund der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges nicht beschrieben. Auf Grund eines Hinweises des Regierungspräsidiums Stuttgart zu einer möglichen Ausnahmeregelung werden alle Potenzialflächen beschrieben.*

Potenzialfläche 16

Die Potenzialfläche 16 (Gemeinde Wolpertshausen) befindet sich westlich von Hopfach. Die Größe beträgt ca. 0,4 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> Fläche befindet sich in einem „Regionalen Grünzug“ Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkung zu beachten gesamte Fläche liegt in einem landesweiten Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes Fläche befindet sich teilweise innerhalb von Bodenschutzwald 	<ul style="list-style-type: none"> In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass „aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“ Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung des Wildtierkorridors ist aufgrund der Größe der Fläche nicht zu erwarten. Bodenschutzwald kann im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden
Ökologie / Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> kartierter Rotmilanbrutwald südlich der Fläche, gesamte Fläche innerhalb des 1 km-Radiuses um den Horst (LUBW-Kartierung Sept. 2013) naturnahe Waldflächen, Waldrand als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitat von Fledermäusen kartiertes Fledermausvorkommen im angrenzenden FFH-Gebiet Bühlertal Vellberg - Geislingen 	<ul style="list-style-type: none"> zur Beurteilung möglicher Konflikte ist eine Raumnutzung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig. Auf Grund der Biotopausstattung ist das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse als „mittel-hoch“ eingestuft (siehe dazu Seite 23 „Fledermäuse“). Einem erhöhten Kollisionsrisiko kann mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer potenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnen.
Landschaft / Relief	<ul style="list-style-type: none"> Waldflächen oberhalb des Bühlertales 	<ul style="list-style-type: none"> mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> einsehbar von Bühlerzimmern und Ramsbach 	<ul style="list-style-type: none"> mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> keine ausgesprochene Erholungseignung 	<ul style="list-style-type: none"> -
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> - 	<ul style="list-style-type: none"> -
Infrastruktur / Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Windhöflichkeit von 5,25 m/s bis 5,50 m/s in 100 m Höhe 	<ul style="list-style-type: none"> Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche als uninteressant eingestuft.

Fazit

Die gesamte Fläche befindet sich im Regionalen Grünzug.

kartierter Rotmilanbrutwald südlich der Fläche, gesamte Fläche innerhalb des 1 km-Radiuses um den Horst (LUBW-Kartierung Sept. 2013).

Kartiertes Fledermausvorkommen im angrenzenden FFH-Gebiet Bühlertal Vellberg - Geislingen.

Auf Grund des möglichen Gefährdungspotenzials möglicher Fledermausvorkommen sind weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist mit Abschaltlogarithmen und einem Gondelmonitoring zu rechnen.

Die Fläche weist eine sehr geringe Größe auf. Außerdem ist keine interkommunale Anschlussfläche geplant.

Die Potenzialfläche 16 ist für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ auch aufgrund der artenschutzrechtlich zu erwartenden Konfliktlage **nicht geeignet**.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- *Die Fläche wurde in der Frühzeitigen Beteiligung auf Grund der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges nicht beschrieben. Auf Grund eines Hinweises des Regierungspräsidiums Stuttgart zu einer möglichen Ausnahmeregelung werden alle Potenzialflächen beschrieben.*

Potenzialfläche 17b

Die Potenzialfläche 17b (Gemeinde Wolpertshausen) befindet sich südlich von Wolpertshausen. Die Größe beträgt ca. 0,4 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> Fläche befindet sich in einem „Regionalen Grünzug“ Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkung zu beachten BOS-Richtfunkstrecke quert die Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass <i>„aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“</i> Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen. ab einem Sicherheitsabstand von 250 m unproblematisch
Ökologie / Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> keine planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten bekannt Ackerfläche, asphaltierter Feldweg quert die Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> bisher keine Artenschutzkonflikte bekannt
Landschaft / Relief	<ul style="list-style-type: none"> Ackerfläche, asphaltierter Feldweg quert die Fläche flaches Gelände 	<ul style="list-style-type: none"> -
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> einsehbar von Reinsberg 	<ul style="list-style-type: none"> mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> keine ausgesprochene Erholungseignung 	<ul style="list-style-type: none"> -
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> - 	<ul style="list-style-type: none"> -
Infrastruktur / Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Windhöflichkeit von 5,5 m/s bis 5,75 m/s in 100 m Höhe 	<ul style="list-style-type: none"> Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche als uninteressant eingestuft.

Fazit

Die gesamte Fläche befindet sich im Regionalen Grünzug.

Die Fläche weist eine sehr geringe Größe auf. Außerdem ist keine interkommunale Anschlussfläche geplant.

Die Potenzialfläche 17 ist für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **bedingt geeignet**.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- Aufgrund Berücksichtigung eines geplanten Wohnhauses und den erforderlichen Abstand von 450 m entfällt die Fläche 17a.*
- Die Fläche wurde in der Frühzeitigen Beteiligung auf Grund der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges nicht beschrieben. Auf Grund eines Hinweises des Regie-*

rungspräsidiums Stuttgart zu einer möglichen Ausnahmeregelung werden alle Potenzialflächen beschrieben.

Potenzialfläche 18

Die Potenzialfläche 18 (Gemeinde Wolpertshausen) befindet sich südöstlich von Wolpertshausen an der Kreisstraße K 2569. Die Größe beträgt ca. 48,7 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> Fläche in einem „Regionalen Grünzug“ Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkung zu beachten Richtfunkstrecken queren die Fläche Archäologisches Bodendenkmal: vorgeschichtlicher Grabhügel (Nr. 6) 	<ul style="list-style-type: none"> In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass „aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“ eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen. Ob ein Sicherheitsabstand notwendig wird, ist erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung anhand der Standorte, Höhe der Anlagen und den Geländehöhen zu klären. Maßnahmen innerhalb dieser Fläche sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Sollten Bodeneingriffe, Erdarbeiten, bzw. Baumaßnahmen im näheren Umfeld durchgeführt werden ist das Ref. 86 – Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen.
Ökologie / Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> kartierter Rotmilanhorst nördlich der Fläche, fast gesamte Fläche innerhalb des 1 km-Radiuses um den Horst (LUBW-Kartierung Sept. 2013) § 32-Biotop in der Fläche vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> Zur Beurteilung möglicher Konflikte ist eine Raumnutzung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig.
Landschaft / Relief	<ul style="list-style-type: none"> Acker- und Wiesenflächen, nördlich der Kreisstraße K 2569 entlang der vorhandenen Feldwege Heckenstrukturen flaches Gelände bestehendes Windrad innerhalb der Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> § 32-Biotope werden im Genehmigungsverfahren freigehalten und nicht überplant. optische Vorbelastung durch bestehende Windräder im Sondergebiet mögliche Überlastung der Ortschaft Ruldelsdorf in der Summation der Potenzialflächen 12, 18, 24a+b
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> bestehendes Windrad innerhalb der Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> optische Vorbelastung durch bestehende Windräder im Sondergebiet mögliche Überlastung der Ortschaft Ruldelsdorf in der Summation der Potenzialflächen 12, 18, 24a+b
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> Landesradweg Richtung Ilshofen quert die Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> Die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht dauerhaft beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen.
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> bestehendes Windrad innerhalb der Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> optische Vorbelastung durch bestehende Windräder im Sondergebiet

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Infrastruktur / Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Windhöffigkeit hauptsächlich von 5,5 m/s bis 5,75 m/s in 100 m Höhe 	<ul style="list-style-type: none"> Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche und der vorhandenen Windhöffigkeit als interessant eingestuft.

Fazit

Die gesamte Fläche befindet sich im Regionalen Grünzug.

mögliche Überlastung der Ortschaft Rudelsdorf in der Summation der Potenzialflächen 12, 18, 24a+b.

Außerdem befindet sich die Fläche fast gesamt innerhalb des 1 km-Radiuses eines kartierten Rotmilanhorstes. Zur Beurteilung möglicher Konflikte ist im Genehmigungsverfahren eine Raumnutzungsanalyse innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig.

Die Potenzialfläche 18 ist für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieranlagen“ **bedingt geeignet**.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- Die Fläche wurde in der Frühzeitigen Beteiligung auf Grund der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges nicht beschrieben. Auf Grund eines Hinweises des Regierungspräsidiums Stuttgart zu einer möglichen Ausnahmeregelung werden alle Potenzialflächen beschrieben.

Potenzialfläche 19

Die Potenzialfläche 19 (Stadt Ilshofen) befindet sich südlich von Ilshofen. Die Größe beträgt ca. 26,1 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche befindet sich in einem „Regionalen Grünzug“ • Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkung zu beachten • Richtfunkstrecke quert die Fläche • BOS-Richtfunkstrecke quert die Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> • In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass „aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“ • Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen. • Ob ein Sicherheitsabstand notwendig wird, ist erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung anhand der Standorte, Höhe der Anlagen und den Geländehöhen zu klären. • ab einem Sicherheitsabstand von 250 m unproblematisch
Ökologie / Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • § 32-Biotop in der Fläche vorhanden • keine planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten bekannt 	<ul style="list-style-type: none"> • § 32-Biotope werden im Genehmigungsverfahren freigehalten und nicht überplant. • bisher keine Artenschutzkonflikte bekannt
Landschaft / Relief	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • gute Einsehbarkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • mögliche Überlastung der Ortschaften Steinbächle, Oberaspach und Unteraspach durch die Summation der Potenzialflächen (24a-d, 22a, 23 und 19)
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • gut sichtbar 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • keine ausgesprochene Erholungseignung 	<ul style="list-style-type: none"> • -
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • - 	<ul style="list-style-type: none"> • -
Infrastruktur / Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Windhöflichkeit hauptsächlich von 5,5 m/s bis 5,75 m/s in 100 m Höhe 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche und der vorhandenen Windhöflichkeit als interessant eingestuft.

Fazit

Die gesamte Fläche befindet sich im Regionalen Grünzug.

Mögliche Überlastung der Ortschaften Steinbächle, Oberaspach und Unteraspach durch die Summation der Potenzialflächen (24a-d, 22a, 23 und 19).

Die Potenzialfläche 19 ist für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **bedingt geeignet**.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- *Die Fläche wurde in der Frühzeitigen Beteiligung auf Grund der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges nicht beschrieben. Auf Grund eines Hinweises des Regierungspräsidiums Stuttgart zu einer möglichen Ausnahmeregelung werden alle Potenzialflächen beschrieben.*

Potenzialfläche 20

Die Potenzialfläche 20 (Stadt Ilshofen) befindet sich östlich von Ilshofen. Die Größe beträgt ca. 14,2 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> Fläche befindet sich in einem „Regionalen Grünzug“ Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkung zu beachten 	<ul style="list-style-type: none"> In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass „aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“ Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen.
Ökologie / Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> § 32-Biotop in der Fläche vorhanden keine planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten bekannt 	<ul style="list-style-type: none"> § 32-Biotope werden im Genehmigungsverfahren freigehalten und nicht überplant. bisher keine Artenschutzkonflikte bekannt
Landschaft / Relief	<ul style="list-style-type: none"> Ackerflächen Oberschmerach; Fließgewässer 2. Ordnung gute Einsehbarkeit 	<ul style="list-style-type: none"> mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> gut sichtbar 	<ul style="list-style-type: none"> mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes optische sowie akustische Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Autobahn
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> keine ausgesprochene Erholungseignung 	<ul style="list-style-type: none"> optische sowie akustische Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Autobahn
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> südlich der Autobahn A6 	<ul style="list-style-type: none"> optische sowie akustische Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Autobahn
Infrastruktur / Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Windhöflichkeit hauptsächlich von 5,5 m/s bis 5,75 m/s in 100 m Höhe 	<ul style="list-style-type: none"> Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche als gut eingestuft.

Fazit

Die gesamte Fläche befindet sich im Regionalen Grünzug.

Die Potenzialfläche 20 ist für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **bedingt geeignet**.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- Die Fläche wurde in der Frühzeitigen Beteiligung auf Grund der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges nicht beschrieben. Auf Grund eines Hinweises des Regierungspräsidiums Stuttgart zu einer möglichen Ausnahmeregelung werden alle Potenzialflächen beschrieben.

Potenzialfläche 21

Die Potenzialfläche 21 (Stadt Ilshofen) befindet sich östlich von Ilshofen. Die Größe beträgt ca. 10,3 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> Fläche befindet sich in einem „Regionalen Grünzug“ Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkung zu beachten FFH-Gebiet „Bühlertal Vellberg - Geislingen“ quert die Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass <i>„aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“</i> Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen. Windenergieanlagen dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Sollte die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Gebiete erheblich beeinträchtigen, ist in das Verfahren eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zu integrieren.
Ökologie / Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> § 32-Biotop in der Fläche vorhanden keine planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten bekannt 	<ul style="list-style-type: none"> § 32-Biotope werden im Genehmigungsverfahren freigehalten und nicht überplant. bisher keine Artenschutzkonflikte bekannt
Landschaft / Relief	<ul style="list-style-type: none"> Ackerflächen Schmerach mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen; Fließgewässer II Ordnung gute Einsehbarkeit 	<ul style="list-style-type: none"> mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> gut sichtbar 	<ul style="list-style-type: none"> mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes optische sowie akustische Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Autobahn
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> keine ausgesprochene Erholungseignung 	<ul style="list-style-type: none"> optische sowie akustische Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Autobahn
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> südlich der Autobahn A6 	<ul style="list-style-type: none"> optische sowie akustische Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Autobahn
Infrastruktur / Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Windhöflichkeit hauptsächlich von 5,5 m/s bis 5,75 m/s in 100 m Höhe 	<ul style="list-style-type: none"> Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche als gut eingestuft.

Fazit

Die gesamte Fläche befindet sich im Regionalen Grünzug.

FFH-Gebiet „Bühlertal Vellberg - Geislingen“ entlang der Schmerach quert das Gebiet.

Die Potenzialfläche 21 ist für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **bedingt geeignet**.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- *Die Fläche wurde in der Frühzeitigen Beteiligung auf Grund der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges nicht beschrieben. Auf Grund eines Hinweises des Regierungspräsidiums Stuttgart zu einer möglichen Ausnahmeregelung werden alle Potenzialflächen beschrieben.*

Potenzialflächen 22a und 22b

Die Potenzialflächen 22 a-b (Stadt Ilshofen, Stadt Vellberg) befinden sich nördlich von Großaltdorf. Die Flächen werden durch die Bahnlinie Richtung Crailsheim getrennt. Die Größen betragen ca. 40,1 ha (22a) und 17,5 ha (22b).

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> Fläche befindet sich in einem „Regionalen Grünzug“ Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkung zu beachten BOS-Richtfunkstrecke quert die Fläche 22a Richtfunkstrecken queren die Flächen Gasdruckleitung Tiefenbach-Kirchhausen DN 400 quert im Norden die Fläche 22a Archäologische Bodendenkmale: vorgeschichtliche Siedlung (Nr. 3), Hallstattzeitlicher Grabhügel (Nr. 1) 	<ul style="list-style-type: none"> In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass „aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“ Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen. ab einem Sicherheitsabstand von 250 m unproblematisch Ob ein Sicherheitsabstand notwendig wird, ist erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung anhand der Standorte, Höhe der Anlagen und den Geländehöhen zu klären. Eine Überbauung ist unzulässig, es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten (immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). Maßnahmen innerhalb dieser Flächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Sollten Bodeneingriffe, Erdarbeiten, bzw. Baumaßnahmen im näheren Umfeld durchgeführt werden ist das Ref. 86 – Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen.
Ökologie / Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> § 32-Biotop in der Fläche vorhanden keine planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten bekannt Acker- und Wiesenflächen Bahnlinie mit begleitenden Gehölzen, Bachlauf mit Gehölzen angrenzender Gipsbruch Kirchbühl (Naturschutzgebiet) (Fläche 22b) Gehölzstrukturen sowie angrenzender ehemaliger Gipsbruch als mögliches Jagdhabitat von Fledermäusen 	<ul style="list-style-type: none"> § 32-Biotope werden im Genehmigungsverfahren freigehalten und nicht überplant. Auf Grund der Biotopausstattung ist das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse als „mittel“ eingestuft (siehe dazu Seite 23 „Fledermäuse“). Einem erhöhten Kollisionsrisiko kann mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen im

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
		Zuge eines immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer potenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnen.
Landschaft / Relief	<ul style="list-style-type: none"> • Acker- und Wiesenflächen • Bahnlinie mit begleitenden Gehölzen, Bachlauf mit Gehölzen • angrenzender Gipsbruch Kirchbühl (Naturschutzgebiet) (Fläche 22b) 	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Überlastung der Ortschaften Lorenzenzimmern, Oberaspach, Unteraspach und Großaltdorf durch die Summation der Potenzialflächen (24a-d, 22a, 23, 29 a-d, 30a-c und 19)
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • gut sichtbar • Bahnlinie 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • Mögliche Überlastung der Ortschaften Lorenzenzimmern, Oberaspach, Unteraspach und Großaltdorf durch die Summation der Potenzialflächen (24a-d, 22a, 23, 29 a-d, 30a-c und 19)
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • keine ausgesprochene Erholungseignung 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • - 	<ul style="list-style-type: none"> • optische sowie akustische Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Bahnlinie
Infrastruktur / Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Windhöflichkeit hauptsächlich von 5,5 m/s bis 5,75 m/s in 100 m Höhe 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche und der vorhandenen Windhöflichkeit als interessant eingestuft.

Fazit

Die gesamte Fläche befindet sich im Regionalen Grünzug.

Mögliche Überlastung der Ortschaften Lorenzenzimmern, Oberaspach, Unteraspach und Großaltdorf durch die Summation der Potenzialflächen (24a-d, 22a, 23, 29 a-d, 30a-c und 19).

Auf Grund des möglichen Gefährdungspotenzials möglicher Fledermausvorkommen sind weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist mit Abschaltlogarithmen und einem Gondelmonitoring zu rechnen.

Die Potenzialflächen 22 a-b sind für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **bedingt geeignet**.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- *Die Flächen wurden in der Frühzeitigen Beteiligung auf Grund der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges nicht beschrieben. Auf Grund eines Hinweises des Regierungspräsidiums Stuttgart zu einer möglichen Ausnahmeregelung werden alle Potenzialflächen beschrieben.*

Potenzialfläche 23

Die Potenzialfläche 23 (Stadt Ilshofen, Stadt Vellberg) befindet sich nordwestlich von Großaltdorf. Die Größe beträgt ca. 78,3 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> Fläche befindet sich in einem „Regionalen Grünzug“ Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkung zu beachten BOS-Richtfunkstrecke quert die Fläche Richtfunkstrecken queren die Fläche Gasdruckleitung Tiefenbach-Kirchhausen DN 400 quert im Osten die Fläche die südliche Teilfläche befindet sich in der An- und Abflugzone des Flugplatzes SHA-Hessental: Es sind Anlagen bis zu einer max. Höhe von 613,1 m bis 675,6 m ü.NN zulässig (je nach Standort). 	<ul style="list-style-type: none"> In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass „aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“ Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen. ab einem Sicherheitsabstand von 250 m unproblematisch Ob ein Sicherheitsabstand notwendig wird, ist erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung anhand der Standorte, Höhe der Anlagen und den Geländehöhen zu klären. Eine Überbauung ist unzulässig, es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten (immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). Aufgrund der Höhenbeschränkungen können keine Anlagen errichtet werden.
Ökologie / Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> kartierter Schwarzmilanhorst westlich der Fläche, westlicher Teilbereich Fläche innerhalb des 1 km-Radiuses um den Horst, (LUBW-Kartierung Sept. 2013) Rotmilansammelschlafplatz innerhalb der Fläche § 32-Biotop in der Fläche vorhanden Acker- und Wiesenflächen, Bachlauf (Finsterbach) mit Gehölzen 	<ul style="list-style-type: none"> Zur Beurteilung möglicher Konflikte ist eine Raumnutzung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig. § 32-Biotope werden im Genehmigungsverfahren freigehalten und nicht überplant.
Landschaft / Relief	<ul style="list-style-type: none"> Acker- und Wiesenflächen, Bachlauf mit Gehölzen flaches Gelände 	<ul style="list-style-type: none"> mögliche Überlastung der Ortschaften Lorenzenzimmern, Oberaspach, Unteraspach und Steinbächle durch die Summation der Potenzialflächen (24a-d, 22a, 23, 29a-d)
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> gut einsehbar 	<ul style="list-style-type: none"> mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mögliche Überlastung der Ortschaften Lorenzenzimmern, Oberaspach, Unteraspach und Steinbächle durch die Summation der Potenzialflächen (24a-d, 22a, 23, 29a-d)

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Erholung	• keine ausgesprochene Erholungseignung	• bestehende Wegebeziehungen bleiben bestehen
Vorbelastungen	• Nähe Bahnlinie Richtung Crailsheim	• optische sowie akustische Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Bahnlinie
Infrastruktur / Wirtschaftlichkeit	• Windhöflichkeit hauptsächlich von 5,25 m/s bis 5,75 m/s in 100 m Höhe	• Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche und der vorhandenen Windhöflichkeit als interessant eingestuft.

Fazit

Die gesamte Fläche befindet sich im Regionalen Grünzug.

Mögliche Überlastung der Ortschaften Lorenzenzimmern, Oberaspach, Unteraspach und Steinbächle durch die Summation der Potenzialflächen (24a-d, 22a, 23, 29a-d).

Außerdem befindet sich die Fläche fast gesamt innerhalb des 1 km-Radiuses eines kartierten Schwarzmilanhorstes. Innerhalb der Fläche ist ein Sammelplatz von Rotmilanen bekannt.

Zur Beurteilung möglicher Konflikte ist im Genehmigungsverfahren eine Raumnutzungsanalyse innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig.

Die südliche Teilfläche befindet sich in der An- und Abflugzone des Flugplatzes SHA-Hessental: Es sind keine Anlagen zulässig.

BOS-Richtfunkstrecke sowie eine Gashochdruckleitung queren das Gebiet.

Die Potenzialfläche 23 ist für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **bedingt geeignet**.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- *Die Fläche wurde in der Frühzeitigen Beteiligung auf Grund der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges nicht beschrieben. Auf Grund eines Hinweises des Regierungspräsidiums Stuttgart zu einer möglichen Ausnahmeregelung werden alle Potenzialflächen beschrieben.*

Potenzialflächen 24a, 24b, 24c und 24d

Die Potenzialfläche 24a (Gemeinde Wolpertshausen) befindet sich nordwestlich von Großaltdorf. Die Potenzialfläche 24b (Stadt Ilshofen) befindet sich östlich der Fläche 24a. Die Flächen 24c und 24d (Stadt Ilshofen) befinden sich südwestlich der Ortschaften Ober- und Unteraspach. Die Größen betragen ca. 187,9 ha (Fläche 24a), 3,0 ha (Fläche 24b), 29,5 ha (Fläche 24c) sowie 74,4 ha (Fläche 24d).

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • alle Flächen befinden sich in einem „Regionalen Grünzug“ • alle Flächen befinden sich im Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Landa-Königshofen, Bauhöhenbeschränkung zu beachten • BOS-Richtfunkstrecke quert die Fläche 24a sowie die Fläche 24d im nördlichen Teilbereich • Richtfunkstrecken queren die Flächen • Flächen befinden sich teilweise (ca. hälftig) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bühlertal zwischen Vellberg und Geislingen mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten“ • Flächen befinden sich teilweise (ca. hälftig) im FFH-Gebiet „Bühlertal Vellberg - Geislingen“ • geringfügige Teilbereiche als Bodenschutzwald kartiert • archäologische Bodendenkmale in Fläche 24a: Prüffall, vorgeschichtliche Siedlungen, Grabanlagen und Grabhügel (Nr. 5, Nr. 7, Nr. 13), Fläche 24c: vorgeschichtliche Grabanlage, Höhensiedlung (Nr. 3), ehemalige Burg Klingenfels (Nr. 2M) 	<ul style="list-style-type: none"> • In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass „aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“ • Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen. • ab einem Sicherheitsabstand von 250 m unproblematisch • Ob ein Sicherheitsabstand notwendig wird, ist erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung anhand der Standorte, Höhe der Anlagen und den Geländehöhen zu klären. • Da ein Rücknahmeverfahren der LSG-Abgrenzung das vorliegende Flächenutzungsplanverfahren erheblich verzögern würde, werden Flächen, die in ein LSG hineinragen, nur in Ausnahmefällen weiterverfolgt. • Windenergieanlagen dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Sollte die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Gebiete erheblich beeinträchtigen, ist in das Verfahren eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zu integrieren. • der Bodenschutzwald kann im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden • Maßnahmen innerhalb dieser Flächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Sollten Bodeneingriffe, Erdarbeiten, bzw. Baumaßnahmen im näheren Umfeld durchgeführt werden ist das Ref. 86 – Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen.
Ökologie / Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 24d, südlicher Teilbereich von 24c und 24a innerhalb des 1 km-Radiuses um kartierten Schwarzmilanhorst (LUBW- 	<ul style="list-style-type: none"> • zur Beurteilung möglicher Konflikte ist eine Raumnutzung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
	<p>Kartierung Sept. 2013)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brutverdacht eines Rötmilanhorstes östlich der Fläche 24a (LUBW-Kartierung Sept. 2013), Teilbereiche der Fläche 24a und c innerhalb des 1 km-Radiuses um den vermuteten Horst • Rotmilansammelschlafplatz südöstlich der Fläche 24d • § 32-Biotope in den Flächen vorhanden • Acker- und Wiesenflächen, Waldbereiche, angrenzendes Schmerachtal mit Waldbereiche (24a, c, d), bewaldete Klingen trennen die Flächen 24c und d, Waldflächen (24b) • LRT Waldmeisterbuchenwald (9310) in Fläche 24b, LRT-Waldlebensraumtypen in Fläche 24a, c und d • Vorkommen FFH-Arten: Gelbbauchunke (Fläche 24a+b), Fledermäuse: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Wimpernfledermaus, Winterquartier im Sprengstoffbunker bei Unteraspach (Flächen 24a-d) • naturnahe Waldflächen, Waldrand sowie Offenlandbereiche als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitat von Fledermäusen 	<ul style="list-style-type: none"> • § 32-Biotope werden im Genehmigungsverfahren freigehalten und nicht überplant. • Mögliche Beeinträchtigung der LRT sowie FFH-Tierarten möglich • Auf Grund der Biotopausstattung ist das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse als „mittel-hoch“ eingestuft (siehe dazu Seite 23 „Fledermäuse“). Einem erhöhten Kollisionsrisiko kann mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen im Zuge eines immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer potenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnen.
Landschaft / Relief	<ul style="list-style-type: none"> • teilweise sehr bewegtes Gelände durch die Klingen, flachere Bereiche • landschaftlich reizvolles Schmerachtal, angrenzende Bühlertal 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • mögliche Überlastung der Ortschaften Lorenzenzimmern, Oberaspach, Unteraspach und Großsaldorf durch die Summation der Potenzialflächen (24a-d, 22a, 23, 29a-d)
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • teilweise gut einsehbar 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • mögliche Überlastung der Ortschaften Lorenzenzimmern, Oberaspach, Unteraspach und Großsaldorf durch die Summation der Potenzialflächen (24a-d, 22a, 23, 29a-d)
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • keine ausgesprochene Erholungseignung 	<ul style="list-style-type: none"> • bestehende Wegebeziehungen bleiben bestehen
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • -
Infrastruktur / Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Windhöflichkeit hauptsächlich von 5,25 m/s bis 5,75 m/s in 100 m Höhe 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche und der vorhandenen Windhöflichkeit als interessant eingestuft.

Fazit

Alle Flächen befinden sich im Regionalen Grünzug.

Flächen liegen teilweise (ca. hälftig) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bühlertal zwischen Vellberg und Geislingen mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten“ im FFH-Gebiet „Bühlertal Vellberg - Geislingen“.

Außerdem befinden sich die Flächen teilweise bis gesamt innerhalb verschiedener 1 km-Radien von kartierten Rotmilan- bzw. Schwarzmilanhorsten. Angrenzend ist ein Sammel-schlafplatzplatz von Rotmilanen bekannt. Zur Beurteilung möglicher Konflikte ist im Genehmigungsverfahren eine Raumnutzungsanalyse innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig.

Auf Grund des möglichen Gefährdungspotenzials möglicher Fledermausvorkommen sind weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist mit Abschaltlogarithmen und einem Gondelmonitoring zu rechnen.

BOS-Richtfunkstrecke sowie eine Gashochdruckleitung queren die Flächen 24a und 24d.

Lebensraumtyp (LRT) Waldmeisterbuchenwald (9310) in Fläche 24b, LRT-Waldlebensraumtypen in Flächen 24a, c und d.

Vorkommen von FFH-Arten: Gelbbauchunke (Fläche 24a+b), Fledermäuse: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Wimpernfledermaus, Winterquartier im Sprengstoffbunker bei Unteraspach (Flächen 24a-d).

Mögliche Überlastung der Ortschaften Lorenzenzimmern, Oberaspach, Unteraspach und Steinbächle durch die Summation der Potenzialflächen (24a-d, 22a, 23, 29a-d).

Die Potenzialflächen 24a, 24b, 24c und 24d sind für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **nicht geeignet**.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- *Die Flächen wurden in der Frühzeitigen Beteiligung auf Grund der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges nicht beschrieben. Auf Grund eines Hinweises des Regierungspräsidiums Stuttgart zu einer möglichen Ausnahmeregelung werden alle Potenzialflächen beschrieben.*

Potenzialfläche 25

Die Potenzialfläche 25 (Gemeinde Wolpertshausen) befindet sich südlich von Unterschiefach. Die Größe beträgt ca. 0,3 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> Fläche befindet sich in einem „Regionalen Grünzug“ Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkung zu beachten Teilbereich der Fläche liegt in einem landesweiten Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bühlertal zwischen Vellberg und Geislingen mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten“ Fläche befindet sich teilweise innerhalb von Bodenschutzwald archäologisches Bodendenkmal: Schwäbisch Haller Landhege (Nr. 1M) 	<ul style="list-style-type: none"> In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass „aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“ Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung des Wildtierkorridors ist aufgrund der Größe der Fläche nicht zu erwarten. Windenergieanlagen dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Sollte die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Gebiete erheblich beeinträchtigen, ist in das Verfahren eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zu integrieren. Der Bodenschutzwald kann im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Maßnahmen innerhalb dieser Flächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Sollten Bodeneingriffe, Erdarbeiten, bzw. Baumaßnahmen im näheren Umfeld durchgeführt werden ist das Ref. 86 – Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen.
Ökologie / Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> Waldfläche am Rande des Bühlertales Vorkommen FFH-Arten: Gelbbauchunke (Fläche 24a+b), Fledermäuse: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Wimpernfledermaus, Winterquartier im Sprengstoffbunker bei Unteraspach (Flächen 24a-d) naturnahe Waldflächen, Waldrand sowie Offenlandbereiche als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitat von Fledermäusen 	<ul style="list-style-type: none"> keine artenschutzrechtliche Konflikte bekannt mögliche Beeinträchtigung der LRT sowie FFH-Tierarten möglich Auf Grund der Biotopausstattung ist das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse als „mittel-hoch“ eingestuft (siehe dazu Seite 23 „Fledermäuse“). Einem erhöhten Kollisionsrisiko kann mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer po-

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
		tenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnen.
Landschaft / Relief	• Waldfläche am Rande des Bühlertales	• mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Sichtbarkeit	• Gut einsehbar	• mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Erholung	• keine ausgesprochene Erholungseignung	• -
Vorbelastungen	• -	• -
Infrastruktur / Wirtschaftlichkeit	• Windhöflichkeit hauptsächlich von 5,25 m/s bis 5,50 m/s in 100 m Höhe	• Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche und der vorhandenen Windhöflichkeit als uninteressant eingestuft.

Fazit

Die gesamte Fläche befindet sich im Regionalen Grünzug sowie im Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal zwischen Vellberg und Geislingen mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten“.

Vorkommen geschützter Tierarten, mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig.

Auf Grund des möglichen Gefährdungspotenzials möglicher Fledermausvorkommen sind weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist mit Abschaltlogarithmen und einem Gondelmonitoring zu rechnen.

Sehr kleine Fläche ohne interkommunale Anschlussfläche.

Die Potenzialfläche 25 ist für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **nicht geeignet**.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- *Die Fläche wurde in der Frühzeitigen Beteiligung auf Grund der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges nicht beschrieben. Auf Grund eines Hinweises des Regierungspräsidiums Stuttgart zu einer möglichen Ausnahmeregelung werden alle Potenzialflächen beschrieben.*

Potenzialflächen 26a und 26b

Die Potenzialflächen 26a und 26b (Stadt Vellberg) befinden sich westlich des Gewerbegebietes von Talheim. Die beiden Flächen werden nur durch eine Stromleitung getrennt. Die Größen betragen ca. 1,0 ha und 32,9 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen befinden sich in der An- und Abflugzone des Flugplatzes SHA-Hessental • fast gesamte Fläche 26b in einem „Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ • kleiner Bereich im Nordwesten der Fläche 26b sowie die gesamte Fläche 26a befinden sich im „Regionalen Grünzug“ • Fläche 26b teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bühlertal zwischen Vellberg und Geislingen mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten“ • Fläche 26a befinden sich ganz und Fläche 26b im teilweise in einem landesweiten Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes • direkt angrenzendes Naturschutzgebiet Unteres Bühlertal sowie ein FFH-Gebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Höhenbeschränkungen können keine Anlagen errichtet werden. • In den Vorbehaltsgebieten wird der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht eingeräumt. Sie sind Grundzüge der Raumordnung und stehen einer Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. • In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass <i>„aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilishofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“</i> • Da ein Rücknahmeverfahren der LSG-Abgrenzung das vorliegende Flächenutzungsplanverfahren erheblich verzögern würde, werden Flächen, die in ein LSG hineinragen, nur in Ausnahmefällen weiterverfolgt. • Mögliche Beeinträchtigung des Wildtierkorridors sind auf Grund der unmittelbaren Nähe zum Gewerbegebiet Talheim nicht anzunehmen. • Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete sind im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Prüfung zu klären.
Ökologie-/Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Wiesen- und Ackerfläche sowie Gehölze, ehemalige Gipsabbaufäche sowie Rekultivierungsflächen • Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Wimpernfledermaus) im angrenzenden FFH-Gebiet „Bühlertal Vellberg-Geislingen“ 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Beeinträchtigung der geschützten Tierarten im angrenzenden FFH-Gebiet • Auf Grund der Biotopausstattung ist das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse als „mittel-hoch“ eingestuft (siehe dazu Seite 23 „Fledermäuse“). Einem erhöhten Kollisionsrisiko kann mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen im Zuge eines immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer potenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnen.
Landschaft-/Relief	<ul style="list-style-type: none"> • direkt angrenzend an das landschaftlich hochwertige Bühlertal • strukturreiche Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • optische sowie akustische Vorbelastungen durch den angrenzenden Gipsbruch, Gewerbegebiet Talheim sowie die Bahnlinie

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
	• Gipsbruch Vellberg-Talheim	
Sichtbarkeit	• -	• optische Vorbelastungen durch den angrenzenden Gipsbruch, Gewerbegebiet Talheim sowie die Bahnlinie
Erholung	• keine ausgesprochene Erholungseignung	• optische sowie akustische Vorbelastungen durch den angrenzenden Gipsbruch, Gewerbegebiet Talheim sowie die Bahnlinie
Vorbelastungen	• Gewerbegebiet, aktiver Gipssteinbruch, Bahnlinie	• optische sowie akustische Vorbelastungen durch den angrenzenden Gipsbruch, Gewerbegebiet Talheim sowie die Bahnlinie
Infrastruktur-/Wirtschaftlichkeit	• Windhöflichkeit von 5,25 m/s bis 5,75 m/s in 100 m Höhe • 0,1 – 0,9 km Entfernung zu Hochspannungsleitung (Luftlinie)	• Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche und der vorhandenen Windhöflichkeit als interessant eingestuft.

Fazit

Die Flächen befinden sich in der An- und Abflugzone des Flugplatzes SHA-Hessental. Aufgrund der Höhenbeschränkungen können keine Anlagen errichtet werden.

Teilflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal zwischen Vellberg und Geislingen mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten“ sowie im Regionalen Grünzug.

Teilfläche 26b befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Gipsabbau.

Auf Grund des möglichen Gefährdungspotenzials möglicher Fledermausvorkommen sind weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist mit Abschaltlogarithmen und einem Gondelmonitoring zu rechnen.

Vorkommen geschützter Tierarten, mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig.

Die Potenzialflächen 26 a-b sind für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **nicht geeignet**.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- Die Fläche 26b hat sich auf Grund des geringeren Abstandes zu Anhausen vergrößert und schließt jetzt auch die bisherige Potenzialfläche 26c mit ein.

Potenzialflächen 27

Die Potenzialfläche 27 (Stadt Ilshofen) befindet sich östlich des Gewerbegebietes von Eckartshausen. Die Größe beträgt ca. 10,0 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> Fläche liegt in einem „Regionalen Grünzug“ Fläche liegt am Rande des FFH-Gebietes „Bühlertal Vellberg – Geislingen“ Archäologisches Bodendenkmal: Schwäbisch Haller Landhege (Nr. 1M) 	<ul style="list-style-type: none"> In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass „aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“ Mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes sind im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Prüfung zu klären. Maßnahmen innerhalb dieser Flächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Sollten Bodeneingriffe, Erdarbeiten, bzw. Baumaßnahmen im näheren Umfeld durchgeführt werden ist das Ref. 86 – Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen.
Ökologie/-Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> kartierter Rotmilanhorst östlich der Fläche, gesamte Fläche innerhalb des 1 km-Radiuses um den Horst (LUBW-Kartierung Sept. 2013) kartierter Schwarzmilanhorst östlich der Fläche, fast gesamte Fläche innerhalb des 1 km-Radiuses um den Horst, (LUBW-Kartierung Sept. 2013) Waldbereiche, Acker- und Wiesenflächen, Schmerach-Bachlauf naturnahe Waldflächen, Waldrand sowie Offenlandbereiche als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitat von Fledermäusen 	<ul style="list-style-type: none"> Zur Beurteilung möglicher Konflikte ist eine Raumnutzung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig. Auf Grund der Biotopausstattung ist das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse als „mittel-hoch“ eingestuft (siehe dazu Seite 23 „Fledermäuse“). Einem erhöhten Kollisionsrisiko kann mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer potenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnen.
Landschaft/-Relief	<ul style="list-style-type: none"> Waldbereiche, Schmerachbachlauf angrenzende Bahnlinie 	<ul style="list-style-type: none"> optische sowie akustische Vorbelastungen durch die angrenzende Bahnlinie mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mögliche Überlastung der Ortschaften Eckartshausen, Ober- und Unterschmerach durch die Summation der Potenzialflächen (19, 20, 21, 22a+b, 28a)
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> von Norden her einsehbar 	<ul style="list-style-type: none"> optische Vorbelastungen durch die angrenzende Bahnlinie

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
		<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Überlastung der Ortschaften Eckartshausen, Ober- und Unterschmerach durch die Summation der möglichen Potenzialflächen (19, 20, 21, 22a+b, 28a)
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • keine ausgesprochene Erholungseignung 	<ul style="list-style-type: none"> • optische sowie akustische Vorbelastungen durch die angrenzende Bahnlinie
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • angrenzende Bahnlinie 	<ul style="list-style-type: none"> • optische sowie akustische Vorbelastungen durch die angrenzende Bahnlinie
Infrastruktur/-Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Windhöflichkeit von 5,25 m/s bis 5,5 m/s in 100 m Höhe • 0,1 – 0,9 km Entfernung zu Hochspannungsleitung (Luftlinie) 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche und der vorhandenen Windhöflichkeit als uninteressant eingestuft.

Fazit

Teilflächen befinden sich im FFH-Gebiet „Bühlertal Vellberg – Geislingen“ sowie die gesamte Fläche im Regionalen Grünzug.

Außerdem befindet sich die Fläche innerhalb des 1 km-Radiuses eines kartierten Rotmilanhorstes und fast vollständig innerhalb des 1 km-Radiuses eines kartierten Schwarzmilanhorstes. Zur Beurteilung möglicher Konflikte ist im Genehmigungsverfahren eine Raumnutzungsanalyse innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig.

Auf Grund des möglichen Gefährdungspotenzials möglicher Fledermausvorkommen sind weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist mit Abschaltlogarithmen und einem Gondelmonitoring zu rechnen.

Die Potenzialfläche 27 ist für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **nicht geeignet**.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- *Die Fläche wurde in der Frühzeitigen Beteiligung auf Grund der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges nicht beschrieben. Auf Grund eines Hinweises des Regierungspräsidiums Stuttgart zu einer möglichen Ausnahmeregelung werden alle Potenzialflächen beschrieben.*
- *Die Fläche 27 hat sich auf Grund des geringeren Abstandes zu den angrenzenden Ortschaften außerhalb des GVV um 2,0 ha vergrößert.*

Potenzialflächen 28a und 28b

Die Potenzialfläche 28a (Städte Ilshofen und Vellberg) befindet sich zwischen Eckartshausen und Lorenzenzimmern und wird von der Fläche 28b wird durch ein Vorranggebiet für Rohstoffe getrennt. Die Größen betragen ca. 87,9 ha (28a) und 0,7 ha (28b).

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • nördlicher Bereich der Fläche 28a in einem „Regionalen Grünzug“ • südl. Teil gem. Regionalplan innerhalb Bergbauberechtigung nach BBergG • gesamte Flächen in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ • Fläche 28a: im Osten randlich Bodenschutzwald, im Westen randlich Erholungswald Stufe 2 und im Süden randlich Sichtschutzwald • BOS-Richtfunkstrecken queren die Fläche 28a • Fläche 28b liegt teilweise im FFH-Gebiet „Bühlertal Vellberg – Geislingen“ • Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkung zu beachten • archäologisches Bodendenkmal: Schwäbisch Haller Landhege (Nr. 1M) 	<ul style="list-style-type: none"> • In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass „aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“ • in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu beachten • Die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen. • der Bodenschutzwald kann im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. • ab einem Sicherheitsabstand von 250 m unproblematisch • Windenergieanlagen dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Sollte die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Gebiete erheblich beeinträchtigen, ist in das Verfahren eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zu integrieren. • Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen. • Maßnahmen innerhalb dieser Flächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Sollten Bodeneingriffe, Erdarbeiten, bzw. Baumaßnahmen im näheren Umfeld durchgeführt werden ist das Ref. 86 – Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen.
Ökologie-/Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Raubwürger-Winterquartier zwischen den Flächen 28a und b (Scopingtermin VG Crailsheim, Fläche 1) • kartierter Rotmilanhorst östlich der Fläche, nördlicher Teilbereich Fläche 28a innerhalb des 1 km-Radiuses um den Horst (LUBW-Kartierung Sept. 2013) • kartierter Schwarzmilanhorst östlich der Fläche, nördlicher Teilbereich der Fläche 28a innerhalb des 1 km-Radiuses um den 	<ul style="list-style-type: none"> • zur Beurteilung möglicher Konflikte ist eine Raumnutzung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
	<p>Horst (LUBW-Kartierung Sept. 2013)</p> <ul style="list-style-type: none"> naturahe Waldflächen, Waldrand sowie Offenlandbereiche als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitat von Fledermäusen: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Wipperfledermaus 	<ul style="list-style-type: none"> Auf Grund der Biotopausstattung ist das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse als „mittel-hoch“ eingestuft (siehe dazu Seite 23 „Fledermäuse“). Einem erhöhten Kollisionsrisiko kann mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer potenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnen.
Landschaft-/Relief	<ul style="list-style-type: none"> fast gesamte Fläche im Wald mit mäßigem Laubwaldanteil, geringe Grünlandanteile, Aalenbach sowie Dachsbauklinge flachwellig Hügelrandbereiche 	<ul style="list-style-type: none"> mögliche Überlastung der Ortschaften Eckartshausen, Gaugshausen sowie Lorenzenzimmern durch die Summation der Potenzialflächen (19, 20, 21, 22a+b, 27) Datenbestand im Privatwald ist lückenhaft (Stn. Forstdirektion vom 29.02.2016) optische Vorbelastungen durch den vorhandenen Sendemast
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> von Gaugshausen 	<ul style="list-style-type: none"> mögliche Überlastung der Ortschaften Eckartshausen, Gaugshausen sowie Lorenzenzimmern durch die Summation der Potenzialflächen (19, 20, 21, 22a+b, 27) optische Vorbelastungen durch den vorhandenen Sendemast
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> östlich im Waldgebiet befinden sich ein Lehrpfad, ein Landesradwanderweg und Wanderwege Waldgebiet wird als Naherholungsgebiet genutzt, Ausweisung als Erholungswald Stufe 2 	<ul style="list-style-type: none"> Die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht direkt beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen. optische Vorbelastungen durch den vorhandenen Sendemast
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> Sendemast 	<ul style="list-style-type: none"> optische Vorbelastungen durch den vorhandenen Sendemast
Infrastruktur-/Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Windhöufigkeit Fläche 28a von 5,5 m/s bis 6,00 m/s in 100 m Höhe und Fläche 28b 5,25 m/s in 100 m Höhe Mögliche Anschlussfläche 1 der Nachbargemeinde Frankenhardt 0,4 – 1,8 km Entfernung zu Hochspannungsleitung (Luftlinie) 	<ul style="list-style-type: none"> Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche und der vorhandenen Windhöufigkeit für die Fläche 28a als interessant und für die Fläche 28b uninteressant eingestuft. vorhandene Erschließung ist nicht optimal (Stn. Forstdirektion vom 29.02.2016)

Fazit

Nördlicher Teilbereich der Fläche 28a im Regionalen Grünzug.

Fläche 28b liegt teilweise innerhalb des FFH-Gebietes „Bühlertal Vellberg – Geislingen“.

Auf Grund des möglichen Gefährdungspotenzials möglicher Fledermausvorkommen sind weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist mit Abschaltlogarithmen und einem Gondelmonitoring zu rechnen.

Außerdem befindet sich der nördliche Teilbereich der Fläche 28a innerhalb des 1 km-Radiuses eines kartierten Rotmilan- sowie Schwarzmilanhorstes. Außerdem befindet sich ein Winterquartier des Raubwüglers zwischen den Flächen 28a und b. Zur Beurteilung möglicher Konflikte ist im Genehmigungsverfahren eine Raumnutzungsanalyse innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig.

Die Potenzialfläche 28a ist für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **teilweise geeignet**.

Die Potenzialfläche 28b ist für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **nicht geeignet**.

Anmerkung zum Verfahren im Vergleich zur Öffentlichen Auslegung (25.01. bis 25.02.2016):

- *Aufgrund der Berücksichtigung des genehmigten Gipsabbaugebietes („Allgemeines Ausschlusskriterium“) haben sich die Potenzialfläche 28a um 5,8 ha und die Potenzialfläche 28b um 0,6 ha verkleinert.*

Mit Stellungnahme des RP Freiburgs (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) vom 24.02.2016 wurde dem GVV mitgeteilt, dass die unbefristete und rechtskräftige bestehende Bergbauberechtigung „Anneliese“ nicht richtig in den Plänen dargestellt ist. Ursache dafür ist, dass das Landesamt die Abgrenzungen inzwischen auf Ebene der ALK digitalisiert hat und dem GVV bisher nur die Daten des Regionalverbandes zugrunde lagen. Da es sich hierbei um ein „Allgemeines Ausschlusskriterium“ handelt, muss der GVV seine Planung entsprechend anpassen.

Potenzialflächen 29a, 29b, 29d und 29e

Die Potenzialfläche 29a (Stadt Vellberg) befindet sich östlich von Lorenzenzimmern. Die Größe beträgt ca. 18,4 ha. Die Potenzialfläche 29b (Stadt Vellberg) befindet sich südlich von Lorenzenzimmern bzw. östlich von Großaltdorf. Die Größe beträgt ca. 290,9 ha. Das Gebiet ist jedoch heterogen und gliedert sich in einen nordöstlich flacheren Bereich und südwestlich stärker bewegter Bereich. Die Potenzialflächen 29d und 29e (Stadt Vellberg) befinden sich südöstlich von Großaltdorf. Sie werden von einer Hochspannungsleitung von der Fläche 29b getrennt. Die Größe beträgt ca. 4,0 ha und 25,8 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • alle Flächen befinden sich in der An- und Abflugzone des Flugplatzes SHA-Hessental • nördl. Teilfläche gem. Regionalplan innerhalb Bergbauberechtigung nach BBergG (29a) • gesamte Fläche in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ • „Fläche in einem „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ • Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkung zu beachten • Fläche 29a: in mehreren kleineren Teilbereichen ist Bodenschutzwald kartiert. Hier befinden sich Tonhänge (z.T. rutschend) • BOS-Richtfunkstrecke quert die Flächen 29a, b und d • Richtfunkstrecke quert die Fläche 29b • Fläche 29a+b: Archäologisches Bodendenkmal: Schwäbisch Haller Landhege (Nr. 1M) 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Höhenbeschränkungen können keine Anlagen errichtet werden. • in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu beachten • Die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen. • Die waldbauliche Nutzung sowie die ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen des „Vorranggebietes für Forstwirtschaft“ sind nicht beeinträchtigt. • Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen. • der Bodenschutzwald kann im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden • ab einem Sicherheitsabstand von 250 m unproblematisch • Ob ein Sicherheitsabstand notwendig wird, ist erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung anhand der Standorte, Höhe der Anlagen und den Geländehöhen zu klären. • Maßnahmen innerhalb dieser Flächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Sollten Bodeneingriffe, Erdarbeiten, bzw. Baumaßnahmen im näheren Umfeld durchgeführt werden ist das Ref. 86 – Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen.
Ökologie/ Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 29a: Habitatbaumgruppe: In mehreren kleinen Teilbereichen befinden sich 140 - 160 Jahre alte Buchen- und Eichenbestände (Stellungnahme RP Freiburg 2013) • Wald, teilweise im Steilhang mit erheblichen Anteilen naturnahen Laubwaldes 29e • Fläche 29a: Raubwürger-Winterquartier (Scopingtermin VG Crailsheim, Fläche 1), 500 m südlich gelegen. • naturnahe Waldflächen, Waldrand sowie Offenlandbereiche als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitat von Fledermäusen: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfleder- 	<ul style="list-style-type: none"> • Wertvolle alte Baumbestände sowie die Habitatgruppen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu schonen • zur Beurteilung möglicher Konflikte ist eine Raumnutzung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig. • Auf Grund der Biotopausstattung ist das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse als „mittel-hoch“ eingestuft (siehe dazu Seite 23 „Fledermäuse“). Einem erhöhten Kollisionsrisiko kann mit pauschalen oder an-

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
	maus, Wimpernfledermaus (Arten des angrenzenden FFH-Gebietes)	lagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer potenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnen.
Landschaft/ Relief	<ul style="list-style-type: none"> • Große Waldflächen, wenig Acker- und Grünlandflächen, verschiedene Bachklingen • strukturreicher Wald mit alten Buchen- und Eichenbeständen (Fläche 29a) • niedrige Hügelkette von zwei Klängen eingerahmt 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Überlastung der Ortschaft Lorenzenzimmern durch die Summation der Potenzialflächen (22b, 28a-b, 29a-d)
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • keine ausgeprägte Fernsicht 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Überlastung der Ortschaft Lorenzenzimmern durch die Summation der Potenzialflächen (22b, 28a-b, 29a-d)
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • östlich im Waldgebiet befinden sich ein Grillplatz, Landesradwanderwege und Wanderwege • „Burgberg“ östlich der Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> • Die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht direkt beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • Gipsbruch nordwestlich der Fläche 29a 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastung der Ortschaft Lorenzenzimmern durch den nahegelegenen Gipsbruch
Infrastruktur/ Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Windhöflichkeit von 5,25 m/s bis 5,50 m/s in 100 m Höhe • 1,8 – 2,4 km Entfernung zu Hochspannungsleitung (Luftlinie) 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche als gut eingestuft, trotz der geringeren Windhöflichkeit.

Fazit

Die Flächen befinden sich in der An- und Abflugzone des Flugplatzes SHA-Hessental. Aufgrund der Höhenbeschränkungen können keine Anlagen errichtet werden.

Auf Grund des möglichen Gefährdungspotenzials möglicher Fledermausvorkommen sind weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist mit Abschaltlogarithmen und einem Gondelmonitoring zu rechnen.

Die Fläche befindet sich ein Winterquartier des Raubwürgers zwischen den Flächen 28a und b. Zur Beurteilung möglicher Konflikte ist im Genehmigungsverfahren eine Raumnutzungsanalyse innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig.

Überlastung der Ortschaft Lorenzenzimmern durch Summationswirkung zu beachten.

Die Potenzialflächen 29a-e sind für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **nicht geeignet**.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- Die Fläche 29c entfällt.

Potenzialflächen 30a, 30b und 30c

Die Potenzialflächen 30a-c (Stadt Vellberg) befinden sich nordöstlich von Talheim. Die Größen betragen ca. 60,7 ha (30a), 7,0 ha (30b) und 1,2 ha (30c).

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • alle Flächen befinden sich in der An- und Abflugzone des Flugplatzes SHA-Hessental • südlicher Teil in einem „Vorbehaltsgelände für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ • fast gesamte Fläche gem. Regionalplan innerhalb Bergbauberechtigung nach BBergG • Flächen 30a und 30b befinden sich größtenteils in einem landesweiten Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes • Teilbereiche der Flächen befinden sich im „Regionalen Grünzug“ • Archäologisches Bodendenkmal: vorgeschichtlicher Grabhügel (Nr. 5) • Fläche 30a: in mehreren Teilbereichen ist Bodenschutzwald kartiert. Hier befinden sich Tonhänge 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Höhenbeschränkungen können keine Anlagen errichtet werden. • Grundsätzlich stellt der Untertageabbau kein Ausschluss dar; der Untertagegipsabbau ist jedoch sehr kritisch, so dass das Untertageabbaugebiet „Kreuzhalde“ (Vellberg) auszuschließen ist. (Stellungnahme RP Freiburg, Feb. 2013) • in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu beachten • Eine Zerschneidung des Wildtierkorridors ist möglich. In Verbindung mit den Flächen 31 a, b und 32 a, b ist eine großflächige Störung der Verbundwirkung gegeben. (Stellungnahme RP Freiburg, Feb. 2013) • In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass <i>„aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“</i> • Maßnahmen innerhalb dieser Flächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Sollten Bodeneingriffe, Erdarbeiten, bzw. Baumaßnahmen im näheren Umfeld durchgeführt werden ist das Ref. 86 – Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen. • der Bodenschutzwald kann im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden
Ökologie-/Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 30a: 2 größere Teilbereiche mit 170-jährige Buchen - Tannen- bzw. Lärchenbeständen • Fläche 30a: überwiegend Waldflächen, stellenweise auf Steilhängen mit hohem Anteil an naturnahem Laubwald, wertvoller Klingenbereich mit Schluchtwaldabschnitten • Fläche 30b: angrenzend Aalenbach; teilweise Wald und Wiesenflächen • Fläche 30c: Acker- und Wiesenflächen • naturnahe Waldflächen, Waldrand sowie Offenlandbereiche als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitat von Fledermäusen: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Wimpernfledermaus (Arten des angrenzenden FFH-Gebietes) 	<ul style="list-style-type: none"> • wertvolle alte Baumbestände sowie die Habitatgruppen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu schonen • Auf Grund der Biotopausstattung ist das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse als „mittel-hoch“ eingestuft (siehe dazu Seite 23 „Fledermäuse“). Einem erhöhten Kollisionsrisiko kann mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
		konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen im Zuge eines immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer potenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnen.
Landschaft/-Relief	<ul style="list-style-type: none"> hoher Waldanteil, teilweise Steilhang im Klingenbereich, Acker- Wiesenflächen, Aalenbachtal mit bachbegleitenden Gehölzen 	<ul style="list-style-type: none"> -
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> keine ausgeprägte Sichtbarkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> -
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> innerhalb befinden sich Landesradwanderweg und Albvereinswanderweg 	<ul style="list-style-type: none"> Die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht direkt beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen optische sowie akustische Vorbelastungen durch vorhandenes Gewerbegebiet
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> Gewerbegebiet Talheim 	<ul style="list-style-type: none"> optische sowie akustische Vorbelastungen durch vorhandenes Gewerbegebiet
Infrastruktur/-Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Windhöflichkeit von 5,5 m/s bis 6,25 m/s in 100 m Höhe 0,1 – 1,4 km Entfernung zu Hochspannungsleitung (Luftlinie) 	<ul style="list-style-type: none"> Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche und der vorhandenen Windhöflichkeit als interessant eingestuft.

Fazit

Die Flächen befinden sich in der An- und Abflugzone des Flugplatzes SHA-Hessental. Aufgrund der Höhenbeschränkungen können keine Anlagen errichtet werden.

Teilbereiche der Flächen 30b+c befinden sich innerhalb des Regionalen Grünzuges.

Auf Grund des möglichen Gefährdungspotenzials möglicher Fledermausvorkommen sind weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist mit Abschaltlogarithmen und einem Gondelmonitoring zu rechnen.

Die Potenzialflächen 30 a-c sind für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **nicht geeignet**.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- Die Flächen 30b und 30c wurden in der Frühzeitigen Beteiligung nicht beschrieben.

Potenzialfläche 31a

Die Potenzialfläche 31a (Stadt Vellberg) befindet sich östlich von Talheim. Die Größe beträgt ca. 108,1 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche befindet sich in der An- und Abflugzone des Flugplatzes SHA-Hessental • fast gesamte Flächen in einem „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ • gesamte Flächen in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ • östliche Hälfte befindet sich in einem landesweiten Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes • eine kleine Teilfläche im Süden befindet sich in einem FFH-Gebiet • Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkung zu beachten • BOS-Richtfunkstrecke quert die Fläche • weite Teile als Bodenschutzwald kartiert; Tonhänge (z. T. in Bewegung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Höhenbeschränkungen können keine Anlagen errichtet werden. • Verträglichkeit mit den Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft im Hinblick auf die Funktionen Bodenerhaltung, Naturschutz und Landschaftspflege und Erholung und Landschaftsbild nicht gegeben (Stellungnahme Regionalverband, Mai 2013). • Die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen. • Die Fläche liegt etwa zur Hälfte im Wildtierkorridor. In Verbindung mit den Flächen 30a, 30b, 32a und 32b ist eine großflächige Störung der Verbundwirkung gegeben. Aufgrund der Flächengröße sollte der Wildtierkorridor nach Möglichkeit geschont werden und Windenergieanlagen außerhalb des Wildweges errichtet werden (RP Tübingen). • Windenergieanlagen dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Sollte die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Gebiete erheblich beeinträchtigen, ist in das Verfahren eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zu integrieren. • Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen. • ab einem Sicherheitsabstand von 250 m unproblematisch • Bodenschutzwald kann im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden
Ökologie/Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Es liegen zwei kleinflächige 160-jährige Buchenbestände in der Fläche • naturnahe Waldflächen, Waldrand sowie Offenlandbereiche als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitat von Fledermäusen: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Wimpernfledermaus (Arten des angrenzenden FFH-Gebietes) 	<ul style="list-style-type: none"> • wertvolle alte Baumbestände sowie die Habitatgruppen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu schonen • Auf Grund der Biotopausstattung ist das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse als „mittel-hoch“ eingestuft (siehe dazu Seite 23 „Fledermäuse“). Einem erhöhten Kollisionsrisiko kann mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer po-

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
		tenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnen.
Landschaft/-Relief	• fast gesamte Fläche im Wald	• -
Sichtbarkeit	• bis „Waldenburger Berge“, exponierte Spornlage in einem Gebiet mit besonders hochwertigem Landschaftsbild	• mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Erholung	• keine ausgesprochene Erholungseignung, jedoch grundsätzliche Eignung für ortsnahe Spaziergänge	• mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Vorbelastungen	• keine	• -
Infrastruktur/-Wirtschaftlichkeit	• Windhöflichkeit von 5,25 m/s bis 6,25 m/s in 100 m Höhe • 0,7 – 2,6 km Entfernung zu Hochspannungsleitung (Luftlinie)	• Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche und der vorhandenen Windhöflichkeit als interessant eingestuft.

Fazit

Die Flächen befinden sich in der An- und Abflugzone des Flugplatzes SHA-Hessental. Aufgrund der Höhenbeschränkungen können keine Anlagen errichtet werden.

Eine kleine Teilfläche im Süden befindet sich in einem FFH-Gebiet.

Weite Teile sind als Bodenschutzwald kartiert. Hier befinden sich Tonhänge (z.T. in Bewegung).

Auf Grund des möglichen Gefährdungspotenzials möglicher Fledermausvorkommen sind weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist mit Abschaltlogarithmen und einem Gondelmonitoring zu rechnen.

Bis zu den „Waldenburger Bergen“ exponierte Spornlage in einem Gebiet mit besonders hochwertigem Landschaftsbild.

Die Potenzialfläche 31a ist für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **nicht geeignet**.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- Die Fläche 31b wurde in die Fläche 31a integriert.

Potenzialflächen 32a und 32b

Die Potenzialflächen 32a und 32b (Stadt Vellberg) befinden sich östlich von Schneckenweiler und Merkelbach. Die Größen betragen ca. 4,0 ha (32a) und 30,8 ha (32b).

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • alle Flächen befinden sich in der An- und Abflugzone des Flugplatzes SHA-Hessental • gesamte Fläche in einem „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ • gesamte Fläche in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ • östliche Hälften befinden sich in einem landesweiten Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes • Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkung zu beachten • Fläche 32b: Großflächig Bodenschutzwald • Fläche 32b: im Osten geringfügig im Sicherheitsabstand von 600 m des Außenstartgeländes „Spaichbühl“ für Drachen und Gleitschirme, • Fläche 32a: im Norden geringfügig im FFH Gebiet „Bühlertal Vellberg – Geislingen“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Höhenbeschränkungen können keine Anlagen errichtet werden. • Verträglichkeit mit den Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft im Hinblick auf die Funktionen Bodenerhaltung, Naturschutz und Landschaftspflege und Erholung und Landschaftsbild nicht gegeben (Stellungnahme Regionalverband, Mai 2013). • Die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen. • In Verbindung mit den Flächen 30a, 30b und 31a ist eine großflächige Störung der Verbundwirkung gegeben. Aufgrund der Flächengröße sollte der Wildtierkorridor nach Möglichkeit geschont werden und Windenergieanlagen außerhalb des Wildweges errichtet werden (RP Tübingen). • Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen. • Bodenschutzwald kann im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden • Anlagen können innerhalb dieses Sicherheitsabstandes nicht errichtet werden. • Windenergieanlagen dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Sollte die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Gebiete erheblich beeinträchtigen, ist in das Verfahren eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zu integrieren.
Ökologie/ Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 32b: 140-jähriger Buchenbestand • naturnaher Laub- und Mischwaldanteile • naturnahe Waldflächen, Waldrand sowie Offenlandbereiche als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitat von Fledermäusen 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Buchenbestand ist aus artenschutzfachlichen Gründen zu schonen. • Auf Grund der Biotopausstattung ist das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse als „mittel-hoch“ eingestuft (siehe dazu Seite 23 „Fledermäuse“). Einem erhöhten Kollisionsrisiko kann mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer potenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe-

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
		stätten begegnen.
Landschaft/ Relief	<ul style="list-style-type: none"> • gesamte Fläche im Wald • leicht welliger Höhenrücken • Rand mit Einzelerhebungen • wellig auslaufend 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • mögliche Überlastung der Ortschaften Schneckenweiler und Merkelbach durch die Summation der Potenzialflächen 31a, 32a, 32b
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • bis „Waldenburger Berge“ 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • mögliche Überlastung der Ortschaften Schneckenweiler und Merkelbach durch die Summation der Potenzialflächen 31a, 32a, 32b
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • keine ausgesprochene Erholungseignung, jedoch grundsätzliche Eignung für ortsnahe Spaziergänge 	<ul style="list-style-type: none"> • Die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht direkt beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen.
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • -
Infrastruktur/ Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Windhöflichkeit von 5,25 m/s bis 5,75 m/s in 100 m Höhe • 0,4 – 1,4 km Entfernung zu Hochspannungsleitung (Luftlinie) 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche und der vorhandenen Windhöflichkeit als interessant eingestuft.

Fazit

Die Flächen befinden sich in der An- und Abflugzone des Flugplatzes SHA-Hessental. Aufgrund der Höhenbeschränkungen können keine Anlagen errichtet werden.

Fläche 32b befindet sich im Osten geringfügig im Sicherheitsabstand eines Drachenabspunggelände.

Auf Grund des möglichen Gefährdungspotenzials möglicher Fledermausvorkommen sind weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist mit Abschaltlogarithmen und einem Gondelmonitoring zu rechnen.

Mögliche Überlastung der Ortschaften Schneckenweiler und Merkelbach durch die Summation der Potenzialflächen 31a, 32a, 32b.

Fläche 32a befindet sich im Norden geringfügig im FFH Gebiet „Bühlertal Vellberg – Geislingen“.

Auf Grund des möglichen Gefährdungspotenzials möglicher Fledermausvorkommen sind weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist mit Abschaltlogarithmen und einem Gondelmonitoring zu rechnen.

Die Potenzialflächen 32 a-b sind für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **nicht geeignet**.

Anmerkungen zum Verfahren im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung (Januar 2013):

- *Die Fläche 32a wurde in der Frühzeitigen Beteiligung nicht beschrieben.*

Potenzialflächen 33a und 33b

Die Potenzialflächen 33a und 33b (Stadt Vellberg) befinden sich südwestlich von Vellberg. Die Größen betragen ca. 42,5 ha und 1,6 ha und grenzen an die Nachbargemeinde Ober-sontheim an.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • gesamte Flächen in einem „Vorbehaltsgelände für Erholung“ • gesamte Flächen in einem „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ • gesamte Flächen in einem „Regionalen Grünzug“ • großflächig Bodenschutzwald: Tonhänge • Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen, Bauhöhenbeschränkung zu beachten • BOS-Richtfunkstrecke quert die Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Die vorhandenen Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen. • Verträglichkeit mit den Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft im Hinblick auf die Funktionen Bodenerhaltung, Naturschutz und Landschaftspflege und Erholung und Landschaftsbild nicht gegeben (Stellungnahme Regionalverband Mai 2013). • In einem gesonderten Schreiben des Regionalverbandes vom 25.11.2013 kommt dieser zu Ergebnis, dass „aus regionaler Sicht innerhalb des Regionalen Grünzuges lediglich die Potenzialflächen 18 (südöstlich Wolpertshausen) und 23 (nordwestlich Vellberg-Großaltdorf) für die Entwicklung eines Windenergiestandortes in Frage kommen. Zur Vermeidung der Überlastung des Raumes um Ilshofen (Einkreisung) wird höchstens die Ausweisung einer Konzentrationszone im Regionalen Grünzug als verträglich angesehen.“ • Der Bodenschutzwald kann im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. • Eine konkrete Aussage zur Beeinträchtigung der Radarerfassung kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn genaue Standortkoordinaten und Anlagentyp der WKA vorliegen. Der Bau von WKA ist mit Erreichen des Radarstrahlungsfeldes nicht ausgeschlossen. • ab einem Sicherheitsabstand von 250 m unproblematisch
Ökologie/ Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Waldgebiet mit erheblichen Anteilen naturnahen Laub- und Mischwaldes • naturnahe Waldflächen, Waldrand als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitat von Fledermäusen • Mammutbaum als Naturdenkmal geschützt • kartierter Rotmilanhorst innerhalb der Fläche 33a, gesamte Flächen 33a+33b innerhalb des 1 km-Radiuses um den Horst (LUBW-Kartierung Sept. 2013) • zwei kartierte Rotmilanhorste südlich der Fläche, gesamte Fläche 33b und südliche 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Grund der Biotopausstattung ist das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse als „mittel-hoch“ eingestuft (siehe dazu Seite 23 „Fledermäuse“). Einem erhöhten Kollisionsrisiko kann mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer potenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnen. • wird nicht überplant • Zur Beurteilung möglicher Konflikte ist eine Raumnutzung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig.

Parameter	Kurzbeschreibung	Beurteilung
	Hälfte der Fläche 33a innerhalb des 1 km-Radiuses um den Horst (LUBW-Kartierung Sept. 2013)	
Landschaft/ Relief	<ul style="list-style-type: none"> • gesamte Fläche im Wald • Sichtachsen zur Stadt Vellberg mit Stadtbefestigung, Schloss sowie gegenüberliegender Stöckenburg und ev. Pfarrkirche St. Martin (Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gemäß §28 DSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der geschützten Kulturdenkmale
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Sichtachsen zur Stadt Vellberg mit Stadtbefestigung, Schloss sowie gegenüberliegender Stöckenburg und ev. Pfarrkirche St. Martin (Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gemäß §28 DSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der geschützten Kulturdenkmale
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • keine ausgesprochene Erholungseignung, jedoch grundsätzliche Eignung für ortsnahe Spaziergänge • angrenzend befindet sich ein Golfplatz 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Betroffenheit
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • -
Infrastruktur/ Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Windhöflichkeit von 5,25 m/s bis 5,75 m/s in 100 m Höhe 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirtschaftlichkeit wird hinsichtlich der möglichen Größe einer Konzentrationsfläche und der vorhandenen Windhöflichkeit als interessant eingestuft.

Fazit

Gesamte Flächen in einem „Regionalen Grünzug“.

Es ist großflächig Bodenschutzwald kartiert. Hier befinden sich Tonhänge.

Außerdem befindet sich das Gebiet innerhalb des 1 km-Radiuses verschiedener kartierten Rotmilanhorste. Zur Beurteilung möglicher Konflikte ist im Genehmigungsverfahren eine Raumnutzungsanalyse innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig.

Auf Grund des möglichen Gefährdungspotenzials möglicher Fledermausvorkommen sind weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist mit Abschaltlogarithmen und einem Gondelmonitoring zu rechnen.

Mögliche Beeinträchtigung der geschützten Kulturdenkmale Stadt Vellberg mit Stadtbefestigung, Schloss sowie gegenüberliegender Stöckenburg und ev. Pfarrkirche St. Martin.

Die Potenzialflächen 33a und 33b sind für die Darstellung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ **nicht geeignet**.

7.2 Abwägung der Potenzialflächen

Zur frühzeitigen Beteiligung wurden die Potenzialflächen einer ersten Bewertung unterzogen, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die Bewertungen der einzelnen Potenzialflächen Ersteinschätzungen aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse sind und sich im weiteren Verfahren jederzeit verändern bzw. ergänzt werden können. Außerdem hatte sich der Gemeindeverwaltungsverband nach der Ermittlung der Potenzialflächen bereits Gedanken gemacht, welche Flächen ganz, teilweise oder nicht weiter verfolgt und in den Teilflächennutzungsplan als Konzentrationsflächen aufgenommen werden sollen.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung im Januar 2013 sind über 40 Träger öffentlicher Belange angehört worden. Die letzte Stellungnahme ging am 13.06.2013 ein. Seitens der Öffentlichkeit wurden 55 Stellungnahmen abgegeben (Unterschriftenlisten werden als eine Stellungnahme aufgeführt).

Die eingegangenen öffentlichen und privaten Belange wurden im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt. Dabei wurden auch die Stellungnahmen berücksichtigt, die noch deutlich nach Fristablauf eingereicht wurden.

Die Potenzialflächen wurden im Zuge dieses Abwägungsvorganges bewertet und als Ergebnis der Abwägung werden Konzentrationsflächen festgelegt. Für eine Reduzierung der Potenzialflächen können u. a. folgende städtebauliche und artenschutzrechtliche Gründe relevant sein und gehen in die Abwägung ein:

- teilräumliche Überlastung, Lage/Häufung der Potenzialflächen zueinander
- Einschränkung der Erholungsfunktionen
- zu starke Beeinträchtigung und Überformung der kulturhistorischen Landschaft
- Bewertung der betroffenen Vorbehaltskriterien
- Ergebnisse aus umweltbezogenen und artenschutzrechtlichen Prüfungen
- Belange der Landwirtschaft (u. a. auch Flächen für zukünftige Aussiedlungen frei halten)
- Eigenarten / Besonderheiten der Landschaft und des Reliefs
- Sichtbarkeit der Windkraftanlagen in der Umgebung
- Freihaltung von Sichtachsen / Überlastung der Landschaft
- Abstände zwischen Konzentrationsflächen (ohne starre Mindestentfernung)
- Erholungsnutzung der Fläche
- Vorbelastungen aus bestehenden Nutzungen, welche die Windkraftnutzung eher begünstigen
- vorhandene Infrastruktur (Verkehrerschließung, Stromnetz)
- Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen

Nachfolgend werden kurz die wesentlichen Gründe zu den einzelnen Potenzialflächen aufgelistet. Die farblichen Markierungen in der 1. Spalte verdeutlichen die Beurteilungen der einzelnen Potenzialflächen im Rahmen der Bestandsanalyse (Kapitel 7.1; grün=geeignet; gelb=bedingt geeignet; rot=ungeeignet).

Verschiedene Potenzialflächen wurden in der Frühzeitigen Beteiligung hinsichtlich ihrer Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges nicht beschrieben. Auf Grund eines Hinweises des Regierungspräsidiums Stuttgart zu einer möglichen Ausnahmeregelung wurden nun alle Potenzialflächen aufgenommen.

Auf Grund neuer Erkenntnisse bezüglich der Lage eines Hubschraubertieffluggebietes entfallen die bisher geplanten Konzentrationsflächen A und F.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen entfällt die bisher geplante Konzentrationsfläche B.

Auf Grund der An- und Abflugzone des Flugplatzes SHA-Hessental und der damit verbundenen Höhenbeschränkungen können keine Anlagen errichtet werden, weshalb die Konzentrationsflächen H, I und J entfallen.

Nr. der Potenzialfläche	Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise)	Gründe	Bezeichnung der Konzentrationsfläche
3	nein	<ul style="list-style-type: none"> • schwerwiegende Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit bezüglich der Beeinträchtigung der Kulturdenkmale Burgruine Leofels und Schloss Moorstein • geringen Flächengröße 	
7	nein	<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb des 1 km-Radiuses eines kartierten Rotmilan- und Schwarzmilanhorstes 	B
8a-b	teilweise	<ul style="list-style-type: none"> • nördl. Teilfläche wird wg. teilträumlicher Überlastung gestrichen, da Überlastung Ruppertshofen und Hörlebach im Zusammenhang mit Flächen 9 und 10a-c • vorhandene Windkraftanlage • südlicher Teilbereich im Regionalen Grünzug 	C/D
9	nein	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Überlastung Ruppertshofen und Hörlebach im Zusammenhang mit Flächen 8a-b und 10a-c • Teilbereiche im Süden im Regionalen Grünzug • fast das Gebiet innerhalb des 1 km-Radiuses eines kartierten Rotmilanhorstes. • bestehende WKA 	
10a-d	teilweise	<ul style="list-style-type: none"> • sinnvolle Ergänzung zu den bestehenden Windkraftanlagen und Planungsabsichten der Stadt Kirchberg/Jagst betrifft eine kleine Teilfläche von 10d mit 0,7 ha (außerhalb Regionaler Grünzug) • mögliche Überlastung Ruppertshofen und Hörlebach im Zusammenhang mit Flächen 8a-b und 9 • fast vollständig im Regionalen Grünzug • Fläche 10a, westlicher Teilbereich der Fläche 10b sowie Fläche 10c innerhalb des 1 km-Radiuses eines kartierten Rotmilanhorstes 	E
11	nein	<ul style="list-style-type: none"> • gesamte Fläche im Regionalen Grünzug • Fläche innerhalb des 1 km-Radiuses eines kartierten Rotmilanhorstes • Überlastung der Ortschaften Hörlebach, Ruppertshofen und Ilshofen durch die Summation mit anderen Potenzialflächen 	
12	nein	<ul style="list-style-type: none"> • gesamte Fläche im Regionalen Grünzug • Fläche im nordöstlichen Bereich innerhalb des 1 km-Radiuses eines kartierten Rotmilanhorstes • Überlastung der Ortschaften Hörlebach und Rudelsdorf durch die Summation mit anderen Potenzialflächen 	
13a-b	nein	<ul style="list-style-type: none"> • gesamte Flächen im Regionalen Grünzug • Überlastung der Ortschaften Haßfelden und Hörlebach 	

Nr. der Potenzialfläche	Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise)	Gründe	Bezeichnung der Konzentrationsfläche
		durch die Summation mit anderen Potenzialflächen	
15a-b	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen im Regionalen Grünzug sowie Landschaftsschutzgebiet • sehr geringe Flächengrößen; keine interkommunale Anschlussfläche • sehr bewegtes Relief 	
16	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche im Regionalen Grünzug • sehr geringe Flächengröße; keine interkommunale Anschlussfläche • hohe Artenschutzkonflikte zu erwarten 	
17b	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche im Regionalen Grünzug • sehr geringe Flächengröße; keine interkommunale Anschlussfläche 	
18	teilweise	<ul style="list-style-type: none"> • gesamte Fläche im Regionalen Grünzug • fast gesamte Fläche innerhalb des 1 km-Radiuses eines kartierten Rotmilanhorstes • aufgrund zu erwartender Artenschutzkonflikte nur der Bereich der bestehenden Windenergieanlage als Konzentrationsfläche geeignet 	K
19	nein	<ul style="list-style-type: none"> • gesamte Fläche im Regionalen Grünzug • Überlastung der Ortschaften Steinbächle, Oberaspach und Unteraspach durch die Summation der Potenzialflächen (24a-d, 22a, 23 und 19) 	
20	nein	<ul style="list-style-type: none"> • gesamte Fläche im Regionalen Grünzug 	
21	nein	<ul style="list-style-type: none"> • gesamte Fläche im Regionalen Grünzug • FFH-Gebiet entlang der Schmerach quert das Gebiet 	
22a-b	nein	<ul style="list-style-type: none"> • gesamte Flächen im Regionalen Grünzug • Überlastung der Ortschaften Lorenzenzimmern, Oberaspach, Unteraspach und Großaltdorf durch die Summation der Potenzialflächen (24a-d, 22a, 23, 29 a-d, 30a-c und 19) 	
23	nein	<ul style="list-style-type: none"> • südliche Teilfläche in der An- und Abflugzone des Flugplatzes SHA-Hessental • gesamte Fläche im Regionalen Grünzug • Fläche fast gesamt innerhalb des 1 km-Radiuses eines kartierten Schwarzmilanhorstes. • Innerhalb der Fläche ist ein Sammelplatz von Rotmilanen bekannt. • hohe artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten 	
24a-d	nein	<ul style="list-style-type: none"> • alle Flächen im Regionalen Grünzug • Flächen liegen teilweise (ca. hälftig) innerhalb des LSG „Bühlertal zwischen Vellberg und Geislingen mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten“ und des FFH-Gebietes „Bühlertal Vellberg - Geislingen“ • Flächen teilweise bis gesamt innerhalb verschiedener 1 km-Radien von kartierten Rotmilan- bzw. Schwarzmilanhorsten • südöstlich von 24d ist ein Sammelschlafplatzplatz von Rotmilanen • LRT Waldmeisterbuchenwald (9310) in Fläche 24b, LRT-Waldlebensraumtypen in Fläche 24a, c und d • Vorkommen von FFH-Arten: Gelbbauchunke (Fläche 24a+b), Fledermäuse: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Wimpernfledermaus, Winterquartier im Sprengstoffbunker bei Unteraspach (Flächen 24a-d) • hohe artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten 	
25	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche im Regionalen Grünzug sowie im Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal zwischen Vellberg und Geislingen mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten“ . • Vorkommen geschützter Tierarten, mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. • sehr kleine Fläche ohne interkommunale Anschluss- 	

Nr. der Potenzialfläche	Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise)	Gründe	Bezeichnung der Konzentrationsfläche
		fläche • hohe artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten	
26a-c	nein	• Flächen innerhalb der An- und Abflugzone des Flugplatzes SHA-Hessental. Aufgrund der Höhenbeschränkungen können keine Anlagen errichtet werden. • Teilflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal zwischen Vellberg und Geislingen mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten“ sowie im Regionalen Grünzug.	
27	nein	• Fläche innerhalb des 1 km-Radiuses eines kartierten Rotmilanhorstes sowie fast vollständig innerhalb des 1 km-Radiuses eines kartierten Schwarzmilanhorstes. • Teilflächen befinden sich im FFH-Gebiet „Bühlertal Vellberg – Geislingen“ sowie die gesamte Fläche im Regionalen Grünzug • hohe artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten	
28a 28b	teilweise	• nördlicher Teilbereich der Fläche 28a im Regionalen Grünzug • Fläche 28b liegt teilweise innerhalb des FFH-Gebietes „Bühlertal Vellberg – Geislingen“ • nördlicher Teilbereich der Fläche 28a innerhalb des 1 km-Radiuses eines kartierten Rotmilan- sowie Schwarzmilanhorstes. Außerdem befindet sich ein Winterquartier des Raubwügers zwischen den Flächen 28a und b • hohe artenschutzrechtliche Konflikte für den nördlichen Teil der Fläche 28a und die gesamte Fläche 28b zu erwarten	G
29a-e	nein	• Flächen innerhalb der An- und Abflugzone des Flugplatzes SHA-Hessental. Aufgrund der Höhenbeschränkungen können keine Anlagen errichtet werden. • Winterquartier des Raubwügers zwischen den Flächen 28a und b. • Überlastung der Ortschaft Lorenzenzimmern	(H)
30a-c	nein	• Flächen innerhalb der An- und Abflugzone des Flugplatzes SHA-Hessental. Aufgrund der Höhenbeschränkungen können keine Anlagen errichtet werden. • Teilbereiche der Flächen 30b+c innerhalb des Regionalen Grünzuges	
31a	nein	• Fläche innerhalb der An- und Abflugzone des Flugplatzes SHA-Hessental. Aufgrund der Höhenbeschränkungen können keine Anlagen errichtet werden. • kleine Teilfläche im Süden in einem FFH-Gebiet • weite Teile Bodenschutzwald mit Tönhängen (z. T. in Bewegung) • bis „Waldenburger Berge“ exponierte Spornlage in einem Gebiet mit besonders hochwertigem Landschaftsbild	(+)
32a-b	nein	• Flächen innerhalb der An- und Abflugzone des Flugplatzes SHA-Hessental. Aufgrund der Höhenbeschränkungen können keine Anlagen errichtet werden. • Fläche 32b im Osten geringfügig im Sicherheitsabstand eines Drachenabsprunggelände • Fläche 32a befindet sich im Norden geringfügig im FFH Gebiet „Bühlertal Vellberg – Geislingen“	(+)
33a-b	nein	• Flächen in einem „Regionalen Grünzug“ • großflächig Bodenschutzwald: Tonhänge • innerhalb des 1 km-Radiuses verschiedener kartierten Rotmilanhorste • mögliche Beeinträchtigung der geschützten Kulturdenkmale Stadt Vellberg mit Stadtbefestigung, Schloss sowie gegenüberliegender Stöckenburg und ev. Pfarrkirche St. Martin • hohe artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten	

Tabelle 6: Abwägungsergebnis der Potenzialflächen

8. Konzentrationsflächen

Nachfolgend werden die einzelnen Konzentrationsflächen detailliert beschrieben und bewertet. Die in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellten Konzentrationsflächen der Nachbargemeinden sind nur nachrichtlich übernommen und zeigen den dortigen aktuellen Planungsstand. Dunkelgrau hervorgehoben ist der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Ilshofen-Vellberg“ und hellgrau die Mitgliedsgemeinden.

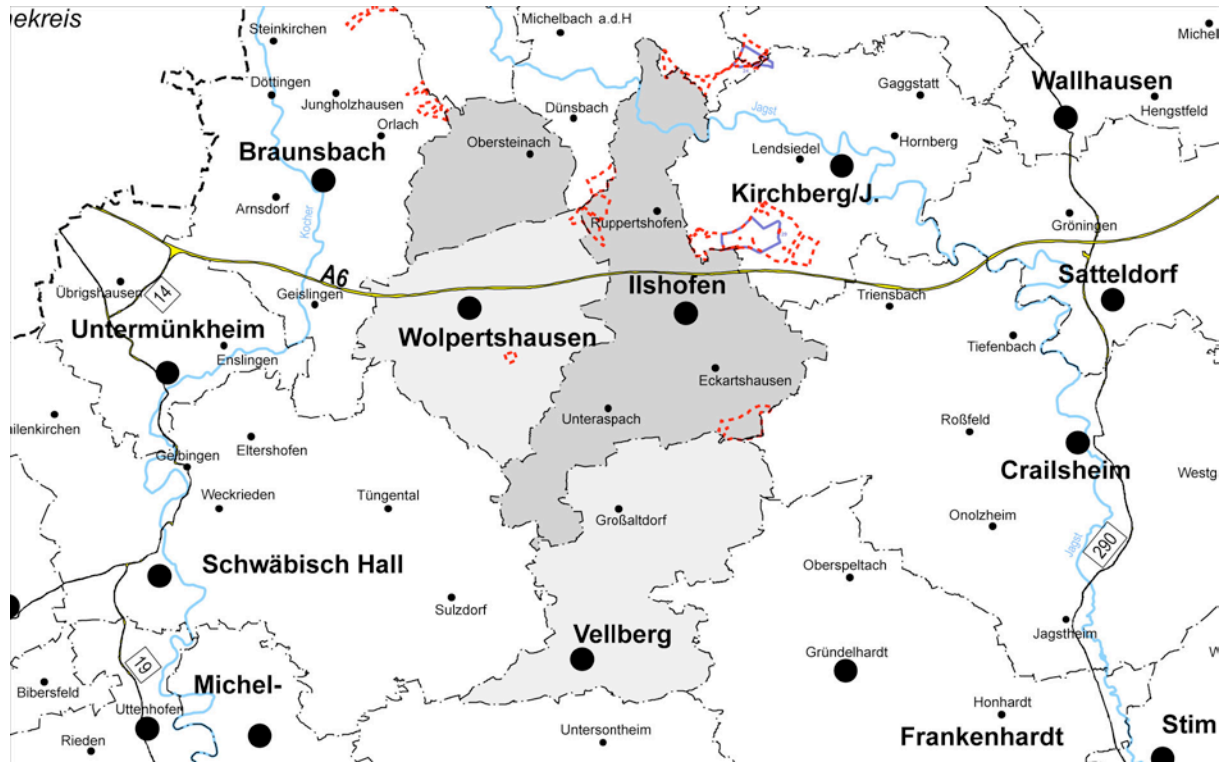


Bild 1: Übersicht Konzentrationsflächen im Gemeindeverwaltungsverband

8.1 Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung

Die Konzentrationsflächen wurden aus der Abwägung und Gewichtung der Potentialflächen (siehe Kapitel 7) entwickelt. Nach diesem Abwägungsprozess verbleiben für den Verwaltungsverband Ilshofen-Vellberg fünf Konzentrationsflächen im weiteren Verfahren.

Der Untersuchungsumfang umfasst mehrere Begehungen, die Einarbeitung von Stellungnahmen und sonstige Erkenntnisse sowie die Auswertung von Kartenmaterial zu Geologie und Boden. Zur Bewertung der Waldflächen wird die Waldfunktionskarte verwendet. Der Untersuchungsraum umfasst die Konzentrationsfläche und die angrenzenden Nutzungen.

A Konzentrationsflächen C und D

Die Konzentrationsflächen C und D befinden sich westlich von Ruppertshofen. Die Größen betragen ca. 27,0 ha (C) und ca. 30,4 ha (D). Die beiden Konzentrationsflächen werden nur durch eine Freileitung getrennt. Die Windhöffigkeit beträgt gemäß Windatlas Baden Württemberg zwischen 5,50 bis 6,00 m/s in 100 m Höhe.

Anmerkung zum Verfahren im Vergleich zur Öffentlichen Auslegung (25.01. bis 25.02.2016):

- *Aufgrund der Berücksichtigung des Wohnplatzes Landturm („Kommunales Abschlusskriterium“) hat sich die Konzentrationsfläche D um 1,5 ha verkleinert.*

A.1 Untersuchungsgebiet

Die Konzentrationsflächen C und D befinden sich im Naturraum „Neckar- und Tauberland, Gäuplatten“ und können der „Kocher-Jagst Ebene“ zugeordnet werden. Die Hochebene wird von den teilweise tief eingeschnittenen Tälern des Kochers und der Jagst eingerahmt. Die Ebene steigt von West nach Ost von 250 auf 450m an und wird weitgehend von Lettenkeuper geprägt.

Die geplanten Flächen befinden sich zwischen den Ortschaften Ruppertshofen, Sandelsbronn und Hörlebach. Die beiden Konzentrationsflächen werden durch eine Freileitung getrennt. Eine Erschließung der inneren Flächen ist durch verschiedene landwirtschaftliche Wege gewährleistet.

Die Konzentrationsfläche C liegt westlich des Greuter Weihers. Es befinden sich drei bestehende Windräder auf der Fläche. Es herrscht eine sehr gute Fernsicht. Die Konzentrationsfläche D befindet sich in unmittelbarer Nähe südlich der Fläche C. Südöstlich außerhalb der Konzentrationsfläche D befindet sich auch ein bestehendes Windrad. Auch die Fläche D ist sehr gut einsehbar. Sie ist struktureicher als Fläche C. Nördlich der Fläche C befindet sich eine geplante Konzentrationsfläche der VVG Gerabronn-Langenburg.



Bild 2: Konzentrationsfläche C, Standort C1



Bild 3: Konzentrationsfläche D, Standort D1



Bild 4: Blick von Standort D1 in südöstliche Richtung



ZEICHENERKLÄRUNG










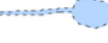


	Grenze Verwaltungsraum		bestehende Windenergieanlage
	Gemeindegrenze		geplante Windenergieanlage
	Konzentrationsflächen mit Flächenangabe		Naturdenkmal
	Landschaftsschutzgebiet		Kartierung § 32 NatSchG Offenland Baden-Württemberg - Nummer Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg - Nummer
	FFH-Gebiet		Fließgewässer/Stillgewässer
	Bodenschutzwald		Fotostandort mit Blickrichtung

Bild 5: Übersicht Konzentrationsflächen C und D (M=1:10.000)

A.2 Planerische Vorgaben

A.2.1 Regionalplanung

Regionalplan



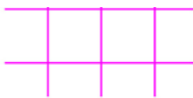
Gebiet für Landwirtschaft (VBG)

Gemäß der Raumnutzungskarte zum Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ befinden sich die Konzentrationsflächen in einem „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“. Der Plansatz 3.2.3.3 hierzu lautet:

- Z (3) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.*

Beurteilung:

Vorbehaltsgebiete sind mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Flächeninanspruchnahme konzentriert sich nur auf die Standorte der möglichen Windkraftanlagen und wird somit sehr gering ausfallen. Die Errichtung von Windkraftanlagen steht einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nicht entgegen.



Gebiet für Erholung (VBG)

Gemäß der Raumnutzungskarte zum Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ befinden sich die Konzentrationsfläche C vollständig und die Konzentrationsfläche D im östlichen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“. Der Plansatz 3.2.6.1 hierzu lautet:

- Z (1) Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1:50.000 dargestellt.*
- Z (4) In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.*

Dieser Plansatz ist zwar als Ziel gekennzeichnet, jedoch ein „Ziel der zweiten Kategorie“, das der Abwägung zugänglich ist. Laut aktueller Rechtsprechung sind diese Ziele wie Grundsätze zu behandeln (im vorherigen Regionalplan waren diese auch als Grundsätze aufgenommen).

Beurteilung:

Die Erholungseignung der Fläche wird durch zukünftige Windkraftanlagen nicht großflächig beeinträchtigt. Dieser Plansatz wurde auch bei der bisherigen Teilfortschreibung Windkraft des Regionalverbandes weder als Ausschluss- noch als Rückstellkriterium angewendet.

Hinweis: Es wurde eine Pilotstudie zur flächendeckenden Landschaftsbildbewertung für die Region Heilbronn-Franken durch das Institut für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart erstellt. Das Ergebnis liegt seit August 2012 vor. Auf Seite 36 (Kapitel 5.5) des Abschlussberichtes der Landschaftsbildbewertung wird aufgeführt, das „das Thema Windkraft nicht im Mittelpunkt des Projektes stand“ und auf Seite 37 (Kapitel 5.7), dass „Zusammenhänge zwischen Landschaftsbild und erneuerbare Energieträger bisher nicht ausreichend untersucht sind“. Daher bleibt es offen, in wie weit diese Ausarbeitung für die vorliegende sachliche Teilflächennutzungsplanung für Windkraftanlagen überhaupt berücksichtigt werden kann.

Landschaftsrahmenplan

In der Landschaftsfunktionenkarte zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes von 1988 ist der überplante Bereich nachstehenden Kategorien zugeordnet:

- „wertvolle Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege, Entwicklungsbedarf zum Wiederaufbau der ökologischen Netzstruktur entlang vorgegebener Landschaftselemente
- „wertvolle Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege, funktionsfähig (vorhanden) als ökologische Netzstruktur
- „wertvolle Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft, in der Zone vorwiegend noch gute landbauliche Eignung“

A.2.2 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Die Konzentrationsflächen C und D sind im Flächennutzungsplan „Ilshofen-Vellberg 2002, 1. Fortschreibung“ (vom 21.10.2011) als Fläche für Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB) dargestellt. Innerhalb der Fläche C befindet sich ein ausgewiesenes Sondergebiet für Windenergie (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO).

Landschaftsplan

Für den Verwaltungsverband Ilshofen-Vellberg wurde 2003 ein Landschaftsplan erstellt. Es werden folgende Maßnahmen für die geplante Konzentrationsfläche dargestellt:

- Entwicklung von Magerwiesen / extensiven Feuchtwiesen
- Öffnung verdolter Fließgewässerabschnitte
- Aufweitung von Gräben zur Entwicklung von Hochstauden-Röhricht-Seggensäumen
- Ausgleichmaßnahme A126: 5m Uferrandstreifen zu feuchter Hochstaudenflur und Schilfröhricht entwickeln

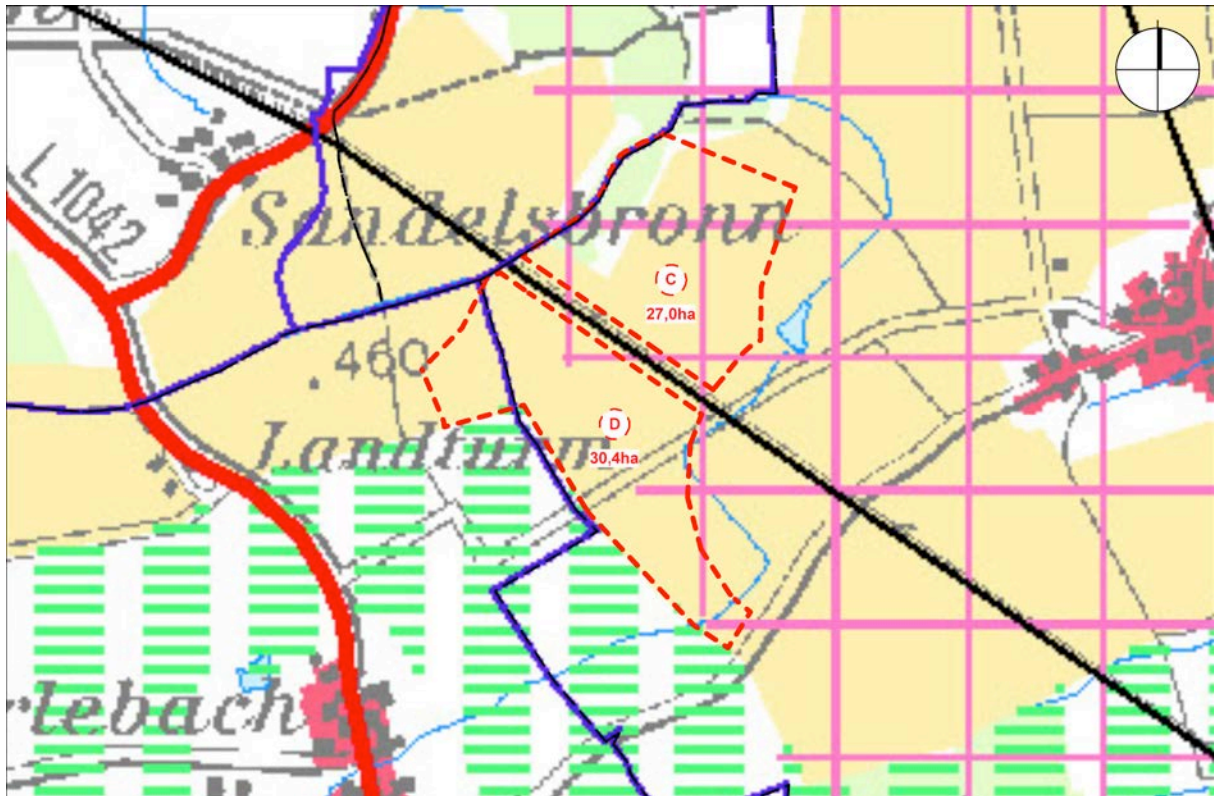


Bild 6: Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“, Ausschnitt (M=1:20.000)

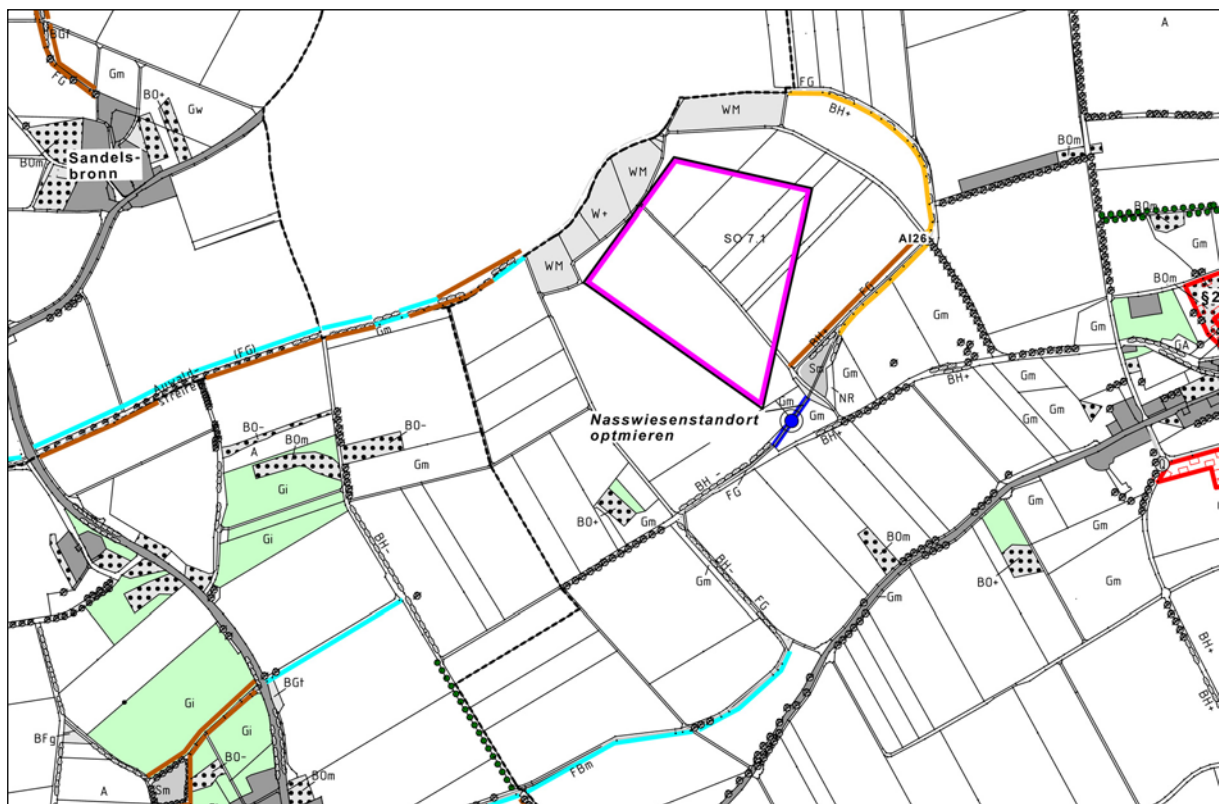


Bild 7: Landschaftsplan, Ausschnitt (freier Maßstab)

A.2.3 Schutzvorschriften und Restriktionen

Schutzvorschriften	Betroffenheit direkt/indirekt
Natura 2000-Gebiete FFH- und Vogelschutzgebiete SPA	• keine Betroffenheit
Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete Naturparke Naturdenkmale	• keine Betroffenheit
Generalwildwegekorrridor	• keine Betroffenheit
Geschützte Biotope	• keine Betroffenheit
Waldfunktionen (gesetzlich geschützt)	• keine Betroffenheit
Geschützte Tiere und Pflanzen	• kartiertes Fledermausvorkommen (Gutachten Büro Beck 22.10.2013)
Wasserschutzgebiete	• keine Betroffenheit
Überschwemmungsgebiete	• keine Betroffenheit
Denkmalschutz / Kulturdenkmal	• keine Betroffenheit
Altlasten	• keine Betroffenheit
Verkehrslandeplätze Modellflugplätze Hanggleiter	• keine Betroffenheit
Radaranlagen	• Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen
Richtfunkstrecken	• im Nord-westlichen Bereich der Gebiete C und D BOS-Richtfunkstrecke • Richtfunkstrecke quert Fläche D
Leitungen	• keine Betroffenheit

Tabelle 7: Schutzvorschriften und Restriktionen Flächen C und D

Zum jetzigen Stand ist keine windkraftgefährdete Brutvogelart für die Konzentrationsflächen C und D bekannt.

Artname	Empfindlichkeit	Rote Liste BW	BNatSchG	FFH-Richtlinie
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	-	2	Streng geschützt	Anhang II, IV
Kleine /Große Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus /brandtii</i>)	-	3/1	Streng geschützt	Anhang IV
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	-	3	Streng geschützt	Anhang IV
Zwergfledermaus (<i>pipistrellus pipistrellus</i>)	K	3	Streng geschützt	Anhang IV
Rauhautfledermaus (<i>pipistrellus nathusii</i>)	-	1	Streng geschützt	Anhang IV
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	K	1	Streng geschützt	Anhang IV
Breitflügel fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	K	2	Streng geschützt	Anhang IV
Abendsegler (<i>Nyctaloid</i>)	K		Streng geschützt	Anhang IV

Rote Liste BW:
1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet
Empfindlichkeit:
Schlagopferzahlen einheimischer Fledermausarten (TOBIAS DÜRR, Landesamt Brandenburg, Staatliche Vogelwarte Nennhausen)

Tabelle 8: gefährdete Fledermausarten Konzentrationsfläche C und D (Gutachten Büro Beck 2013)

A.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

A.3.1 Bestand und Prognose bei Umsetzung der Planung

Schutzgut	Bestandsanalyse	Bewertung bei Umsetzung der Planung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Ruppertshofener See mit Naherholungsfunktionen grenzt im Südosten mehrere asphaltierte Feldwege queren das Gebiet bestehende Windenergieanlagen innerhalb der Fläche C sowie im Südosten außerhalb liegend 	<ul style="list-style-type: none"> eventuell Störung der Erholungslandschaft während der Bauzeit und Betrieb mögliche Überlastung der Ortschaft Ruppertshofen durch die Summation der möglichen Potenzialflächen
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Ackerflächen, vereinzelt Grünland, Waldstück ausgebauter Haßfelder Grimm bach mit sehr lückigen linienförmigen Gehölzbeständen (mögliches Laichgewässer) Weiher im Südosten (mögliches Laichgewässer) folgende Fledermausarten wurden kartiert: Großes Mausohr, Kleine /Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Abendsegler Konzentrationsfläche D liegt innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilanes (Stellungnahme Landratsamt vom 02.12.2016) 	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Acker-, Wiesen und Waldflächen sowie mögliche Beeinträchtigung des Baches durch Bau- und Aufstellflächen und neue Zufahrtswege, Kabeltrassen mögliche Beeinträchtigungen der Amphibien während der Bauzeit und im Betrieb es sind temporäre Abschaltzeiten der Rotoren als Vermeidungsmaßnahmen, sowie ein Gondelmonitoring notwendig In einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um ein Tötungsverbot ausschließen zu können.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> flachhügelige Lettenkeuper-Platten Ton im Wechsel mit Lehm über Ton <p>Flurbilanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächenbilanzstufe Vorrangfläche II Wirtschaftsfunktionenklasse Vorrangstufe I 	<ul style="list-style-type: none"> Versiegelung und Verdichtung von Flächen mit Verlust der Bodenfunktionen durch die Bau- und Aufstellflächen sowie Zufahrten und Kabelgräben
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ausgebauter Haßfeldener Grimm bach (Gewässer 2. Ordnung) am Rande der Fläche D Einzugsbereich des Kochers Gipskeuper und Unterer Keuper als wasser durchlässige Gesteinsschicht mit teilweise gering durchlässigen Tonen 	<ul style="list-style-type: none"> Versiegelung und Verdichtung verringert Infiltration und erhöht Oberflächenabfluss mögliche Schadstoffbelastungen bei Bau und Betrieb
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> freie Ackerflächen mögliche Kaltluftentstehungsgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> keine Siedlungsrelevanz, da kleinflächige Eingriffe
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> flachwellige ausgeräumte Hochebene sehr gute Fernsicht optische Nähe zu bestehenden Windkraftanlagen im Norden (Fläche C) sowie Südosten 	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch erhöhte Lage der Fläche Vorbelastung des Landschaftsbildes durch bestehende Windkraftanlagen
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> optische Nähe zu bestehenden Windkraftanlagen im Norden (Fläche C) sowie Südosten 	<ul style="list-style-type: none"> Vorbelastung des Landschaftsbildes durch bestehende Windkraftanlagen

Tabelle 9: Bestandsanalyse/Prognose der Umweltauswirkungen Konzentrationsflächen C und D

A.3.2 Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) bliebe die aktuelle Nutzung des Geländes auf absehbare Zeit erhalten. Dadurch würde die Situation bezüglich der Umweltbelange mit den in der Bestandsanalyse beschriebenen Funktionen und Belastungen unverändert bleiben.

A.3.3 Beurteilung der Umweltauswirkungen

Insgesamt entsteht ein Eingriff in den Naturhaushalt aufgrund der Versiegelung und Bebauung von Flächen, durch die Errichtung der Fundamente der Windkraftanlagen sowie der notwendigen Zufahrtswege. Außerdem ist mit einem erhöhten Nutzungsgrad der randlich betroffenen Flächen im direkten Umfeld der Windkraftanlagen zu rechnen.

Mit baubedingten Auswirkungen auf den Standort in Folge der Anlage von Verkehrsflächen und Fundamenten und damit auf Biotope, Habitate, Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Schutzgüter Boden und Gewässer ist zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Wirkbereich des Vorhabens sind möglich.

Mit Auswirkungen auf Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes durch Licht/Schatten und Geräusche sowie durch die Eigenbewegung und Größe von Windenergieanlagen ist zu rechnen.

Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich, wenn die genauen Standorte der Anlagen vorliegen. Dies gilt auch für eine artenschutzrechtliche Bewertung.

A.3.4 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen).

Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden.

Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

A.4 Maßnahmenkonzept

A.4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Es sind temporäre Abschaltzeiten der Rotoren als Vermeidungsmaßnahmen sowie ein Gondelmonitoring notwendig
- Freihaltung geschützter Biotope und Bodendenkmäler

- Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 31. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeit
- Schutz der an das Baufeld angrenzenden Flächen durch einen Bauzaun oder entsprechende Maßnahmen
- Ausschöpfen von technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Bau- und Aufstellungsflächen
- Optimierte Gestaltung der (nach dem Bau) nicht mehr benötigten Waldrodungsflächen zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Greifvögel
- Reduzierung der Versiegelung durch Mitbenutzung oder Ausbau der vorhandenen Wege sowie neuer technischer Möglichkeiten (Krantypen,...)
- Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall kann durch entsprechende Standortauswahl innerhalb der Konzentrationsflächen sowie durch technische Vorkehrungen deutlich reduziert werden
- Eine maximale Minimierung der Waldflächeninanspruchnahme ist anzustreben. Durch die Verwendung moderner Krantechnik (Hochbau- anstatt Gittermastkran) und ggf. auch logistischer Hilfsmittel (z. B. Kippvorrichtung beim Flügeltransport in Kurven) lassen sich erhebliche Flächeneinsparungen erzielen. Anlagenstandorte sollten möglichst entlang vorhandener Erschließungslinien platziert werden.

Da sich die Konzentrationsfläche D innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilanes befindet, wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 02.12.2016) umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen, die im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt werden müssen, um ein Tötungsverbot des Rotmilanes ausschließen zu können:

„Folgende kombinierte Vermeidungsmaßnahmen sind bei Weiterplanung der Fläche folglich anzusetzen und planerisch festzusetzen, um die Steuerung der Raumnutzung bei der Nahrungssuche für beide Brutpaare wirksam zu steuern (siehe unten).“

1. *Abschaltzeiten: Es wäre eine Abschaltung von 3 Tagen zusätzlich zum Mahd- bzw. Erntetermin nach jeder Ernte, Mahd, Pflügen, Mulchen, Grubbern, Eggen oder Festmistabfuhr in einem Umkreis von Rotorfläche einschließlich eines Puffers (insg. 300 m Umkreis) in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Oktober während der Tageszeit (Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) für jede WEA vorzunehmen. Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert einmal jährlich nachzuweisen. Der Nachweis ist schriftlich bis zum 15. Februar eines jeden Jahres jeweils für das Vorjahr vorzulegen.*
2. *Unattraktive Bodennutzung der Umgebung des Mastfußes: Die Mastfußfläche mit der vom Rotor überstrichener Fläche zzgl. 50 m Radius und die dauerhaft befestigte Kranstellfläche sind für Nahrung suchende Rotmilane unattraktiv zu halten. Auf das Anlegen von Böschungen ist zu verzichten. Die Mastfußumgebung ist in gleicher Weise wie die umgebende Landschaft zu nutzen (Ackerland oder Grünland). Die Bearbeitung (z.B. Mahd oder Umbruch) der Mastfußbrache darf nur im ausgehenden Winter erfolgen (bei Grünland nicht zwischen dem 01. März und dem 31. August). Es sollte ein möglichst mehrjähriger Pflegerhythmus eingeführt werden.*
3. *Kombination von Ablenkflächen: Die Anlage von gebündelten Ablenkflächen empfiehlt sich bei Einhaltung eines Abstandes von 1 km zu der Konzentrationszone. Als Ausgangsflächen sind zur Ablenkung je nach den vorab zu ermittelnden Bewirtschaftungsstrukturen für beide betroffene Rotmilan-Revier 5 ha oder 10 ha von Grünlandflächen mit angepasster Bewirtschaftung anzulegen. Zusätzlich würden 2 ha oder 10 ha sonstiger Nahrungsflächen zuzüglich 20 % Flächenzuschlag für jede weitere WEA benötigt. Die sonstigen Ablenkungsflächen sind je nach Landschaftsausstattung und Flächenverfügbarkeit, die zuvor zu ermitteln ist, aus einer Kombination aus Blüh- und Ackerrandstreifen, anzulegenden Heckenstreifen mit Saumstrukturen, Stehenlassen von Altgrasbeständen, extensiver Ackerbewirtschaftung und anzulegenden Bodenbrüter-Fenster umzusetzen (vgl. LUBW 2015: 72f).*

Die kombinierten Vermeidungsmaßnahmen sind in einem detaillierten gutachterlichen Konzept ausführlich darzustellen und sofern möglich im Flächennutzungsplan darzustellen (Ausweisung nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB). In den ersten 3 Jahren ist ein fortlaufendes jährliches Monitoring mit ausführlicher Dokumentation erforderlich. Dabei sind die Brutplatzbesetzung des Rotmilans bzgl. der beiden betroffenen Revierpaare im Nordwesten und Südosten, die Wirksamkeit und Effektivität der Maßnahmen zu kontrollieren und bei Nichtwirksamkeit weitere Nachbesserungen vorzunehmen. Je nach erfülltem Wirkungsgrad sind die Zeitintervalle des Folge-Monitorings mit der UNB abzustimmen.“

A.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Eine konkrete Bilanzierung des Kompensationsbedarfes kann erst auf Grundlage der tatsächlich geplanten Anlagen und Standorte im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ermittelt und dargestellt werden.

Der Landschaftsplan für den Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg weist im Bereich der Konzentrationsflächen C und D verschiedene Maßnahmen aus:

- Entwicklung von Magerwiesen / extensiven Feuchtwiesen
- Öffnung verdolter Fließgewässerabschnitte
- Aufweitung von Gräben zur Entwicklung von Hochstauden-Röhricht-Seggensäumen
- Ausgleichsmaßnahme A126: 5 m Uferrandstreifen zu feuchter Hochstaudenflur und Schilfröhricht entwickeln

A.5 Fachgutachten

Es gibt ein Artenschutzrechtliches Gutachten des Büros Beck für die genehmigten Windkraftanlagen für die Fläche C.

B Konzentrationsfläche E

Die Konzentrationsfläche E befindet sich nördlich von Großallmerspann. Die Größe beträgt ca. 0,7 ha. Die Fläche befindet sich direkt an einer großen Konzentrationsfläche der Stadt Kirchberg/Jagst. Die Windhöufigkeit beträgt gemäß Windatlas Baden Württemberg zwischen 5,50 bis 5,75 m/s in 100 m Höhe.

B.1 Untersuchungsgebiet

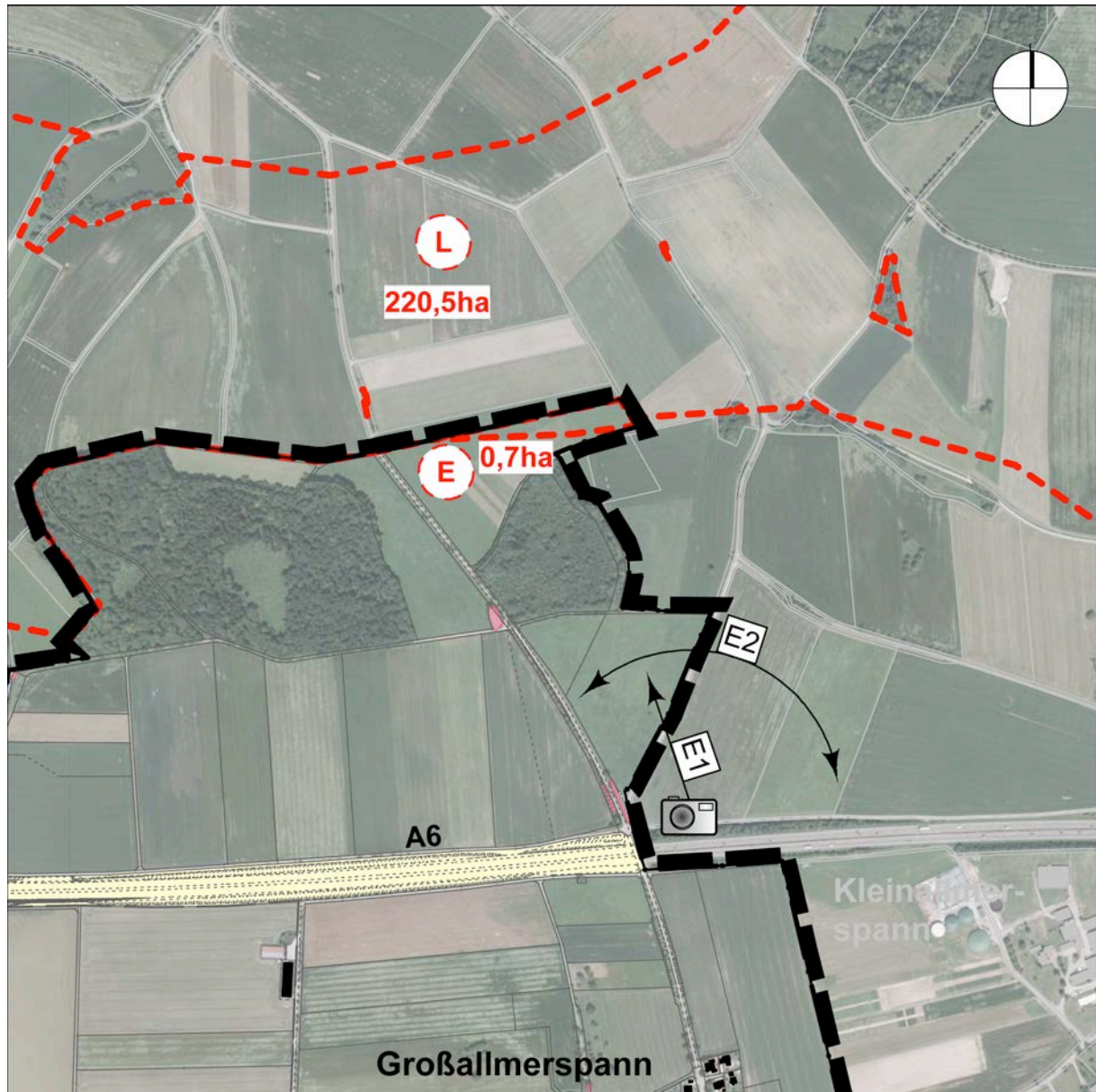
Die Konzentrationsfläche E befindet sich im Naturraum „Neckar- und Tauberland, Gäuplatten“ und kann der „Hohenloher-Haller Ebene“ zugeordnet werden. Die schwach modellierte Gäuplatte ist durch hohe Sichtweiten und einer Lößüberdeckung auf dem Lettenkeuperuntergrund geprägt. Die Täler der Jagst und Bühler sind tief eingeschnitten.

Die geplante Fläche befindet sich südöstlich der Ortschaft Ruppertshofen in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A6. Die sehr kleine Fläche grenzt an eine große Konzentrationsfläche der Stadt Kirchberg/Jagst an und könnte einen kleinen Beitrag für eine interkommunale Fläche leisten.

Die Konzentrationsfläche befindet sich direkt an einem Waldstück und ist von den Ortschaften Dörrmenz und Lendsiedel einsehbar. Nordwestlich der Fläche befinden sich bestehende Windkraftanlagen auf Seiten der Stadt Kirchberg/Jagst.



Bild 8: Panoramaansicht Konzentrationsfläche E, Standort E2



ZEICHENERKLÄRUNG













	Grenze Verwaltungsraum		bestehende Windenergieanlage
	Gemeindegrenze		geplante Windenergieanlage
	Konzentrationsflächen mit Flächenangabe		Naturdenkmal
	Landschaftsschutzgebiet		Kartierung § 32 NatSchG Offenland Baden-Württemberg - Nummer Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg - Nummer
	FFH-Gebiet		Fließgewässer/Stillgewässer
	Bodenschutzwald		Fotostandort mit Blickrichtung

Bild 9: Übersicht Konzentrationsfläche E (M=1:10.000)

B.2 Planerische Vorgaben

B.2.1 Regionalplanung

Regionalplan



Gebiet für Landwirtschaft (VBG)

Gemäß der Raumnutzungskarte zum Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ befindet sich die Konzentrationsfläche in einem „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“. Der Plansatz 3.2.3.3 hierzu lautet:

- Z (3) *In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.*

Beurteilung:

Vorbehaltsgebiete sind mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Flächeninanspruchnahme konzentriert sich nur auf die Standorte der möglichen Windkraftanlagen und wird somit sehr gering ausfallen. Die Errichtung von Windkraftanlagen steht einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nicht entgegen.



Gebiet für Erholung (VBG)

Gemäß der Raumnutzungskarte zum Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ befindet sich die Konzentrationsfläche C in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“. Der Plansatz 3.2.6.1 hierzu lautet:

- Z (1) *Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1:50.000 dargestellt.*
- Z (4) *In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.*

Dieser Plansatz ist zwar als Ziel gekennzeichnet, jedoch ein „Ziel der zweiten Kategorie“, das der Abwägung zugänglich ist. Laut aktueller Rechtsprechung sind diese Ziele wie Grundsätze zu behandeln (im vorherigen Regionalplan waren diese auch als Grundsätze aufgenommen).

Beurteilung:

Die Erholungseignung der Fläche wird durch zukünftige Windkraftanlagen nicht großflächig beeinträchtigt. Dieser Plansatz wurde auch bei der bisherigen Teilfortschreibung Windkraft des Regionalverbandes weder als Ausschluss- noch als Rückstellkriterium angewendet.

Hinweis: *Es wurde eine Pilotstudie zur flächendeckenden Landschaftsbildbewertung für die Region Heilbronn-Franken durch das Institut für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart erstellt. Das Ergebnis liegt seit August 2012 vor. Auf Seite 36 (Kapitel 5.5) des Abschlussberichtes der Landschaftsbildbewertung wird aufgeführt, dass „das Thema Windkraft nicht im Mittelpunkt des Projektes stand“ und auf Seite 37 (Kapitel 5.7), dass „Zusammenhänge zwischen Landschaftsbild und erneuerbare Energieträger bisher nicht ausreichend untersucht sind“. Daher bleibt es offen, in wie weit diese Ausarbeitung für die vorliegende sachliche Teilflächennutzungsplanung für Windkraftanlagen überhaupt berücksichtigt werden kann.*



Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)

Des Weiteren liegt die Konzentrationsfläche E innerhalb einer Vorrangfläche für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (SHA_29) der Teilfortschreibung des „Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020“.

Er wird unter dem Plansatz 4.2.3.3.1 des Regionalplanes „Heilbronn Franken 2020“ aufgeführt. Dieser lautet:

Z (2) In den Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Dies gilt auch für Nutzungsänderungen.

Beurteilung:

Die geplante Konzentrationsfläche entspricht somit dem Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.

Landschaftsrahmenplan

In der Landschaftsfunktionenkarte zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes von 1988 ist der überplante Bereich nachstehenden Kategorien zugeordnet:

- „wertvolle Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege, funktionsfähig (vorhanden) als ökologische Netzstruktur
- „wertvolle Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft, in der Zone vorwiegend noch gute landbauliche Eignung“

B.2.2 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Die Konzentrationsfläche E ist im Flächennutzungsplan „Ilshofen-Vellberg 2002, 1. Fortschreibung“ (vom 21.10.2011) als Fläche für Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB) dargestellt.

Landschaftsplan

Für den Verwaltungsverband Ilshofen-Vellberg wurde 2003 ein Landschaftsplan erstellt. Es sind keine Maßnahmen für die geplante Konzentrationsfläche dargestellt.

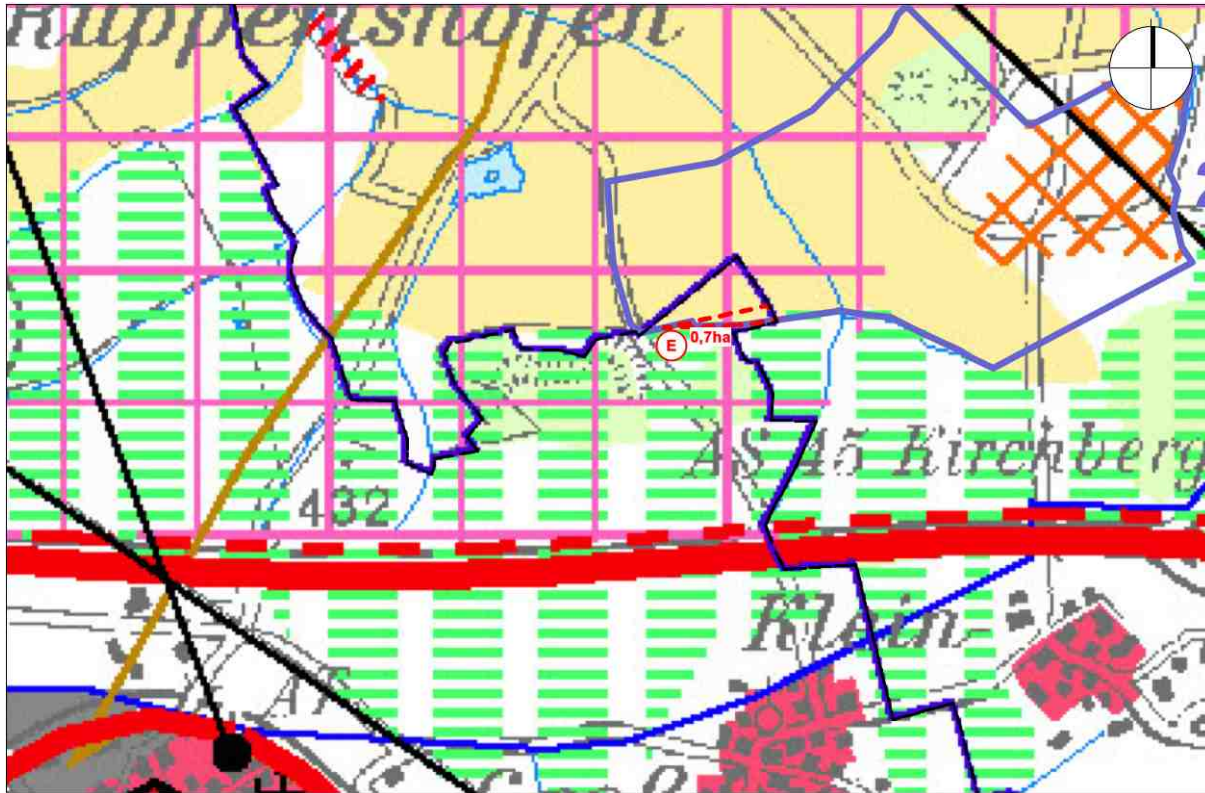


Bild 10: Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“, Ausschnitt (M=1:20.000)



Bild 11: Landschaftsplan, Ausschnitt (freier Maßstab)

B.2.3 Schutzvorschriften und Restriktionen

Schutzvorschriften	Betroffenheit direkt/indirekt
Natura 2000-Gebiete FFH- und Vogelschutzgebiete SPA	• keine Betroffenheit
Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete Naturparke Naturdenkmale	• keine Betroffenheit
Generalwildwegekorrridor	• keine Betroffenheit
Geschützte Biotope	• keine Betroffenheit
Waldfunktionen (gesetzlich geschützt)	• keine Betroffenheit
Geschützte Tiere und Pflanzen	• Waldrand sowie Offenlandbereiche als mögliches Jagdhabitat von Fledermäusen • Kiebitze zur Rast bzw. auf dem Zug am Dörrmenzer See sowie Rotmilansammelplatz nördlich der Fläche auf Gemarkung Kirchberg/Jagst
Wasserschutzgebiete	• keine Betroffenheit
Überschwemmungsgebiete	• keine Betroffenheit
Denkmalschutz / Kulturdenkmal	• keine Betroffenheit
Altlasten	• keine Betroffenheit
Verkehrslandeplätze Modellflugplätze Hanggleiter	• keine Betroffenheit
Radaranlagen	• keine Betroffenheit
Richtfunkstrecken	• keine Betroffenheit
Leitungen	• keine Betroffenheit

Tabelle 10: Schutzvorschriften und Restriktionen Fläche E

Zum jetzigen Stand ist nachfolgende windkraftgefährdete Brutvogelart für die Konzentrationsfläche E bekannt:

Artname	Empfindlichkeit	Rote Liste BW	BNatSchG	FFH-Richtlinie
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	K, M	2	Streng geschützt	Anhang IV
<small>Rote Liste BW: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, * = nicht gefährdet Art der Windkraftempfindlichkeit: K = Kollisionsgefährdet, M = Meidungsverhalten gegenüber WEA</small>				

Tabelle 11: gefährdete Brutvogelarten Konzentrationsfläche E

B.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

B.3.1 Bestand und Prognose bei Umsetzung der Planung

Schutzgut	Bestandsanalyse	Bewertung bei Umsetzung der Planung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> keine Freizeiteinrichtungen Fläche unerschlossen Vorbelastung durch die angrenzende Autobahn A6 	<ul style="list-style-type: none"> eventuell Störung der Erholungslandschaft während der Bauzeit und Betrieb
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Ackerfläche, an ein Waldstück angrenzend naturnahe Waldflächen, Waldrand sowie Offenlandbereiche als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitat von Fledermäusen Kiebitze zur Rast bzw. auf dem Zug am Dörrmenzer See sowie Rotmilansammelplatz nördlich der Fläche auf Gemarkung Kirchberg/Jagst 	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Ackerflächen durch Bau- und Aufstellflächen und neue Zufahrtswege, Kabeltrassen zur Beurteilung möglicher Konflikte ist eine Raumnutzung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig. Einem erhöhten Kollisionsrisiko der Fledermäuse kann mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen im Zuge eines immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer potenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnen.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> flachhügelige Lettenkeuper-Platten Lehm im Wechsel mit Lehm über Ton <p>Flurbilanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächenbilanzstufe Vorrangfläche II Wirtschaftsfunktionenklasse Vorrangstufe I 	<ul style="list-style-type: none"> Versiegelung und Verdichtung von Flächen mit Verlust der Bodenfunktionen durch die Bau- und Aufstellflächen sowie Zufahrten und Kabelgräben
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Gipskeuper und Unterer Keuper als wasserdurchlässige Gesteinsschicht mit teilweise gering durchlässigen Tonen 	<ul style="list-style-type: none"> Versiegelung und Verdichtung verringert Infiltration und erhöht Oberflächenabfluss mögliche Schadstoffbelastungen bei Bau und Betrieb
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> freie Ackerflächen mögliche Kaltluftentstehungsgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> keine Siedlungsrelevanz, da kleinflächige Eingriffe
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> bewegtes Gelände einsehbar von Dörrmenz und Lendsiedel optische Nähe zu bestehenden Windkraftanlagen im Nordosten (Kirchberg/Jagst) 	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch erhöhte Lage der Fläche Vorbelastung des Landschaftsbildes durch bestehende Windkraftanlagen
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> optische Nähe zu bestehenden Windkraftanlagen im Nordosten (Kirchberg/Jagst) 	<ul style="list-style-type: none"> Vorbelastung des Landschaftsbildes durch bestehende Windkraftanlagen

Tabelle 12: Bestandsanalyse/Prognose der Umweltauswirkungen Konzentrationsfläche E

B.3.2 Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) bliebe die aktuelle Nutzung des Geländes auf absehbare Zeit erhalten. Dadurch würde die Situation bezüglich der Umweltbelange mit den in der Bestandsanalyse beschriebenen Funktionen und Belastungen unverändert bleiben.

B.3.3 Beurteilung der Umweltauswirkungen

Insgesamt entsteht ein Eingriff in den Naturhaushalt aufgrund der Versiegelung und Bebauung von Flächen durch die Errichtung der Fundamente der Windkraftanlagen sowie der notwendigen Zufahrtswege. Außerdem ist mit einem erhöhten Nutzungsgrad der randlich betroffenen Flächen im direkten Umfeld der Windkraftanlagen zu rechnen.

Mit baubedingten Auswirkungen auf den Standort in Folge der Anlage von Verkehrsflächen und Fundamenten und damit auf Biotope, Habitate, Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Schutzgüter Boden und Gewässer ist zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Wirkbereich des Vorhabens sind möglich.

Mit Auswirkungen auf Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes durch Licht/Schatten und Geräusche sowie durch die Eigenbewegung und Größe von Windenergieanlagen ist zu rechnen.

Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich, wenn die genauen Standorte der Anlagen fest stehen. Dies gilt auch für eine artenschutzrechtliche Bewertung.

B.3.4 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen).

Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden.

Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

B.4 Maßnahmenkonzept

B.4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Es sind temporäre Abschaltzeiten der Rotoren als Vermeidungsmaßnahmen sowie ein Gondelmonitoring notwendig
- Freihaltung geschützter Biotope und Bodendenkmäler
- Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 31. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeit
- Schutz der an das Baufeld angrenzenden Flächen durch einen Bauzaun oder entsprechende Maßnahmen
- Ausschöpfen von technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Bau- und Aufstellungsflächen
- Optimierte Gestaltung der (nach dem Bau) nicht mehr benötigten Waldrodungsflächen zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Greifvögel
- Reduzierung der Versiegelung durch Mitbenutzung oder Ausbau der vorhandenen Wege sowie neuer technischer Möglichkeiten (Krantypen,...)

- Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall kann durch entsprechende Standortauswahl innerhalb der Konzentrationsflächen sowie durch technische Vorkehrungen deutlich reduziert werden
- Eine maximale Minimierung der Waldflächeninanspruchnahme ist anzustreben. Durch die Verwendung moderner Krantechnik (Hochbau- anstatt Gittermastkran) und ggf. auch logistischer Hilfsmittel (z. B. Kippvorrichtung beim Flügeltransport in Kurven) lassen sich erhebliche Flächeneinsparungen erzielen. Anlagenstandorte sollten möglichst entlang vorhandener Erschließungslinien platziert werden.

B.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Eine konkrete Bilanzierung des Kompensationsbedarfes kann erst auf Grundlage der tatsächlich geplanten Anlagen und Standorte im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ermittelt und dargestellt werden.

B.5 Fachgutachten

Keine Fachgutachten bekannt

C Konzentrationsfläche G

Die Konzentrationsfläche G (Städte Ilshofen und Vellberg) befindet sich zwischen Eckartshausen und Lorenzenzimmern. Die Fläche befindet sich direkt an einer Konzentrationsfläche der Stadt Crailsheim und weist eine Größe von ca. 63,8 ha. Die Windhöflichkeit beträgt gemäß Windatlas Baden Württemberg zwischen 5,25 bis 5,75 m/s in 100 m Höhe.

Anmerkung zum Verfahren im Vergleich zur Öffentlichen Auslegung (25.01. bis 25.02.2016):

- *Aufgrund der Berücksichtigung des genehmigten Gipsabbaugebietes („Allgemeines Ausschlusskriterium“) hat sich die Konzentration um 5,2 ha verkleinert. Mit Stellungnahme des RP Freiburgs (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) vom 24.02.2016 wurde dem GVV mitgeteilt, dass die unbefristete und rechtskräftige bestehende Bergbauberechtigung „Anneliese“ nicht richtig in den Plänen dargestellt war. Ursache dafür ist, dass das Landesamt die Abgrenzungen inzwischen auf Ebene der ALK digitalisiert hat und dem GVV bisher nur die Daten des Regionalverbandes zugrunde lagen. Da es sich hierbei um ein „Allgemeines Ausschlusskriterium“ handelt, muss der GVV seine Planung entsprechend anpassen.*

C.1 Untersuchungsgebiet

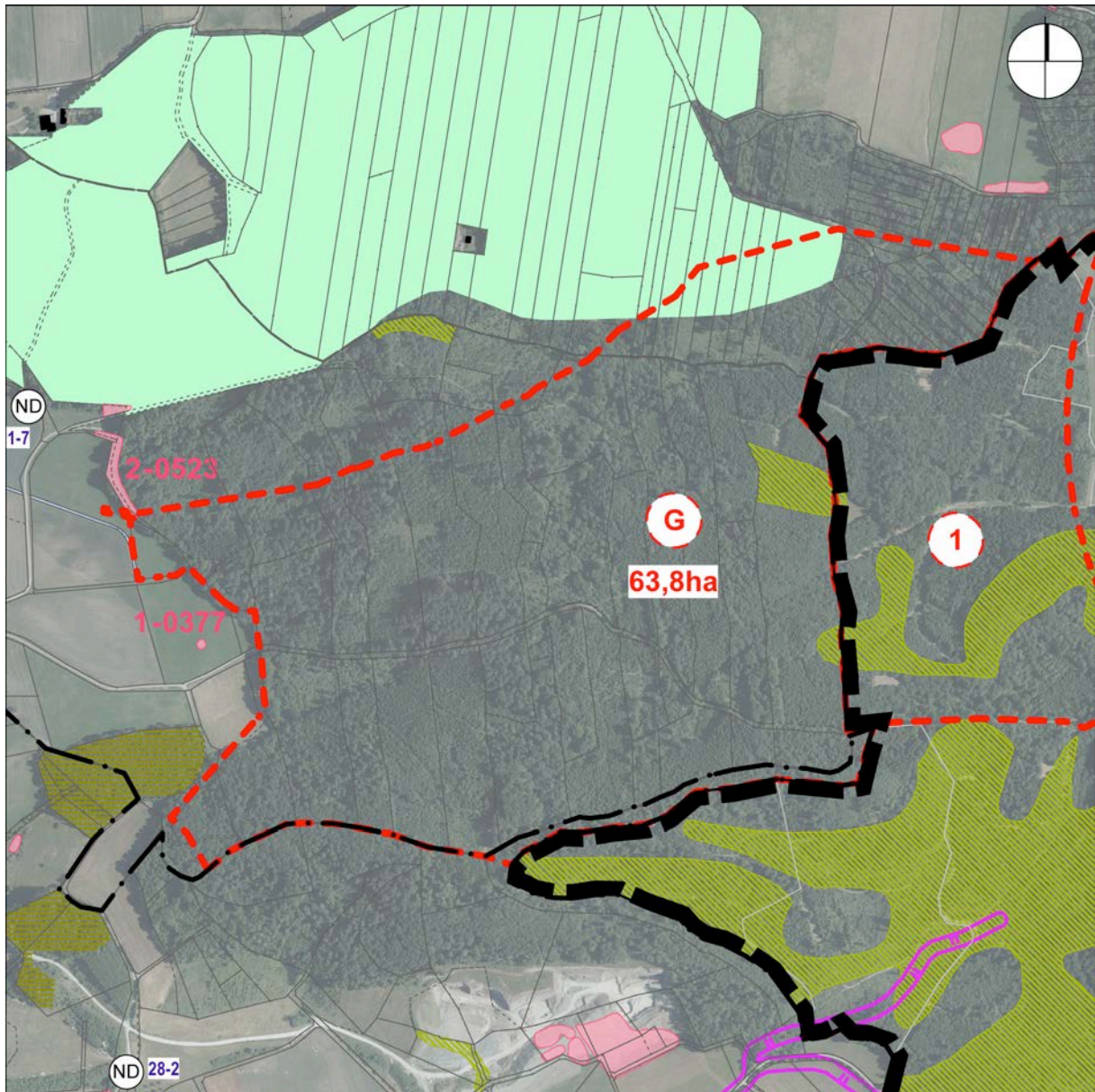
Die Konzentrationsfläche G befindet sich im Naturraum „Schwäbisches-Keuper-Lias-Land“ und kann den „Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen“ zugeordnet werden. Die Waldberge sind eine Keuperstufe im Südwestdeutschen Schichtstufenland.

Die geplante Fläche befindet sich nördlich der Ortschaft Lorenzenzimmern und grenzt unmittelbar an eine Nachbarfläche der Stadt Crailsheim an.

Die Fläche befindet sich fast vollständig im Wald am Schichtstufenrand und wird von einem Gemeindeverbindungsweg gequert.



Bild 12: Panoramaansicht Konzentrationsfläche G, Standort G1



ZEICHENERKLÄRUNG









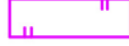



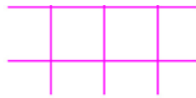
	Grenze Verwaltungsraum		bestehende Windenergieanlage
	Gemeindegrenze		geplante Windenergieanlage
	Konzentrationsflächen mit Flächenangabe		Naturdenkmal
	Landschaftsschutzgebiet		Kartierung § 32 NatSchG Offenland Baden-Württemberg - Nummer Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg - Nummer
	FFH-Gebiet		Fließgewässer/Stillgewässer
	Bodenschutzwald		Fotostandort mit Blickrichtung

Bild 13: Übersicht Konzentrationsfläche G (M=1:10.000)

C.2 Planerische Vorgaben

C.2.1 Regionalplanung

Regionalplan



Gebiet für Erholung (VBG)

Gemäß der Raumnutzungskarte zum Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ befindet sich die Konzentrationsfläche G in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“. Der Plansatz 3.2.6.1 hierzu lautet:

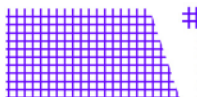
- Z (1) *Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1:50.000 dargestellt.*
- Z (4) *In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.*

Dieser Plansatz ist zwar als Ziel gekennzeichnet, jedoch ein „Ziel der zweiten Kategorie“, das der Abwägung zugänglich ist. Laut aktueller Rechtsprechung sind diese Ziele wie Grundsätze zu behandeln (im vorherigen Regionalplan waren diese auch als Grundsätze aufgenommen).

Beurteilung:

Die Erholungseignung der Fläche wird durch zukünftige Windkraftanlagen nicht großflächig beeinträchtigt. Dieser Plansatz wurde auch bei der bisherigen Teilfortschreibung Windkraft des Regionalverbandes weder als Ausschluss- noch als Rückstellkriterium angewendet.

Hinweis: Es wurde eine Pilotstudie zur flächendeckenden Landschaftsbildbewertung für die Region Heilbronn-Franken durch das Institut für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart erstellt. Das Ergebnis liegt seit August 2012 vor. Auf Seite 36 (Kapitel 5.5) des Abschlussberichtes der Landschaftsbildbewertung wird aufgeführt, dass „das Thema Windkraft nicht im Mittelpunkt des Projektes stand“ und auf Seite 37 (Kapitel 5.7), dass „Zusammenhänge zwischen Landschaftsbild und erneuerbare Energieträger bisher nicht ausreichend untersucht sind“. Daher bleibt es offen, in wie weit diese Ausarbeitung für die vorliegende sachliche Teilflächennutzungsplanung für Windkraftanlagen überhaupt berücksichtigt werden kann.



Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen, über 5 ha / bis 5 ha (VBG)

Gemäß der Raumnutzungskarte zum Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ befindet sich der südliche Teil (ca. 1/3 der Gesamtfläche) der Konzentrationsfläche D in einem „Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen“. Der Plansatz 3.5.2 hierzu lautet:

Z (1) Es werden Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1:50.000 dargestellt.

Z (2) In den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (VBG) sollen vorhandene Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung gesichert werden. In den Vorbehaltsgebieten kommt der Rohstoffgewinnung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.

Dieser Plansatz ist zwar als Ziel gekennzeichnet, jedoch ein „Ziel der zweiten Kategorie“, das der Abwägung zugänglich ist. Laut aktueller Rechtsprechung sind diese Ziele wie Grundsätze zu behandeln (im vorherigen Regionalplan waren diese auch als Grundsätze aufgenommen). Gemäß Begründung zu diesem Plansatz soll durch diese Vorbehaltsgebiete „der längerfristige Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen (...) gedeckt werden. (...) Ein vorzeitiger Abbau kommt nur in Betracht, wenn er im Einzelfall konkret begründet und nach erneuter umfassender Abwägung mit anderen Nutzungen oder sonstigen berührten Belangen unbedenklich oder vorrangig ist.“ Hieraus ist ersichtlich, dass es sich bei dieser flächenhaften Darstellung um eine sehr langfristige Planungsabsicht der Raumordnung handelt und eine abschließende Abwägung noch nicht durchgeführt wurde. Außerdem wurde für das Gebiet noch kein Raumordnungsverfahren oder sonstiges Verfahren durchgeführt und ist somit nicht bergbaurechtlich gesichert. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (im RP Freiburg ansässig) hat sich in seinen Stellungnahmen innerhalb dieses Verfahrens dementsprechend auch nicht kritisch zu diesem Gebiet geäußert.

Beurteilung:

In diesem Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen soll das Vorkommen von Gips gesichert werden. Die Fläche ist bergbaurechtlich noch nicht gesichert, ein Konflikt wird nicht gesehen. Nach Rücksprache mit dem beim RP Freiburg zuständigen Mitarbeiter Herr Wagner stellt die Bergbauberechtigung „Anneliese“ keinen rechtlichen Hinderungsgrund zur Errichtung von Windenergieanlagen dar. Bisher ist in diesem Bereich kein Antrag auf einen Rahmenbetriebsplan gestellt. Es steht zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht fest, wann, wo und wie in diesem Bereich ein Abbau statt finden wird. Es obliegt den Grundstückseigentümern, wie sie ihre Flächen nutzen, verpachten oder veräußern.

Im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann eine mögliche Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche privatrechtlich geklärt werden. Vorstellbar ist z. B. eine zeitliche Begrenzung der Betriebszeit möglicher Anlagen.

Hinweis: Es wird empfohlen sich frühzeitig mit dem Rechteinhaber Messerschmidt & Schuh GbR in Verbindung zu setzen.

Landschaftsrahmenplan

In der Landschaftsfunktionenkarte zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes von 1988 ist der überplante Bereich nachstehenden Kategorien zugeordnet:

- „wertvolle Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege, Räume mit hoher Nutzungsvielfalt und ohne ökologischen Ausgleichsbedarf im regionalen Maßstab, bei beabsichtigten Nutzungsänderungen im örtlichen Maßstab räumlich aufzugliedern
- „wertvolle Bereiche für Erholung und Freizeit, naturbedingt geeigneter Bereich“

C.2.2 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Die Konzentrationsfläche G ist im Flächennutzungsplan „Ilshofen-Vellberg 2002, 1. Fortschreibung“ (vom 21.10.2011) als Fläche für Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB) dargestellt.

Landschaftsplan

Für den Verwaltungsverband Ilshofen-Vellberg wurde 2003 ein Landschaftsplan erstellt. Es werden folgende Maßnahmen für die geplante Konzentrationsfläche dargestellt:

- Umwandlung von Acker in Grünland
- Reduzierung der Düngung
- Aufweitung von Gräben zur Entwicklung von Hochstauden-Röhricht-Seggensäumen
- Zulassung der Sukzession am Waldrand

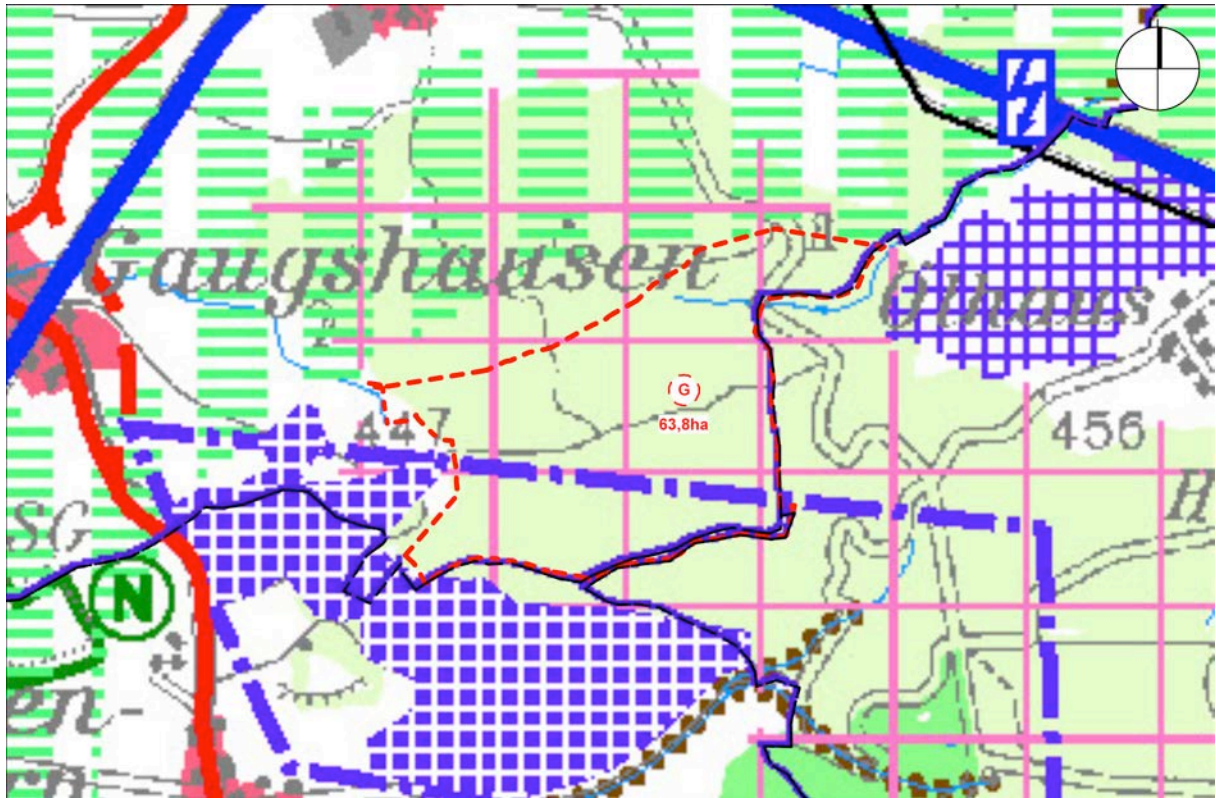


Bild 14: Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“, Ausschnitt (M=1:20.000)

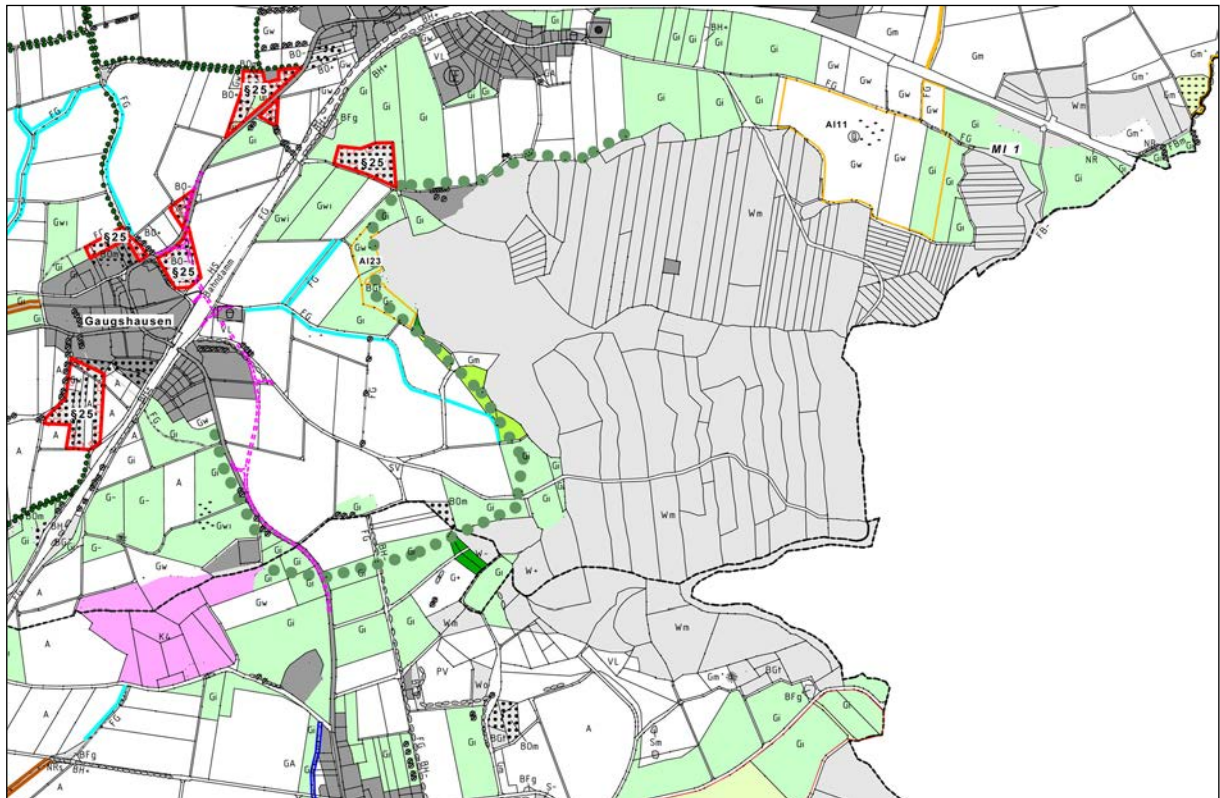


Bild 15: Landschaftsplan, Ausschnitt (freier Maßstab)

C.2.3 Schutzvorschriften und Restriktionen

Schutzvorschriften	Betroffenheit direkt/indirekt
Natura 2000-Gebiete FFH- und Vogelschutzgebiete SPA	• keine Betroffenheit
Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete Naturparke Naturdenkmale	• keine Betroffenheit
Generalwildwegekorridor	• keine Betroffenheit
Geschützte Biotope	randlich: • Nr. 1 6825 127 0377 „Dolinen 'Mutscherre' NE u. SE Gaugshausen“ • Nr. 2 6825 127 0523 „Waldrand O Gaugshausen“
Waldfunktionen (gesetzlich geschützt)	• im Osten randlich Bodenschutzwald, im Westen randlich Erholungswald Stufe 2 und im Süden randlich Sichtschutzwald
Geschützte Tiere und Pflanzen	• Raubwürger-Winterquartier zwischen den Flächen 28a und b (Scoping-Termin VG Crailsheim, Fläche 1)
Wasserschutzgebiete	• keine Betroffenheit
Überschwemmungsgebiete	• keine Betroffenheit
Denkmalschutz / Kulturdenkmal	• keine Betroffenheit
Altlasten	• keine Betroffenheit
Verkehrslandeplätze Modellflugplätze Hanggleiter	• keine Betroffenheit
Radaranlagen	• Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen
Richtfunkstrecken	• mehrere BOS-Richtfunkstrecken mit Sicherheitsabstand queren das Gebiet
Leitungen	• keine Betroffenheit

Tabelle 13: Schutzvorschriften und Restriktionen Fläche G

Zum jetzigen Stand sind keine windkraftgefährdeten Brutvogelarten für die Konzentrationsfläche G bekannt.

C.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

C.3.1 Bestand und Prognose bei Umsetzung der Planung

Schutzgut	Bestandsanalyse	Bewertung bei Umsetzung der Planung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • östlich im Waldgebiet befindet sich ein Lehrpfad, ein Landesradweg und Wanderwege • Gipsabbau bei Lorenzenzimmern • nördlich befindet sich ein Aussichtsturm im Wald 	<ul style="list-style-type: none"> • eventuell Störung der Erholungslandschaft während der Bauzeit und Betrieb • mögliche Vorbelastungen durch den vorhandenen Gipsbruch bei Lorenzenzimmern
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Waldfläche mit mäßigem naturnahem Laubwaldanteil, Wiesenflächen am Waldrand • Raubwürger-Winterquartier südlich (Scoping-Termin VG Crailsheim, Fläche 1) • naturnahe Waldflächen, Waldrand sowie 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Wald- und Wiesenflächen durch Bau- und Aufstellflächen und neue Zufahrtswege, Kabeltrassen • Datenbestand im Privatwald ist lückenhaft (Stn. Forstdirektion vom 29.02.2016) • Einem erhöhten Kollisionsrisiko der Fle-

Schutzgut	Bestandsanalyse	Bewertung bei Umsetzung der Planung
	Offenlandbereiche als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitat von Fledermäusen	dermäuse kann mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten sowie der Standortwahl der geplanten WKA im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Fläche lässt ausreichend Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen im Zuge eines immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahrens (kleinräumige Verschiebung) und kann somit einer potenziellen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnen.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Gipskeuperhügelland und zertalte Tonkeuperhänge im unteren Teil des Anstiegs der Keuperberge Ton im Wechsel mit Lehm über Ton, mittel- bis tiefgründige Böden Flurbilanz: <ul style="list-style-type: none"> Flächenbilanzstufe Vorrangfläche II Wirtschaftsfunktionenklasse Vorrangstufe I 	<ul style="list-style-type: none"> Versiegelung und Verdichtung von Flächen mit Verlust der Bodenfunktionen durch die Bau- und Aufstellflächen sowie Zufahrten und Kabelgräben
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Gipskeuper als FestgesteinGrundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit im Nordosten Bachlauf (Schmerach) (Gewässer 2. Ordnung) 	<ul style="list-style-type: none"> Versiegelung und Verdichtung verringert Infiltration und erhöht Oberflächenabfluss mögliche Schadstoffbelastungen bei Bau und Betrieb
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> Waldbestand wirkt klimaausgleichend und luftverbessernd (Kühlung, Befeuchtung, Filterung, Sauerstoffproduktion) 	<ul style="list-style-type: none"> keine Siedlungsrelevanz, da kleinflächige Eingriffe
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> flachwelliges Gelände sehr gute Fernsicht nördlich befindet sich ein Aussichtsturm im Wald bestehende Windkraftanlagen Richtung Wolpertshausen sichtbar Gipsabbau bei Lorenzenzimmern 	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch erhöhte Lage der Fläche optische sowie akustische Vorbelastung durch die vorhandenen Anlagen Richtung Wolpertshausen sowie den Gipsbruch bei Lorenzenzimmern
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> in der Nähe befindet sich die „Haller Landhege“ 	<ul style="list-style-type: none"> Schonung des regionalbedeutsamen Kulturdenkmales „Haller Landhege“ (Stellungnahme Regionalverband vom 03.11.2016)

Tabelle 14: Bestandsanalyse/Prognose der Umweltauswirkungen Konzentrationsfläche G

C.3.2 Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) bliebe die aktuelle Nutzung des Geländes auf absehbare Zeit erhalten. Dadurch würde die Situation bezüglich der Umweltbelange mit den in der Bestandsanalyse beschriebenen Funktionen und Belastungen unverändert bleiben.

C.3.3 Beurteilung der Umweltauswirkungen

Insgesamt entsteht ein Eingriff in den Naturhaushalt aufgrund der Versiegelung und Bebauung von Flächen durch die Errichtung der Fundamente der Windkraftanlagen sowie der notwendigen Zufahrtswege. Außerdem ist mit einem erhöhten Nutzungsgrad der randlich betroffenen Flächen im direkten Umfeld der Windkraftanlagen zu rechnen.

Mit baubedingten Auswirkungen auf den Standort in Folge der Anlage von Verkehrsflächen und Fundamenten und damit auf Biotope, Habitate, Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Schutzgüter Boden und Gewässer ist zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Wirkbereich des Vorhabens sind möglich.

Mit Auswirkungen auf Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes durch Licht/Schatten und Geräusche sowie durch die Eigenbewegung und Größe von Windenergieanlagen ist zu rechnen.

Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich, wenn die genauen Standorte der Anlagen geplant wurden. Dies gilt auch für eine artenschutzrechtliche Bewertung.

C.3.4 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen).

Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden.

Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

C.4 Maßnahmenkonzept

C.4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Es sind temporäre Abschaltzeiten der Rotoren als Vermeidungsmaßnahmen sowie ein Gondelmonitoring notwendig
- Freihaltung geschützter Biotope und Bodendenkmäler
- Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 31. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeit
- Schutz der an das Baufeld angrenzenden Flächen durch einen Bauzaun oder entsprechende Maßnahmen
- Ausschöpfen von technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Bau- und Aufstellungsflächen
- Anlagenstandorte möglichst in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Erschließung
- Optimierte Gestaltung der (nach dem Bau) nicht mehr benötigten Waldrodungsflächen zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Greifvögel
- Reduzierung der Versiegelung durch Mitbenutzung oder Ausbau der vorhandenen Wege sowie neuer technischer Möglichkeiten (Krantypen,...)
- Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall kann durch entsprechende Standortauswahl innerhalb der Konzentrationsflächen sowie durch technische Vorkehrungen deutlich reduziert werden

C.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Eine konkrete Bilanzierung des Kompensationsbedarfes kann erst auf Grundlage der tatsächlich geplanten Anlagen und Standorte im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ermittelt und dargestellt werden.

C.5 Fachgutachten

Das Büro GEKOPLAN hat am 19.06.2013 im Auftrag der VVG Crailsheim und mit Kostenbeteiligung des GVV Ilshofen-Vellberg eine „Datenrecherche zur Bewertung der Betroffenheit von europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - Ergebnis der Überprüfung der eingegangenen Meldungen zum Vorkommen von windkraftempfindlichen europäischen Vogelarten“ vorgelegt. Dabei wurde *„zusätzlich zu den sieben geplanten Konzentrationszonen der Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim eine geplante Konzentrationszone der Verwaltungsgemeinschaft Ilshofen-Vellberg mit in den Untersuchungsumfang aufgenommen.“*

Für die geplante Konzentrationszone 1 der VVG Crailsheim, die an die geplante Konzentrationsfläche G des GVV Ilshofen-Vellberg angrenzt, kommt die Untersuchung zu folgendem Ergebnis:

- *„Vorkommen eines belegten Rotmilanhorstes im 1-km-Radius*
- *Vorkommen mehrerer belegter Rotmilan- und Schwarzmilanhorste im Untersuchungsradius zur Ermittlung des Prüfbereichs für die Datenrecherche (6 km)*

*Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial anhand der bekannten Vorkommen:
Aufgrund der Lage der Konzentrationszone in einem ausgedehnten Waldgebiet geringe Wahrscheinlichkeit von Konflikten aufgrund von Nahrungshabitaten und Flugkorridoren der Milane“*

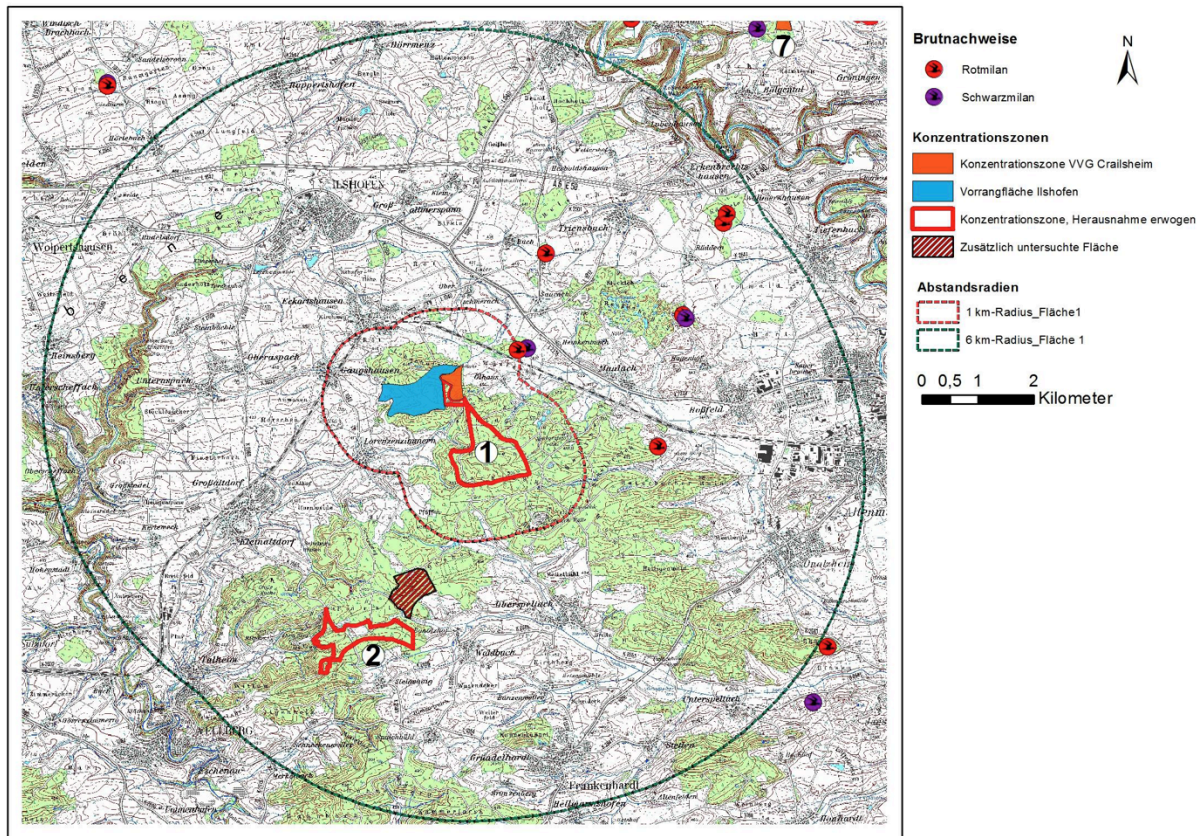


Bild 16: Karte des Büros GEKOPLAN vom 19.06.2013 zur Konzentrationsfläche G

D Konzentrationsfläche K

Die Konzentrationsfläche K (Gemeinde Wolpertshausen) befindet sich südöstlich von Wolpertshausen an der Kreisstraße K 2569 und weist eine Größe von ca. 6,3 ha auf. Die Windhöffigkeit beträgt gemäß Windatlas Baden Württemberg zwischen 5,50 bis 5,75 m/s in 100 m Höhe.

D.1 Untersuchungsgebiet

Die Konzentrationsfläche K befindet sich im Naturraum „Neckar- und Tauberland, Gäuplatten“ und kann der „Hohenloher-Haller Ebene“ zugeordnet werden. Die schwach modellierte Gäuplatte ist durch hohe Sichtweiten und einer Lößüberdeckung auf dem Lettenkeuperuntergrund geprägt. Die Täler der Jagst und Bühler sind tief eingeschnitten.

Die geplante Fläche befindet sich südlich von Wolpertshausen. Es befindet sich auf der Fläche sowie weiter nördlich ein bestehendes Windrad.

Die Fläche liegt innerhalb von Ackerflächen auf einer Kuppe. Verschiedene landschaftsbildprägende Baumreihen begleiten die Feldwege in der Umgebung.



Bild 17: Panoramaansicht Konzentrationsfläche K, Standort K1



ZEICHENERKLÄRUNG



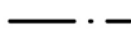





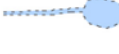


	Grenze Verwaltungsraum		bestehende Windenergieanlage
	Gemeindegrenze		geplante Windenergieanlage
	Konzentrationsflächen mit Flächenangabe		Naturdenkmal
	Landschaftsschutzgebiet		Kartierung § 32 NatSchG Offenland Baden-Württemberg - Nummer Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg - Nummer
	FFH-Gebiet		Fließgewässer/Stillgewässer
	Bodenschutzwald		Fotostandort mit Blickrichtung

Bild 18: Übersicht Konzentrationsfläche K (M=1:10.000)

D.2 Planerische Vorgaben

D.2.1 Regionalplanung

Regionalplan



Regionaler Grünzug (VRG)

Gemäß der Raumnutzungskarte zum Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ befindet sich die Konzentrationsfläche K innerhalb eines Regionalen Grünzuges. Der Plansatz 3.1.1. hierzu lautet:

- Z (1) Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 dargestellt.*
- Z (2) Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.*

Beurteilung:

Der Regionalverband Heilbronn-Franken sieht im Rahmen seiner Teilfortschreibung Windenergie eine Fortentwicklung des Plansatzes 3.1.1 dahingehend vor, in bestimmten Ausnahmesituationen Standorte für Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen zuzulassen. Nach einer Stellungnahme des Regionalverbandes vom 25.11.2013 steht der Ausweisung einer Konzentrationsfläche in diesem Bereich nichts unmittelbar entgegen.

Landschaftsrahmenplan

In der Landschaftsfunktionenkarte zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes von 1988 ist der überplante Bereich nachstehenden Kategorien zugeordnet:

- „wertvolle Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft in der Zone vorwiegend noch guter landbaulicher Eignung“

D.2.2 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Die Konzentrationsfläche K ist im Flächennutzungsplan „Ilshofen-Vellberg 2002, 1. Fortschreibung“ (vom 21.10.2011) als Sonderbaufläche Windenergie (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt.

Landschaftsplan

Für den Verwaltungsverband Ilshofen-Vellberg wurde 2003 ein Landschaftsplan erstellt. Es wird folgende Maßnahme für die geplante Konzentrationsfläche dargestellt:

- Aufweitung von Gräben zur Entwicklung von Hochstauden-/Röhricht-/Seggensäumen

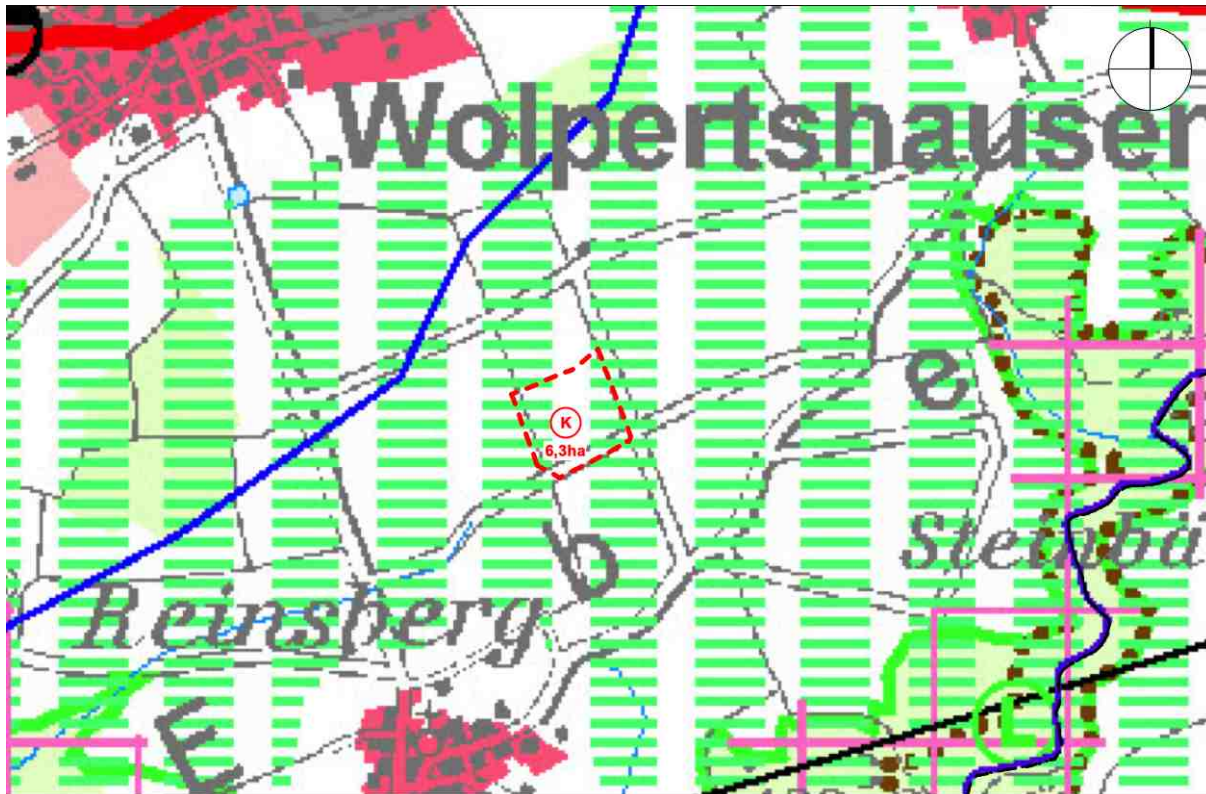


Bild 19: Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“, Ausschnitt (M=1:20.000)

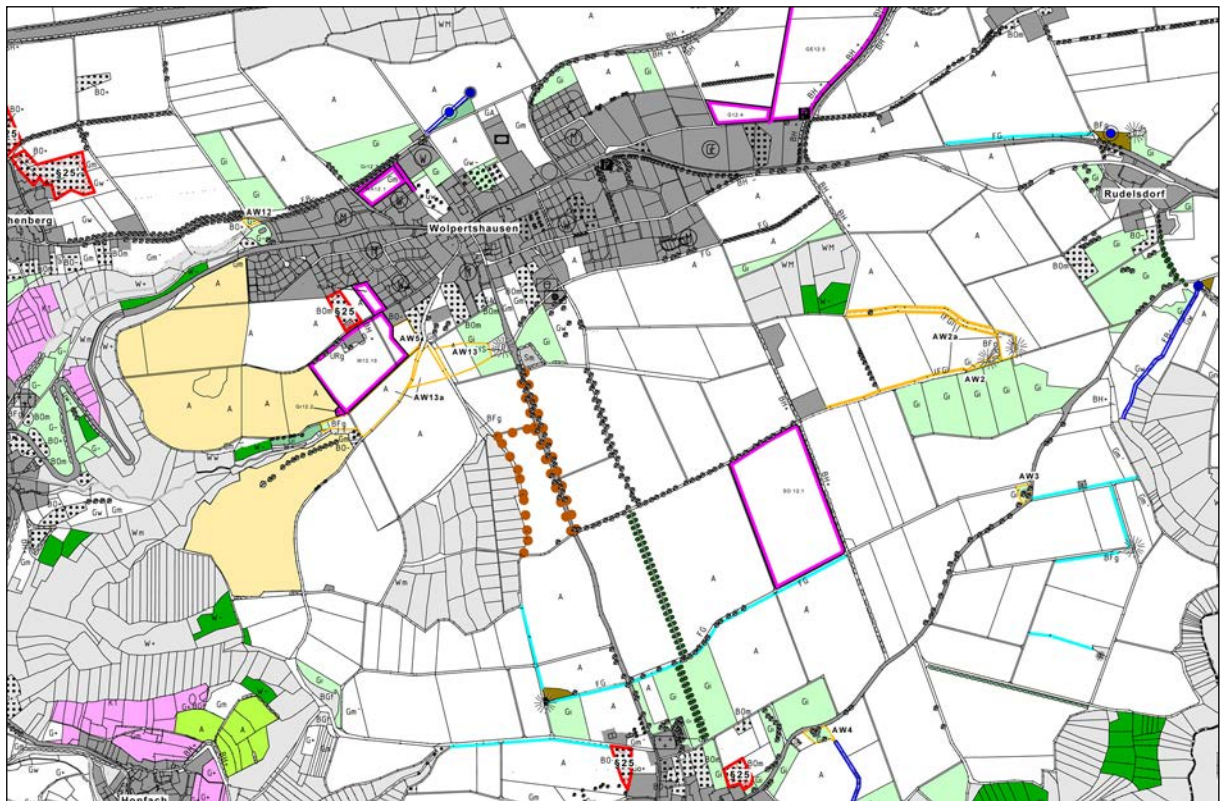


Bild 20: Landschaftsplan, Ausschnitt (freier Maßstab)

D.2.3 Schutzvorschriften und Restriktionen

Schutzvorschriften	Betroffenheit direkt/indirekt
Natura 2000-Gebiete FFH- und Vogelschutzgebiete SPA	• keine Betroffenheit
Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete Naturparke Naturdenkmale	• keine Betroffenheit
Generalwildwegekorrridor	• keine Betroffenheit
Geschützte Biotope	randlich: • Nr. 1 6825 127 0175 „Feldhecken südöstlich von Wolpertshausen“
Waldfunktionen (gesetzlich geschützt)	• keine Betroffenheit
Geschützte Tiere und Pflanzen	• kartierter Rotmilanhorst nördlich der Fläche, fast gesamte Fläche innerhalb des 1 km-Radiuses um den Horst (LUBW-Kartierung Sept. 2013), jedoch bestehendes Windrad innerhalb der Fläche und zweites nördlich davon noch näher an dem kartierten Horst
Wasserschutzgebiete	• keine Betroffenheit
Überschwemmungsgebiete	• keine Betroffenheit
Denkmalschutz / Kulturdenkmal	• keine Betroffenheit
Altlasten	• keine Betroffenheit
Verkehrslandeplätze Modellflugplätze Hanggleiter	• keine Betroffenheit
Radaranlagen	• Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen
Richtfunkstrecken	• Richtfunkstrecke quert das Gebiet
Leitungen	• keine Betroffenheit

Tabelle 15: Schutzvorschriften und Restriktionen Fläche K

Zum jetzigen Stand ist nachfolgende windkraftgefährdete Brutvogelart für die Konzentrationsfläche K bekannt:

Artname	Empfindlichkeit	Rote Liste BW	BNatSchG	FFH-Richtlinie
Rotmilan (Milvus milvus)	K	-	Streng geschützt	Anhang IV
<small>Rote Liste BW: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, * = nicht gefährdet Art der Windkraftempfindlichkeit: K = Kollisionsgefährdet, M = Meidungsverhalten gegenüber WEA</small>				

Tabelle 16: gefährdete Brutvogelarten Konzentrationsfläche K

D.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

D.3.1 Bestand und Prognose bei Umsetzung der Planung

Schutzgut	Bestandsanalyse	Bewertung bei Umsetzung der Planung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • bestehendes Windrad auf der Fläche sowie nördlich davon • Energielehrpfad • Verschiedene asphaltierte Feldweg 	<ul style="list-style-type: none"> • eventuell Störung der Erholungslandschaft während der Bauzeit und Betrieb • Vorbelastung durch die vorhandenen Windkraftanlagen
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • ausgeräumte Ackerflächen • Baumreihen und Feldhecken entlang der Feldwege • kartierter Rotmilan-Horst nördlich der Fläche, fast gesamte Fläche innerhalb des 1 km-Radiuses um den Horst (LUBW-Kartierung Sept. 2013) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Wald- und Wiesenflächen durch Bau- und Aufstellflächen und neue Zufahrtswege, Kabeltrassen • bestehendes Windrad innerhalb der Fläche und ein weiteres nördlich davon und somit noch näher an dem kartierten Horst
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • flachhügelige Lettenkeuper-Platten • Lehm im Wechsel mit Lehm über Ton Flurbilanz: <ul style="list-style-type: none"> • Flächenbilanzstufe Vorrangfläche II • Wirtschaftsfunktionenklasse Vorrangstufe I 	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung und Verdichtung von Flächen mit Verlust der Bodenfunktionen durch die Bau- und Aufstellflächen sowie Zufahrten und Kabelgräben
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Gipskeuper und Unterer Keuper als wasserdurchlässige Gesteinsschicht mit teilweise gering durchlässigen Tonen 	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung und Verdichtung verringert Infiltration und erhöht Oberflächenabfluss
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • freie Ackerflächen mögliche Kaltluftentstehungsgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Siedlungsrelevanz, da kleinflächige Eingriffe
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • leicht geneigtes Gelände • sehr gute Fernsicht • bestehendes Windrad sowohl innerhalb der Fläche als auch nördlich davon • Wasserturm in Sichtweite 	<ul style="list-style-type: none"> • optische sowie akustische Vorbelastung durch die vorhandenen Anlagen sowie den Gipsbruch bei Lorenzentrümmern
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • keine Kultur- und Sachgüter vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Betroffenheit

Tabelle 17: Bestandsanalyse/Prognose der Umweltauswirkungen Konzentrationsfläche K

D.3.2 Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) bliebe die aktuelle Nutzung des Geländes auf absehbare Zeit erhalten. Dadurch würde die Situation bezüglich der Umweltbelange mit den in der Bestandsanalyse beschriebenen Funktionen und Belastungen unverändert bleiben.

D.3.3 Beurteilung der Umweltauswirkungen

Insgesamt entsteht ein Eingriff in den Naturhaushalt aufgrund der Versiegelung und Bebauung von Flächen durch die Errichtung der Fundamente der Windkraftanlagen sowie der notwendigen Zufahrtswege. Außerdem ist mit einem erhöhten Nutzungsgrad der randlich betroffenen Flächen im direkten Umfeld der Windkraftanlagen zu rechnen.

Mit baubedingten Auswirkungen auf den Standort in Folge der Anlage von Verkehrsflächen und Fundamenten und damit auf Biotope, Habitate, Pflanzen- und Tierarten und deren Le-

bensgemeinschaften sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Schutzgüter Boden und Gewässer ist zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Wirkbereich des Vorhabens sind möglich.

Mit Auswirkungen auf Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes durch Licht/Schatten und Geräusche sowie durch die Eigenbewegung und Größe von Windenergieanlagen ist zu rechnen.

Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich, wenn die genauen Standorte der Anlagen geplant wurden. Dies gilt auch für eine artenschutzrechtliche Bewertung.

D.3.4 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen).

Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden.

Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

D.4 Maßnahmenkonzept

D.4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Es sind temporäre Abschaltzeiten der Rotoren als Vermeidungsmaßnahmen sowie ein Gondelmonitoring notwendig
- Freihaltung geschützter Biotope und Bodendenkmäler
- Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 31. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeit
- Schutz der an das Baufeld angrenzenden Flächen durch einen Bauzaun oder entsprechende Maßnahmen
- Ausschöpfen von technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Bau- und Aufstellungsflächen
- Optimierte Gestaltung der (nach dem Bau) nicht mehr benötigten Waldrodungsflächen zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Greifvögel
- Reduzierung der Versiegelung durch Mitbenutzung oder Ausbau der vorhandenen Wege sowie neuer technischer Möglichkeiten (Krantypen,...)
- Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall kann durch entsprechende Standortauswahl innerhalb der Konzentrationsflächen sowie durch technische Vorkehrungen deutlich reduziert werden. Eine maximale Minimierung der Waldflächeninanspruchnahme ist anzustreben. Durch die Verwendung moderner Krantechnik (Hochbau- anstatt Gittermastkran) und ggf. auch logistischer Hilfsmittel (z. B. Kippvorrichtung beim Flügeltransport in Kurven) lassen sich erhebliche Flächeneinsparungen erzielen. Anlagenstandorte sollten möglichst entlang vorhandener Erschließungslinien platziert werden.

D.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Eine konkrete Bilanzierung des Kompensationsbedarfes kann erst auf Grundlage der tatsächlich geplanten Anlagen und Standorte im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ermittelt und dargestellt werden.

D.5 Fachgutachten

Keine Fachgutachten bekannt

9. Zusätzliche Angaben

9.1 Lücken und Defizite des Umweltberichtes

Keine bekannt

9.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Durch die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes für Windenergie entstehen noch keine Umweltauswirkungen. Somit ist ein Monitoring erst im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig.

Eine ökologische Baubegleitung ist notwendig.

Ein Gondelmonitoring und Abschalt-Algorithmen zum Schutz von Fledermäusen sind in einem Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Für das Schutzgut Mensch sind weitere Untersuchungen hinsichtlich Schattenwurf und Infraschall in einem Genehmigungsverfahren notwendig.

9.3 Zusammenfassung

Zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung wird ein Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindeverwaltungsverbandsgebiet. Ziel ist es dabei, sogenannte Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen. Nur innerhalb dieser Flächen dürfen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen errichtet werden (wobei der Turm und Masten sich innerhalb der Fläche befinden müssen, der Rotor darf Bereiche außerhalb der Konzentrationsfläche überstreichen). Die anderen Flächen innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandsgebietes sind dann für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ausgeschlossen.

Die „Allgemeinen Ausschlusskriterien“ („harte“ Tabukriterien) beschreiben Bereiche, Flächen oder Zonen, in denen aus tatsächlichen Gründen (weil es dort aufgrund der Nutzung der Fläche z.B. baulich nicht möglich ist) und / oder rechtlichen Gründen (weil eine Rechtsvorschrift die Errichtung innerhalb dieser Fläche nicht zulässt) die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen sind.

Für die „Kommunalen Ausschlusskriterien“ („weiche“ Tabukriterien) werden zusätzlich zu den festgelegten „Allgemeinen Ausschlusskriterien“ von den Kommunen / Gemeindeverwaltungsverbänden sogenannte „Vorsorgeabstände“ festgelegt.

In der ersten Planungsstufe werden die einzelnen Potenzialflächen (das sind die Flächen, die nach dem Anwenden aller Ausschlusskriterien verbleiben) bewertet (Bestandsanalyse) und untereinander gewichtet und abgewogen. Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses sind die sogenannten „Konzentrationsflächen“. Nach diesem Abwägungsprozess verbleiben für den Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg fünf Konzentrationsflächen im weiteren Verfahren.

Der Untersuchungsumfang zur Beschreibung der Konzentrationsflächen umfasst Ortsbegehungen sowie die Auswertung von Kartenmaterial zu Geologie und Boden. Zur Bewertung der Waldflächen wird die Waldfunktionskarte verwendet. Der Untersuchungsraum umfasst die Konzentrationsfläche und die angrenzenden Nutzungen.

Für die einzelnen Konzentrationsflächen werden die einzelnen Schutzgüter beschrieben (Bestandsanalyse) und die Umsetzung der Planung bewertet.

Es ist davon auszugehen, dass es durch die Bau- und Aufstellflächen und mögliche neue Zufahrtswege und Leitungstrassen zu Verlusten von Acker- und Wiesenflächen sowie zur Versiegelung und Verdichtung des Bodens und damit zu Verlusten der Bodenfunktionen kommen kann. Die Erholungsfunktionen der Konzentrationsflächen werden durch die geplanten Anlagen nicht dauerhaft beeinträchtigt.

Eine konkrete Bilanzierung des Kompensationsbedarfes der einzelnen Konzentrationsflächen kann erst auf Grundlage der tatsächlich geplanten Anlagen und Standorte im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ermittelt und dargestellt werden.

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden für die Konzentrationsflächen vorgeschlagen:

- Freihaltung geschützter Biotope und Bodendenkmäler
- Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 31. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeit
- Schutz der an das Baufeld angrenzenden Flächen durch einen Bauzaun oder entsprechende Maßnahmen
- Ausschöpfen von technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Bau- und Aufstellflächen
- Optimierte Gestaltung der (nach dem Bau) nicht mehr benötigten Waldrodungsflächen zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Greifvögel
- Reduzierung der Versiegelung durch Mitbenutzung oder Ausbau der vorhandenen Wege sowie neuer technischer Möglichkeiten (Krantypen,...)
- Gefährdung durch Eiswurf kann durch entsprechende Standortauswahl innerhalb der Konzentrationsflächen sowie durch technische Vorkehrungen deutlich reduziert werden

10. Flächenbilanz

Die Frage, ab welcher Anzahl von Windrädern oder ab welcher Stromerzeugungsleistung der Windenergie „in substantieller Weise“ genug Raum geschaffen ist, lässt sich nicht abstrakt in Zahlen beantworten. In der ständigen Rechtsprechung finden sich Anhaltspunkte, die Indizien sein können. Nachfolgend wird eine Bezugsgröße ermittelt, die den Gremien eine bessere Einschätzung ermöglichen soll und als Abwägungsgrundlage dient. Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 (BVerwG 4 CN 2.11) wird festgestellt, dass die Frage nach substantiell Raum schaffen „(...) sich nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potenzialflächen beantworten lässt, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt. Der von der Vorinstanz entwickelte Maßstab für die Kontrolle des Abwägungsergebnisses kann keine „Exklusivität“ für sich beanspruchen. Der Senat hat die Entscheidung, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum schafft, den Tatsachengerichten vorbehalten (...) und verschiedene Modelle gebilligt (...).

Der Senat sieht keinen Anlass, den vom Oberverwaltungsgericht gewählten Ansatz zu beanstanden. (...) Nicht zulässig wäre allerdings die Festlegung eines bestimmten (prozentualen) Anteils, den die Konzentrationsflächen im Vergleich zu den Potenzialflächen erreichen müssen, damit die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eintritt. Dagegen darf dem Verhältnis dieser Flächen zueinander Indizwirkung beigemessen werden und ist nichts gegen einen Rechtssatz des Inhalts zu erinnern, dass, je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt.“

Trotz aller Quantifizierungsversuche muss aber festgehalten werden, dass „eine zu erreichende Quote nicht abstrakt bestimmt werden kann und das Verfahren im Hinblick auf die planerische Gestaltungsfreiheit der Gemeinde letztlich ergebnisoffen bleiben muss (...)“³⁴

Grundlagen

	Fläche in ha	Fläche in %
„Allgemeine Ausschlusskriterien“ („harte“ Tabukriterien)	8.544	74,8
„Kommunale Ausschlussflächen“ („weiche“ Tabukriterien)	1.243	10,9
Potenzialflächen (nach Abzug aller Ausschlusskriterien)	1.632	14,3
Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes	11.419	100,0
Konzentrationsflächen	128	1,1

³⁴ ebenda

10.1 Konzentrationsflächen zu Potenzialflächen

(nach Abzug „Allgemeine Ausschlusskriterien“)

Als Indizwirkung wird somit gemäß dem Ansatz des OVG Berlin, der vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde (siehe oben zitiertes Urteil), die Verhältniszahl von Konzentrationsfläche zu den Potenzialflächen (nach Anwendung der „Allgemeinen Ausschlusskriterien“) ermittelt:

Die **Formeln** lauten:

A: (Geltungsbereich FNP) – (Flächen „Allgemeine Ausschlusskriterien“) = (Flächen Stufe IA)
B: (Konzentrationsflächen) : (Flächen Stufe IA) = xx = xx %

Ergebnis

Werden in die Platzhalter die entsprechenden Flächenangaben eingesetzt ergibt sich nachfolgendes Ergebnis:

A: 11.419 ha – 8.544 ha = 2.875 ha (dies entspricht 25,2 % des Geltungsbereiches)
B: 128 ha : 2.875 ha = 0,045
in Prozent: **4,5 %**

Die Verhältniszahl 1 (VZ_1) lautet: 4,5 %

Einzelbeurteilung

Wird die ermittelte Verhältniszahl (VZ_1 = 4,5 %) als Orientierung herangezogen, so ist festzustellen, dass über 4,5 % aller möglichen Potenzialflächen als Konzentrationsflächen vorgesehen sind.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zur Festlegung der Mindestabstände von Windkraftanlagen zu klassifizierten Straßen („Allgemeine Ausschlusskriterien“ bzw. „harte“ Tabukriterien) Windkraftanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m zu Grunde gelegt wurden. Die heutigen Anlagen mit einer Gesamthöhe um 200 m müssen deutlich größere Abstände einhalten, so dass sich auch der Flächenanteil der „Allgemeinen Ausschlusskriterien“ erhöhen würde, was die VZ_1 nach oben anheben würde.

Ebenso wurden bei der Ermittlung der „Allgemeinen Ausschlussflächen“ die gesetzlichen Mindestabstände zu den Gewässern aufgrund der graphisch schwierigen Darstellbarkeit (der Maßstab des Flächennutzungsplanes beträgt 1:10.000) nicht eingerechnet.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass die gemäß LUBW vorgesehenen Mindestabstände für die windkraftgefährdeten Vogelarten nicht als „Allgemeines Ausschlusskriterium“ („hartes“ Tabukriterium) angewendet wurden. Dies liegt darin begründet, dass die Horstkartierungen nur Momentaufnahmen sind und der Artenschutz eine dynamische Komponente beinhaltet und für eine eindeutige Aussage eine umfassende Raumnutzungsanalyse erstellt werden muss (in Bezug auf den konkreten Standort im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren). Liegen konkrete Horstnachweise vor, so werden die Erkenntnisse im Zuge der Abwägung der Potenzialflächen berücksichtigt, was auch zu einem Nichtweiterverfolgen einer Potenzialfläche führen kann (siehe Kapitel 7.1 zu den einzelnen Potenzialflächen).

Somit liegt die VZ_1 höher als oben errechnet, da die Flächengröße der Konzentrationsflächen ebenfalls höher ist, als graphisch in den Plänen dargestellt und ermittelt.

10.2 Konzentrationsflächen zu Planungsgebiet

Als weitere Verhältniszahl mit Indizwirkung wird in der Literatur oder Rechtsprechung auch die Größe der Konzentrationsflächen zum Planungsgebiet für eine Bewertung des „substantiellen Raum Schaffens“ herangezogen.

	Flächenangabe in ha
Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes	11.419
Konzentrationsflächen	128

Die Verhältniszahl 2 (VZ_2) lautet: **1,12 %**

Einzelbeurteilung

Die ermittelte Verhältniszahl (VZ_2 = 1,12 %) gibt an, wie viel Prozent die Konzentrationsflächen vom gesamten Geltungsbereich ausmacht. Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 09.10.2008 (12 KN 35/07) festgestellt, dass 0,51 % des Plangebietes ausreichend (oder auch Urteil vom 28.01.2010 (12 KN 65/07) mit 0,61 %; Urteil vom 12.12.2012 (12 KN 311/10) mit 1,25 %). Mit Urteil vom 17.06.2013 hat ebenfalls das OVG Lüneburg (12 KN 80/12) festgestellt, dass „das Verhältnis der ausgewiesenen Vorrangflächen (499,7 ha) an der Gesamtfläche des Antragsgegners (65.073 ha) von 0,77 % sich noch im Rahmen dessen bewegt, was der Senat in vorangegangenen Entscheidungen als (noch) substantiell angesehen hat.“

In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.04.2013 (4 CN 2.12), das eine Windkraftausweisung eines Regionalplanes zum Gegenstand hatte, wurde die von der Vorinstanz getroffene Einschätzung hinsichtlich des „substantiell Raum Schaffens“ bestätigt: „Das Oberverwaltungsgericht hat die Größe der Vorrang- und Eignungsflächen für die Windenergienutzung mit der Regionsfläche verglichen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Quotient von 0,26 % ausreichend ist.“ Dies bedeutet übertragen auf die Flächennutzungsplanung das Verhältnis von Konzentrationsflächen zum Plangebiet.

Im vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan liegt die ermittelte Verhältniszahl von 1,12 % über der vom OVG Lüneburg oder der des Bundesverwaltungsgerichtes für ausreichend befundenen.

10.3 Gesamtbeurteilung

Werden die beiden ermittelten Verhältniszahlen betrachtet, so kann festgestellt werden, dass der Planungsverband zum jetzigen Planungsstand über den von Gerichten als ausreichend befundenen Verhältniszahlen Konzentrationsflächen in seinem Flächennutzungsplan darstellen möchte. Sollten sich nach der Öffentlichen Auslegung noch Änderungen ergeben, werden die Zahlen entsprechend aktualisiert und die Beurteilungen ggf. modifiziert.

Der Planungsverband hat als „Kommunales Ausschlusskriterium“ („weiches“ Tabukriterium) gemäß dem Windatlas Baden-Württemberg windschwache Gebiete (Windhöflichkeit unter 5,25 m/s in 100 m Nabenhöhe) herausgenommen. Dies wirkt sich zwar nicht auf die ermittelten Verhältniszahlen aus, jedoch ist damit auch eine gewisse „Qualität“ der Konzentrationsflächen gewährleistet, da somit sehr windschwache Gebiete nicht als Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Es finden sich in der Literatur, Seminaren und Rechtsprechung auch Beispiele, in denen die windschwachen Gebiete, sowie Landschaftsschutzgebiete und FFH-Gebiete (z. B. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, 2 A 2.09) als „harte“ Tabukriterien angesehen werden, was sich bezogen auf den Planungsraum auf die VZ_1 auswirken würde. Das Gebiet des GVV's „Ilshofen-Vellberg“ hat im Vergleich zu anderen Planungsräumen in der Region einen sehr hohen Anteil an Regionalen Grünzügen. Nach der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalverbandes (Stand: Satzungsbe-

schluss) ist zwar eine Ausnahmeregelung vorgesehen, jedoch kann diese nicht bedeuten, dass überall in einem Regionalen Grünzug Windräder errichtet werden können, ansonsten hätten die Regionalen Grünzüge generell frei gegeben werden können. Vor allem die Bereiche an der Autobahn sind von starkem Siedlungsdruck gekennzeichnet, weshalb auch dort verstärkt Regionale Grünzüge zum Freiraumschutz ausgewiesen wurden. Der Planungsverband möchte auch diesem Aspekt mit seiner Planung Rechnung tragen. Auch unter diesem Gesichtspunkt deuten die ermittelten Verhältniszahlen auf eine positive Windkraftsteuerung hin.

Eine Besonderheit bildet der Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall – Hessental, der mit seinen (planfestgestellten) Hindernisbegrenzungsflächen (HIB) und dem beschränkten Bau-schutzbereich (BSB) einen Teil des GVV überlagert (vor allem Stadt Vellberg).

Im Zuge dieser Flächenbilanzierung muss auch darauf hingewiesen werden, dass innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandes schon raumbedeutsame Vorbelastungen, wie Autobahnen, Hochspannungsleitungen und Eisenbahnstrecken vorhanden sind.

Unter Berücksichtigung aller rechtlicher und städtebaulicher Aspekte kommt somit der Gemeindeverwaltungsverband „Ilshofen-Vellberg“ zum Ergebnis, dass der Windenergie mit der vorliegenden Planung substantiell Raum geschaffen wird und gleichzeitig andere Raumnutzungsansprüche an den Außenbereich und dem Schutz der Bevölkerung Rechnung getragen wird.

Da mit der vorliegenden Planung der Windenergie substantiell genug Raum zur Verfügung steht, müssen die gewählten „Kommunalen Ausschlusskriterien“ sowie die Abwägung der Potenzialflächen unter- und miteinander nicht überarbeitet werden. Damit besteht auch kein Bedarf, die Landschaftsschutzgebiete oder FFH-Gebiete mit Konzentrationsflächen zu überplanen.

Das Gesamtkonzept des Planungsträgers wird auch dann nicht berührt bzw. in Frage gestellt, wenn eine Konzentrationsfläche nicht vollziehbar ist und eventuell die Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen teilweise ungültig wäre. Die Anforderungen an die vorliegende Planung, der Windenergie substantiell genug Raum zur Verfügung zu stellen, sind auch dann erfüllt.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	08.05.2012
Öffentliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	14.12.2012
Auslegungsbeschluss	am	27.11.2013/20.04.2015
Öffentliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am	08.01.2016/15.01.2016
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 25.01. bis	25.02.2016
erneuter Auslegungsbeschluss	am	03.05.2016
erneute Öffentliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am	07.10.2016
erneute Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 17.10. bis	17.11.2016
Feststellungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	am	30.03.2017
Genehmigung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall Aktenzeichen 33.1-621.41 (§ 6 Abs. 1 BauGB)	am	18.07.2017
Ortsübliche Bekanntmachung/Rechtswirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB)	am	04.08.2017

AUFGESTELLT**AUSGEFERTIGT**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Teilflächennutzungsplanes durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Verbandsversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Ilshofen,
den 20.04.2015/03.05.2016

Ilshofen,
den 30.03.2017

gez.
Wurmthaler
(Verbandsvorsitzender)

.....
Wurmthaler
(Verbandsvorsitzender)

Landratsamt Schwäbisch Hall – Fachbereich Kreisplanung, Stand 20.04.2015/03.05.2016

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung wird ein Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindeverwaltungsverbandsgebiet. Ziel ist es dabei, sogenannte Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen. Nur innerhalb dieser Flächen dürfen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen errichtet werden. Die anderen Flächen innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandsgebietes sind dann für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ausgeschlossen.

Die „Allgemeinen Ausschlusskriterien“ („harte“ Tabukriterien) beschreiben Bereiche, Flächen oder Zonen, in denen aus tatsächlichen Gründen (weil es dort aufgrund der Nutzung der Fläche z.B. baulich nicht möglich ist) und / oder rechtlichen Gründen (weil eine Rechtsvorschrift die Errichtung innerhalb dieser Fläche nicht zulässt) die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen sind.

Für die „Kommunalen Ausschlusskriterien“ („weiche“ Tabukriterien) werden zusätzlich zu den festgelegten „Allgemeinen Ausschlusskriterien“ von den Kommunen / Gemeindeverwaltungsverbänden sogenannte „Vorsorgeabstände“ festgelegt.

In der ersten Planungsstufe werden die einzelnen Potenzialflächen (das sind die Flächen, die nach dem Anwenden aller Ausschlusskriterien verbleiben) bewertet (Bestandsanalyse) und untereinander gewichtet und abgewogen. Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses sind die sogenannten „Konzentrationsflächen“. Nach diesem Abwägungsprozess verbleiben für den Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau zwei Konzentrationsflächen im weiteren Verfahren.

Es ist davon auszugehen, dass es durch die Bau- und Aufstellflächen und mögliche neue Zufahrtswege und Leitungstrassen zu Verlusten von Acker- und Wiesenflächen sowie zur Versiegelung und Verdichtung des Bodens und damit zu Verlusten der Bodenfunktionen kommen kann. Die Erholungsfunktionen der Konzentrationsflächen werden durch die geplanten Anlagen nicht dauerhaft beeinträchtigt.

Eine konkrete Bilanzierung des Kompensationsbedarfes der einzelnen Konzentrationsflächen kann erst auf Grundlage der tatsächlich geplanten Anlagen und Standorte im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ermittelt und dargestellt werden.

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden für die Konzentrationsflächen vorgeschlagen:

- Es sind temporäre Abschaltzeiten der Rotoren als Vermeidungsmaßnahmen sowie ein Gondelmonitoring notwendig
- Freihaltung geschützter Biotope und Bodendenkmäler
- Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 31. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeit
- Schutz der an das Baufeld angrenzenden Flächen durch einen Bauzaun oder entsprechende Maßnahmen
- Ausschöpfen von technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Bau- und Aufstellflächen
- Optimierte Gestaltung der (nach dem Bau) nicht mehr benötigten Waldrodungsflächen zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Greifvögel
- Reduzierung der Versiegelung durch Mitbenutzung oder Ausbau der vorhandenen Wege sowie neuer technischer Möglichkeiten (Krantypen,...)
- Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall kann durch entsprechende Standortauswahl innerhalb der Konzentrationsflächen sowie durch technische Vorkehrungen deutlich reduziert werden
- Auf die Belange des Wildtierkorridors wird hingewiesen
- Auf die Schonung des gesetzlichen Bodenschutzwaldes wird hingewiesen

Da sich die Konzentrationsfläche D innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilanes befindet, wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 02.12.2016) umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen, die im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt werden müssen, um ein Tötungsverbot des Rotmilanes ausschließen zu können:

„Folgende kombinierte Vermeidungsmaßnahmen sind bei Weiterplanung der Fläche folglich anzusetzen und planerisch festzusetzen, um die Steuerung der Raumnutzung bei der Nahrungssuche für beide Brutpaare wirksam zu steuern (siehe unten).

- 1. Abschaltzeiten: Es wäre eine Abschaltung von 3 Tagen zusätzlich zum Mahd- bzw. Erntetermin nach jeder Ernte, Mahd, Pflügen, Mulchen, Grubbern, Eggen oder Festmistausbringung in einem Umkreis von Rotorfläche einschließlich eines Puffers (insg. 300 m Umkreis) in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Oktober während der Tageszeit (Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) für jede WEA vorzunehmen. Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert einmal jährlich nachzuweisen. Der Nachweis ist schriftlich bis zum 15. Februar eines jeden Jahres jeweils für das Vorjahr vorzulegen.*
- 2. Unattraktive Bodennutzung der Umgebung des Mastfußes: Die Mastfußfläche mit der vom Rotor überstrichener Fläche zzgl. 50 m Radius und die dauerhaft befestigte Kranstellfläche sind für Nahrung suchende Rotmilane unattraktiv zu halten. Auf das Anlegen von Böschungen ist zu verzichten. Die Mastfußumgebung ist in gleicher Weise wie die umgebende Landschaft zu nutzen (Ackerland oder Grünland). Die Bearbeitung (z.B. Mahd oder Umbruch) der Mastfußbrache darf nur im ausgehenden Winter erfolgen (bei Grünland nicht zwischen dem 01. März und dem 31. August). Es sollte ein möglichst mehrjähriger Pflegerhythmus eingeführt werden.*
- 3. Kombination von Ablenkflächen: Die Anlage von gebündelten Ablenkflächen empfiehlt sich bei Einhaltung eines Abstandes von 1 km zu der Konzentrationszone. Als Ausgangsflächen sind zur Ablenkung je nach den vorab zu ermittelnden Bewirtschaftungsstrukturen für beide betroffene Rotmilan-Reviere 5 ha oder 10 ha von Grünlandflächen mit angepasster Bewirtschaftung anzulegen. Zusätzlich würden 2 ha oder 10 ha sonstiger Nahrungsflächen zuzüglich 20 % Flächenzuschlag für jede weitere WEA benötigt. Die sonstigen Ablenkungsflächen sind je nach Landschaftsausstattung und Flächenverfügbarkeit, die zuvor zu ermitteln ist, aus einer Kombination aus Blüh- und Ackerrandstreifen, anzulegenden Heckenstreifen mit Saumstrukturen, Stehenlassen von Altgrasbeständen, extensiver Ackerbewirtschaftung und anzulegenden Bodenbrüter-Fenster umzusetzen (vgl. LUBW 2015: 72f).*

Die kombinierten Vermeidungsmaßnahmen sind in einem detaillierten gutachterlichen Konzept ausführlich darzustellen und sofern möglich im Flächennutzungsplan darzustellen (Ausweisung nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB). In den ersten 3 Jahren ist ein fortlaufendes jährliches Monitoring mit ausführlicher Dokumentation erforderlich. Dabei sind die Brutplatzbesetzung des Rotmilans bzgl. der beiden betroffenen Revierpaare im Nordwesten und Südosten, die Wirksamkeit und Effektivität der Maßnahmen zu kontrollieren und bei Nichtwirksamkeit weitere Nachbesserungen vorzunehmen. Je nach erfülltem Wirkungsgrad sind die Zeitintervalle des Folge-Monitorings mit der UNB abzustimmen.“

Zur frühzeitigen Beteiligung im Januar 2013 wurden die Potenzialflächen einer ersten Bewertung unterzogen, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die Bewertungen der einzelnen Potenzialflächen (Kapitel 7.1) Ersteinschätzungen aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse sind und sich im weiteren Verfahren jederzeit verändern bzw. ergänzt werden können. Daraus wurden Konzentrationsflächen entwickelt.

Die eingegangenen öffentlichen und privaten Stellungnahmen/Belange wurden im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Dabei wurden auch die Stellungnahmen berücksichtigt, die noch deutlich nach Fristablauf eingereicht wurden.

Als nächster Verfahrensschritt wurden die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.01. bis 25.02.2016 durchgeführt und parallel die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die eingegangenen öffentlichen und privaten Stellungnahmen/Belange wurden im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB wiederum gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Dabei wurden auch die Stellungnahmen berücksichtigt, die nach Fristablauf eingereicht wurden.

Die bis dahin geplanten Konzentrationsflächen mussten aufgrund nachfolgender Änderungen reduziert werden:

- Landturm (Gemeinde Wolpertshausen) wurde als eigenständiger Ortsteil aufgenommen
- flurstücksgenaue Abgrenzung des Gipsabbaugebietes „Anneliese“ (Stadt Ilshofen)

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurde nach der erneuten Bewertung und Abwägung der geplanten Flächen eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (vom 17.10. bis 17.11.2016) und Behörden durchgeführt, wobei bestimmt wurde, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.

Die eingegangenen öffentlichen und privaten Stellungnahmen/Belange wurden im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB wiederum gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Dabei wurden auch die Stellungnahmen der Öffentlichkeit erörtert, die sich nicht auf die Änderungen der erneuten Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB bezogen haben. Abwägungsrelevant sind jedoch nur die Stellungnahmen, die zu den Änderungen abgegeben worden sind. Seitens der beteiligten Behörden wurden die Herausnahmen zur Kenntnis genommen. Für die Konzentrationsfläche D hat die Untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass sich dieses in einem sog. „Dichtezentrum“ für den Rotmilan befindet. Daher wurden umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen und auch in den Flächennutzungsplan aufgenommen, die in einem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden müssen.

Nachdem die getroffenen Abwägungsbeschlüsse keine Änderungen, die eine erneute Auslegung notwendig gemacht hätten, nach sich zogen, konnte der Gemeindeverwaltungsverband am 30.03.2017 den Feststellungsbeschluss fassen und den vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan dem Landratsamt zur Genehmigung vorlegen.

Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat mit Schreiben vom 18.07.2017 den sachlichen Teilflächennutzungsplan genehmigt. Mit Bekanntmachung am 04.08.2017 wird dieser rechtswirksam.